

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 1/2019

Kanzleinachfolge 4.0

SEITE 40

Qualitätssicherungssystem einer kleinen Praxis bei gesetzlichen Abschlussprüfungen

SEITE 19

Die Arbeit im SMPC
Einblicke in die Tätigkeit in einem internationalen Gremium

SEITE 44

WPK Magazin
jetzt auch als App!

Seite 65

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

www.wp-soft.eu

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2019!

Zum Jahresbeginn haben wir dem WPK Magazin ein „Facelift“ verpasst. Nach dem Ergebnis der WPK-Mitgliederbefragung 2016 ist das Magazin weiterhin das wichtigste Informationsangebot der WPK mit guten Zufriedenheitswerten. Dennoch ändern sich Wahrnehmungsgewohnheiten und Konzepte für Zeitschriftengestaltungen.

Nach 14 Jahren war die Zeit reif für eine Modernisierung mit mehr Farbe, stärker hervorgehobenen zentralen Aussagen und mit einem Register zur Schnellorientierung beim Durchblättern, um nur drei wesentliche Neuerungen zu nennen.

Zu berücksichtigen war auch der sich verstärkende Trend zu mobilen digitalen Endgeräten. Viele Menschen lesen die Tageszeitung lieber auf ihrem Tablet als auf Papier. Zwar ist das WPK Magazin als PDF-Datei auf mobilen Endgeräten darstellbar, spätestens aber auf dem Smartphone ist die Grenze der Lesbarkeit erreicht. Auch deshalb stellt die WPK jetzt die WPK Magazin-App zur Verfügung. Heruntergeladene Ausgaben bleiben darin gespeichert und jeder Beitrag ist in einer für Tablet/Smartphone optimierten Ansicht bequem lesbar – natürlich auch offline, also ohne zusätzlichen Verbrauch von Datenvolumen.

Laden Sie sich die App für iOS, Android und Kindle kostenlos herunter. Wenn Sie das WPK Magazin lieber wie bisher nutzen wollen, ändert sich nichts, denn Sie haben die freie Wahl zwischen dem gedruckten Heft, der PDF-Datei und der App.

Ich hoffe, dass Ihnen das neue Angebot der WPK zusagt und Ihnen in Ihrem Berufsalltag hilft. Wenn Sie Anmerkungen haben, freue ich mich über Ihre Nachricht (gerhard.ziegler@wpk.de).

Ein Blick noch auf die Themen in dieser Ausgabe:

„Totgesagte leben länger“ gilt auch für politische Projekte, wie sich jetzt offenbar beim Notifizierungsverfahren abzeichnet. Lesen Sie mehr dazu und zum weiteren europäischen Geschehen auf Seite 6 f. Auf Seite 48 ff. schauen wir uns an, welche Auswirkungen ein möglicher Hard Brexit auf unseren Berufsstand hätte.

Die in der letzten Ausgabe angekündigten Informationen zur Nachfolgeplanung in der WP/vBP-Praxis starten auf Seite 40 ff. mit einem Beitrag des Kollegen Martin Boerger.

Kleine und mittlere Praxen stehen im Mittelpunkt des Einblicks in die internationale Arbeit bei der IFAC, den uns Kollege Klaus Bertram auf Seite 44 ff. gibt. Als Hilfe für kleine Praxen versteht sich der Hinweis des Kollegen Professor Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, auf Seite 19 ff., der sich mit der Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfungen in kleinen Praxen befasst. Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre dieser und der weiteren Beiträge in diesem WPK Magazin.

Notieren Sie sich bitte außerdem schon den 10. Mai für „Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!“, unser diesjähriges Mitgliedertreffen in Berlin. EU-Kommissar Günther Oettinger wird einer unserer Gäste sein. Wie 2018 wird es am Vorabend ein Get-together Blau-Gelb geben, diesmal im Käfer-Dachgartenrestaurant im Deutschen Bundestag (siehe Seite 60).

Ihre persönliche Einladung geht Ihnen in diesen Tagen per Post zu. Ich freue mich sehr, Sie in Berlin begrüßen zu können.

Ihr



Gerhard Ziegler,
WPK-Präsident

15



„Fachwirt für Prüfungswesen (WPK)“
Erstmals Berufsbildungsausschuss
bei der Wirtschaftsprüferkammer

19



Qualitätssicherungssystem einer kleinen
Praxis bei gesetzlichen Abschlussprüfungen

34



Auf dem Weg zur Wirtschaftsprüferin –
Aller Anfang ist schwer

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Notifizierungsverfahren am Scheideweg, TAX3-Ausschuss in der heißen Phase

Europäische Initiativen.....6

Fragen an Manfred Weber

MdEP, Vorsitzender der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament
und Stellvertretender Parteivorsitzender der CSU.....8

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Sitzung am 25. Januar 2019.....9

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung am 29. Januar 2019.....11

Kommission für Qualitätskontrolle:

Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen
nach APAREG ergänzt12

Erfolgsquote erneut über 70 Prozent

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2018.....14

„Fachwirt für Prüfungswesen (WPK)“

Erstmals Berufsbildungsausschuss
bei der Wirtschaftsprüferkammer15

Ergänzen Sie Ihr Profil in der Suche nach Spezialkenntnissen auf der WPK-Internetseite

Neu: Fremdsprachen und Sachverständigentätigkeit.....16

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Sommersemester 2019.....16

Neue WPK-Imagebroschüre online!.....18

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Praxishinweis

Qualitätssicherungssystem einer kleinen
Praxis bei gesetzlichen Abschlussprüfungen.....19

Wichtig für alle Prüfer für Qualitätskontrolle!.....22

GwG-Befreiungsanträge:

Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen23

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Nichtbeachtung der fachlichen Grundsätze zur
Durchführung von Unternehmensbewertungen nach IDW S124

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Prüfung: Auftrag zur Übermittlung eines Digitalen
Finanzberichts (DiFin)26

Allgemeines Berufsrecht: Stresstests für Mandanten.....27

Allgemeines Berufsrecht: Auswirkungen einer Vorsorge-
vollmacht auf die gesetzliche Abschlussprüfung.....27

INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen28

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen.....28

Aktueller Stand zur Reform der internationalen
Standardsetzung.....30

Wirtschaftsgipfel Baden-Württemberg in Brüssel.....31

Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz
mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz.....31

AUS DEN LÄNDERN

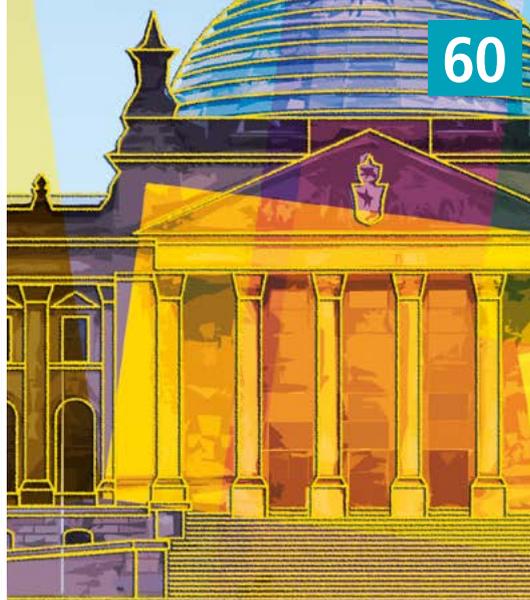
209 neue Wirtschaftsprüferinnen
und Wirtschaftsprüfer vereidigt32

Auf dem Weg zur Wirtschaftsprüferin –
Aller Anfang ist schwer34



Brexit – was nun?

Auswirkungen eines Hard Brexit auf den deutschen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!
Das Mitgliedertreffen am 10. Mai 2019 in Berlin



BFB-Konjunkturumfrage Winter 2018

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Anforderungen an externe Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften
WPK erinnert an mögliche Erleichterungen für den Berufsstand..37

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Energiesammelgesetz
Schätzwerte als Prüfungsgegenstand38

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Kanzleinachfolge 4.0
Veränderte Rahmenbedingungen und mögliche Reaktionen
WP/StB Martin Boerger40

Die Arbeit im SMPC
Einblicke in die Tätigkeit in einem internationalen Gremium
WP/StB Klaus Bertram.....44

Brexit – was nun?
Auswirkungen eines Hard Brexit auf den deutschen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer
Dr. Reiner J. Veidt und RA Dr. Peter Uhlmann LL.M.48

Ordem dos Revisores Oficiais de Contas – Die Berufsorganisation des wirtschaftsprüfenden Berufsstandes in Portugal
Prof. Dr. Ana Isabel Morais, Prof. Dr. Inês Pinto und Prof. Dr. Reiner Quick52

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht
Bilanzierung und Sanierungserlass.....58

SERVICE

Veranstaltungen60
Buchbesprechung
Dr. Gerrit Brösel, WP/StB Dr. Christoph Freichel
Kommentar International Standards on Auditing
The Risks of Material Misstatement – Das Aufklärungsmodell
des ISA 315, WP Dr. Werner Krommes62
Literaturhinweise66

ANZEIGEN

Stellenmarkt68
Kooperationswünsche68
System der Qualitätskontrolle71

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage, Jubiläen und Ehrung74
Todesfälle75 / 79

BERICHTE UND MELDUNGEN

APAS: Verlautbarung zur Aufschlüsselung der Einnahmen aus PIE-Prüfungen80
Bundesverfassungsgericht prüft Vorgaben für Mehrheitsverhältnisse und Stimmrechtsanteile bei einer Rechtsanwalts-GmbH80
BFB-Konjunkturumfrage Winter 201881

NEU DABEI

Johanna Pickl83
Impressum38

Notifizierungsverfahren am Scheideweg, TAX3-Ausschuss in der heißen Phase

Europäische Initiativen



// Notifizierungsverfahren: neuer Kompromissvorschlag

Getreu dem Motto „Totgesagte leben länger“ hat das Ringen um das umstrittene Notifizierungsverfahren eine neue Wendung erhalten. Im vergangenen Jahr hatte es lange danach ausgesehen, dass die umstrittene Richtlinie, mit der ein erheblicher Eingriff in die Kompetenzordnung der Europäischen Union im Bereich bestimmter Dienstleistungen befürchtet wird, nicht weiter verhandelt wird. Einige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, hatten sich vehement gegen den Kommissionsvorschlag gestellt.

Überraschend haben sich die Mitgliedstaaten Mitte Dezember auf einen neuen Kompromissvorschlag verständigt. Er sieht vor, dass die Kommission anstatt eines verbindlichen Beschlussrechts lediglich ein starkes Empfehlungsrecht erhält. Dem Vernehmen nach ist zudem vorgesehen, dass die Kommission Empfehlungen zu den betroffenen Gesetzesänderungen aussprechen kann. Folgt der Mitgliedstaat den Empfehlungen nicht, soll er dies gegenüber den übrigen Beteiligten ausführlich begründen.

Die rumänische Ratspräsidentschaft, die das Amt mit dem Jahreswechsel übernommen hat, hat bereits angekündigt, den Kompromiss zügig in die allgemeine Ausrichtung des Rats der Europäischen Union übernehmen zu wollen. Damit würde der Erlass der Richtlinie bedeutend näher rücken. Die Europäische Kommission hat aber

bereits offen mitgeteilt, sie sei mit dem Kompromissvorschlag nicht zufrieden. Möglich scheint daher auch, dass sie ihren Vorschlag gänzlich zurückzieht, um die Umsetzung des Kompromisses noch zu verhindern. Aus Sicht der WPK wären beide Ergebnisse annehmbar.

// TAX3-Ausschuss: alte Forderungen leben wieder auf

Im TAX3-Ausschuss, dem Nachfolger zum PANA-Ausschuss, lief Ende 2018 die Frist zur Einreichung der Änderungsanträge zum Berichtsentwurf ab. Der Berichtsentwurf selbst hatte den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nicht explizit erwähnt. Im Rahmen der Änderungsanträge wurden nun allerdings erneut Forderungen erhoben, die schon im PANA-Ausschuss aufgekommen waren. So finden sich auch diesmal wieder Forderungen nach einer generellen externen Rotation des gesetzlichen Abschlussprüfers alle sieben Jahre, nach der Einrichtung einer

Pflichtrotation für alle Abschlussprüfer und Trennung Prüfung und Beratung wieder im Gespräch.

unabhängigen Aufsicht über selbstverwaltete Berufe wie Rechtsanwälte und Abschlussprüfer sowie Anregungen zur grundlegenden Trennung von Prüfung und Beratung. Wie viel von diesen Forderungen letztlich in die finale Fassung des Berichts einfließt, ist bei Redaktionsschluss dieses WPK Magazins vollkommen offen. Bis zur Abstimmung über den Bericht Ende Februar 2019 wird die WPK die Beratungen weiter eng begleiten.

tm

Mit digitalen Tools wie der App

Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.



Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!

www.datev.de/app-abschlusspruefung



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Fragen an Manfred Weber

MdEP, Vorsitzender der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament und Stellvertretender Parteivorsitzender der CSU



Manfred Weber MdEP, Vorsitzender EVP-Fraktion im Europäischen Parlament und Stellvertretender Parteivorsitzender der CSU

Die EU-Kommission zweifelt den Vorbehaltsbereich der deutschen steuerberatenden Berufe an. Zahlreiche Ausnahmen für andere Berufe zur beschränkten Befugnis zur Steuerberatung (§ 4 StBerG) führen zu der Annahme, dass der Vorbehalt zur unbeschränkten Befugnis für StB, StBV, RA, europäische RA, WP und vBP (§ 3 StBerG) unberechtigt ist.

Dies stellt die berufliche Grundlage für eine Vielzahl von Kollegen infrage und erfüllt unseren Berufsstand und den der Steuerberater mit großer Sorge. Wie stehen Sie als Vorsitzender der EVP dazu?

Antwort:

Eine qualitativ hochwertige Steuerberatung ist im Interesse der Kunden. Das sollte das Ziel aller Regelungen sein. Noch steht das Verfahren am Anfang. In jedem Fall sollten wir das hohe Beratungsniveau in Deutschland weiter halten.

EU-Dienstleistungspaket: Die Richtlinie für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen steht im Amtsblatt. Sie wird in deutsches Recht umzusetzen sein. Gegen den Richtlinienentwurf für eine Notifizierungspflicht bestehen tiefgreifende rechtliche Bedenken. Ein Rechtsgutachten des Rates offenbart, dass

die EU-Kommission hier keine Rechtsetzungskompetenz hat. Die österreichische Ratspräsidentschaft lässt an dem Thema dennoch weiter arbeiten und will Triloggespräche führen. Warum wird das Projekt nicht eingestellt?

Antwort:

Es hat ja nun unter der österreichischen Ratspräsidentschaft keine Einigung gegeben, denn der Vorschlag ist in der Tat hochumstritten. Die EVP-Fraktion hat sich von vornherein für eine praktikable Lösung eingesetzt, die keine unnötige Bürokratie verursacht. Diesen Weg werden wir weitergehen. Wir wollen dabei aber auch nicht hinter geltendes Recht zurückfallen.

Anzeigepflicht von Steuergestaltungen: In den EU-Gesetzgebungsprozess einer Richtlinie für eine grenzüberschreitende Anzeigepflicht von Steuergestaltungen hat sich die WPK bereits konstruktiv eingebracht. Hier war es wichtig, die berufliche Verschwiegenheitspflicht und damit das Vertrauensverhältnis zu den Mandanten zu wahren. Daher ist zu begrüßen, dass es ein Mitgliedstaatenwahlrecht gibt, wonach optional die Anzeigepflicht ausschließlich dem Mandanten auferlegt werden kann.

Auf deutscher Ebene wird dies zum Anlass genommen, sehr konkret über ein „Draufsatteln“ nachzudenken. Im BMF wird an einem Umsetzungsgesetz gearbeitet, in dem auch weitere und umfassendere nationale Anzeigepflichten enthalten sein sollen. Einige Bundesländer fordern dies vehement, andere sind ablehnend. Ausgangspunkt ist hier jedoch die in Arbeit befindliche Richtlinie der EU. Derzeit ist wohl keine Option vorgesehen, so dass unter anderem die Sorge nach einer Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht und einer Störung des Mandantenverhältnisses im Raum steht. Wie stehen Sie als Fraktionsvorsitzender dazu. Können Sie uns hierzu mehr sagen? Könnte die Richtlinie nicht bereits so gestaltet werden, dass die Meldepflicht von vornherein den Mandanten trifft, um die Durchbrechung der Verschwiegenheit zu vermeiden.

WPK für die Wahrung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht.

Bei der Änderung der Richtlinie für den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen handelt es sich um eine Ratsrichtlinie. Dies wurde also allein zwischen den Mitgliedstaaten verhandelt. Jetzt liegt diese Frage in Deutschland.

Antwort: Bei der Änderung der Richtlinie für den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen handelt es sich um eine Ratsrichtlinie. Dies wurde also allein zwischen den Mitgliedstaaten verhandelt. Jetzt liegt diese Frage in Deutschland.

Sitzung am 25. Januar 2019



// TAX3-Ausschuss: Änderungsanträge und Reaktion der WPK hierauf

Der Entwurf eines Berichtes zur Arbeit des TAX3-Ausschusses des EU-Parlaments wurde Ende 2018 veröffentlicht und gab keinen Anlass zur Kommentierung.

Nach einer Analyse der 1.284 Änderungsanträge von Abgeordneten des TAX3-Ausschusses ist jedoch festzustellen, dass einige Abgeordnete Forderungen in den Bericht einbringen wollen, die den Berufsstand der WP/vBP betreffen. Wie bereits beim Vorgängerausschuss, dem PANA-Ausschuss, werden erneut Änderungsanträge gestellt, die mit dem Thema des Sonderausschusses („Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung“) in **keinem** Zusammenhang stehen und/oder abzulehnen sind, weil sie sachlich nicht fundiert sind. Hierzu gehören unter anderem

- die Forderung nach einer Rotation für alle gesetzlichen Abschlussprüfer im Turnus von sieben Jahren,

- die Forderung einer generellen Trennung von Prüfung und Beratung,
- der erneute Angriff auf die berufliche Selbstverwaltung von WP/vBP,
- die pauschale Verurteilung von Intermediären, also auch der steuerberatenden Berufe in Deutschland, mit der diese Berufe pauschal und undifferenziert für Geldwäsche und Terroris- musfinanzierung verantwortlich gemacht werden.

Da der TAX3-Ausschuss den Bericht bis zum Ende der Legislatur, also bis etwa März/April vom EU-Parlament verabschieden lassen will, hat sich die WPK in Schreiben an Abgeordnete des TAX3-Ausschusses gegen diese Forderungen ausgesprochen (siehe zu diesem Thema auch Seite 6 in diesem Heft).



// Berichte von Professor Marten und von Professor Naumann zur Standardsetzung beim IAASB und IDW

Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Board-Mitglied des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), berichtete über die Tätigkeit des Gremiums, im öffentlichen Interesse qualitativ hochwertige Auditing-, Assurance- und andere damit zusammenhängende Standards festzulegen.

Er erläuterte den Prozess der Entwicklung von Standards und gab einen Überblick über abgeschlossene und laufende Projekte. So werden voraussichtlich im Jahr 2020 die neuen und überarbeiteten Standards für das Qualitätsmanagement fertiggestellt (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220). Zukünftig soll die Erlangung von Prüfungsnachweisen über Datenanalysen in den Standards berücksichtigt werden und die Zusammenarbeit mit dem International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) intensiviert werden. Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Sprecher des Vorstands des IDW, gab einen Überblick über die Entwicklung der Standardsetzung beim IDW.

// Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Der Vorstand hat vier Einsprüche gegen Entscheidungen der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht beraten.

// Analyse der WPK-Aufwendungen

Der Beirat hat den Vorstand gebeten, Maßnahmen zu prüfen, die ab 2020 zu einem ausgeglichenen Erfolgsplan führen, nicht aber die Leistungsfähigkeit der Kammer beeinträchtigen. Der Vorstand hat dazu über die Kostenstruktur der Kammer beraten, die sich aus 56,4 % Personalaufwendungen und 43,6 % Sachaufwendungen zusammensetzt. Die Beratungen werden fortgesetzt.

// Öffentlichkeitsarbeit – Informationsreihe Nachfolge im Berufsstand

Der Vorstand plant eine Informationsreihe zur Nachfolgeplanung anzubieten, die an die Workshops auf der Kammerversammlung 2018 anknüpfen soll. In die Informationsreihe werden das WPK Magazin und die Internetseite eingebunden. Zudem soll im zweiten Halbjahr ein zweitägiger Workshop stattfinden.

// Öffentlichkeitsarbeit – WPK aktuell Mitgliederinformation

Für die geplante Veranstaltungsreihe „WPK aktuell Mitgliederinformation – Ausgewählten Einzelfragen für die WP/vBP-Praxis“ hat der Vorstand als Themen festgelegt:

- IT-Unterstützung im Prüfungsprozess,
- Lösungen zum Einsatz von Dienstleistern (§ 50a WPO),
- Geldwäscheaufsicht durch die WPK und
- Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems in kleinen Praxen

Als Termine stehen bereits fest:



- Donnerstag, 16. Mai 2019 München
- Dienstag, 21. Mai 2019 Frankfurt
- Mittwoch, 5. Juni 2019 Stuttgart
- Dienstag, 3. September 2019 Berlin

Termine für Düsseldorf und Hamburg werden kurzfristig bekannt gegeben (siehe zu dieser Veranstaltungsreihe auch Seite 61 in diesem Heft).

// Folgen des Brexit

Die WPK hat die Auswirkungen eines Hard Brexit auf den Berufsstand geprüft. Die Risiken sind demnach überschaubar und beschränken sich auf wenige Betroffene, für die die WPK großzügige Übergangsregelungen geschaffen hat. Bezüglich der Auswirkungen des Brexit auf Berufsangehörige mit Mandaten im Vereinigten Königreich wird noch auf Regelungen des Financial Reporting Council (FRC) gewartet (zum Thema Brexit siehe Seite 48 ff. in diesem Heft).

// Digitalisierungskompass

Der Digitalisierungskompass der WPK wird um die Bereiche Steuern, Buchführung und betriebswirtschaftliche Beratung erweitert, die Bereiche Allgemeine Organisation und Personalwesen werden um weitere Digitalisierungsmöglichkeiten ergänzt. Zudem wird die Softwareübersicht für die Abschlussprüfung aktualisiert und für weitere Bereiche wird eine Linkliste zur Verfügung gestellt.

// Einrichtung von Ausschüssen

Alle gebildeten Ausschüsse der WPK haben sich zwischenzeitlich konstituiert. Der Vorstand wurde über deren bisherige Beratungsergebnisse informiert.

// Nachbenennung eines/einer ehrenamtlichen Richters/in für den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof

Ein Beisitzer für den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof wurde in den Vorstand der WPK berufen, sodass eine Nachbenennung erforderlich wird. Der Vorstand hat über die möglichen Kandidaten beraten.

ge/wb

Sitzung am 29. Januar 2019

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2018

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen ersten Entwurf ihres Tätigkeitsberichtes für 2018 beraten. Die Beratungen werden in der kommenden Sitzung am 19. März 2019 fortgesetzt. Der Tätigkeitsbericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht.

// Anpassungen der WPO

Nach nunmehr zweieinhalb Jahren Erfahrung mit der Neuregelung des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAReG hat die Kommission für Qualitätskontrolle den sich ergebenden Anpassungsbedarf beraten. Die Beratungen werden in den kommenden Sitzungen fortgesetzt.

// Erweiterung der Kommission für Qualitätskontrolle

Der Beirat hatte am 11. Dezember 2018 WP/StB Dr. Mark Peter Hacker, Dr. Hacker & Partner PartGmbH WPG StBG, Stuttgart, und WP/StB Wolfgang Baumeister, RF Treuhand GmbH WPG, Kaiserslautern, mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zu weiteren Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle gewählt.

Beide Herren verstärken auch entscheidungsbefugte Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle.

WP/StB Wolfgang Baumeister wurde zum weiteren Mitglied der Abteilungen „Qualitätskontrollberichte I“ und „Prüferauswahl und Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle“ gewählt.

WP/StB Dr. Mark Peter Hacker wurde zum weiteren Mitglied der Abteilungen „Qualitätskontrollberichte II“ und „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ gewählt. Die Geschäftsordnungen der jeweiligen Abteilungen sowie der Geschäftsordnungsplan der Abteilungen „Qualitätskontrollberichte I bis III“ wurden dementsprechend angepasst.

// Ergänzung des Hinweises der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle nach APAReG

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren „Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG“ ergänzt. Es wird klargestellt, dass Prüfungen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nicht zur Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung einer Qualitätskontrolle zählen.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet über zwei Qualitätskontrollen mit eingeschränktem Prüfungsurteil. Die vorangegangenen Qualitätskontrollen dieser Praxen endeten jeweils mit einem versagten Prüfungsurteil.

In einem Fall wird die geprüfte Praxis aufgrund der weiterhin bestehenden wesentlichen Angemessenheits- und Wirksamkeitsmängel zur Erteilung von Auflagen und Anordnung einer vorzeitigen Qualitätskontrolle angehört. Im anderen Fall wird der Prüfer für Qualitätskontrolle zur weiteren Sachverhaltsaufklärung befragt werden.

Des Weiteren wird die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ in fünf Vorgängen über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung und nicht fristgerecht durchgeführte Qualitätskontrollen informiert. bm

Kommission für Qualitätskontrolle:

Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG ergänzt

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat am 29. Januar 2019 ihren „Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG“ ergänzt. Auf Seite 2 wird in der Aufzählung nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass Prüfungen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle sind.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis der Kommission für Qualitätskontrolle sind nur solche gesetzlichen Abschlussprüfungen Gegenstand der Qualitätskontrolle, die durch EU-Recht vorgeschrieben sind und nicht der Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterliegen.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Prüfungspflicht durch EU-Recht vorgeschrieben ist, unterliegen aufgrund eines Ver-

weises in § 319a HGB immer der Inspektion. Die verbleibenden Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht der Inspektion unterliegen, sind im Umkehrschluss auch nicht über EU-Recht, sondern ausschließlich nach nationalem Recht, prüfungspflichtig. Gesetzliche Abschlussprüfungen, die ausschließlich durch nationales Recht vorgeschrieben sind, sind jedoch nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle. gu

Ergänzter Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG abrufbar unter www.wpk.de/link/mag011901/





IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme
am Peer-Review:
BEITRAGSNACHLASS.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz. Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf www.ruv.de

Erfolgsquote erneut über 70 Prozent

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2018

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2018 ist im 2. Halbjahr 2018 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2018 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2018 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Nahezu 59 % aller Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden, fast 15 % haben die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung abzulegen; das heißt, sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt.

Einschließlich der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Prüfungstermin I/2018 (siehe hierzu WPK Magazin 3/2018, Sei-

te 25) haben an der Prüfung im Jahr 2018 insgesamt 597 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen. Das waren 68 weniger als im Jahr 2017, was einem Rückgang um 10,2 % entspricht. Dies ist zum einen auf ein geringeres Interesse vereidigter Buchprüfer an der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO zurückzuführen, zum anderen auf die geplante Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens.

Tabelle „Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2018/ Gesamtergebnis“ auch abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/

| Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2018 Gesamtergebnis | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|----------------------|------------------------------|------------|-----------------------------|----------------|---|---------------|-------------------------|---------------|-------------------------------------|---------------|------------------------------|----------------|-------------------|---------------|
| | Kandidaten insgesamt | Triftiger Grund (Erkrankung) | Rücktritte | An der Prüfung teilgenommen | | Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen | | Prüfung nicht bestanden | | Auferlegung einer Ergänzungsprüfung | | | | Prüfung bestanden | |
| | | | | absolut | relativ | absolut | relativ | absolut | relativ | insgesamt | | davon in mehr als einem Fach | | absolut | relativ |
| Vollprüfung | 94 | 5 | 3 | 86 | 100,0 % | 26 | 30,2 % | 22 | 25,6 % | 17 | 19,8 % | (2) | (2,3 %) | 21 | 24,4 % |
| Ergänzungsprüfungen | 25 | 0 | 0 | 25 | 100,0 % | – | – | 0 | 0,0 % | – | – | – | – | 25 | 100,0 % |
| Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt | – | – | – | 111 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl | – | – | – | 24,3 % | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO | 123 | 2 | 3 | 118 | 100,0 % | 10 | 8,5 % | 21 | 17,8 % | 24 | 20,3 % | (1) | (0,8 %) | 63 | 53,4 % |
| Ergänzungsprüfungen | 36 | 0 | 1 | 35 | 100,0 % | – | – | 5 | 14,3 % | – | – | – | – | 30 | 85,7 % |
| Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt | – | – | – | 153 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl | – | – | – | 33,5 % | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO | 146 | 0 | 3 | 143 | 100,0 % | 16 | 11,2 % | 17 | 11,9 % | 24 | 16,8 % | (0) | (0,0 %) | 86 | 60,1 % |
| Ergänzungsprüfungen | 18 | 0 | 0 | 18 | 100,0 % | – | – | 0 | 0,0 % | – | – | – | – | 18 | 100,0 % |
| Teilnehmer an der Prüfung nach § 8a WPO insgesamt | – | – | – | 161 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl | – | – | – | 35,2 % | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO | 28 | 0 | 0 | 28 | 100,0 % | 1 | 3,6 % | 3 | 10,7 % | 1 | 3,6 % | (0) | (0,0 %) | 23 | 82,1 % |
| Ergänzungsprüfungen | 2 | 0 | 0 | 2 | 100,0 % | – | – | 0 | 0,0 % | – | – | – | – | 2 | 100,0 % |
| Teilnehmer an der Prüfung nach § 13b WPO insgesamt | – | – | – | 30 | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl | – | – | – | 6,6 % | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO | 2 | 0 | 0 | 2 | 100,0 % | 1 | 50,0 % | 0 | 0,0 % | – | – | – | – | 1 | 50,0 % |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl | – | – | – | 0,4 % | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Gesamt | 474 | 7 | 10 | 457 | 100,0 % | 54 | 11,8 % | 68 | 14,9 % | 66 | 14,4 % | (3) | (0,7 %) | 269 | 58,9 % |

„Fachwirt für Prüfungswesen (WPK)“

Erstmals Berufsbildungsausschuss bei der Wirtschaftsprüferkammer



Bisher gibt es für fachlich ausgebildete Mitarbeiter im Bereich der Wirtschaftsprüfung unterhalb der Qualifikation des Wirtschaftsprüfers keine Möglichkeit, ihre berufliche Qualifikation durch eine Prüfung und eine entsprechende Berufsbezeichnung zu dokumentieren.

Die Schaffung eines Fortbildungsberufes „**Fachwirt für Prüfungswesen (WPK)**“ soll das ändern. Fachangestellte sowie Hochschulabsolventen sollen nach mehrjähriger einschlägiger Tätigkeit die Möglichkeit erhalten, eine öffentlich-rechtliche, gesetzlich legitimierte Fortbildungsprüfung nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes abzulegen.

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen hierfür ist, dass bei der für die Berufsbildung in der Wirtschaftsprüfung zuständigen Stelle, der Wirtschaftsprüferkammer, ein Berufsbildungsausschuss besteht.

Der Berufsbildungsausschuss muss nicht nur in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, Rechtsregelungen zu treffen, insbesondere die Prüfungsordnung für den neuen Fortbildungsberuf.



vBP/StB Ute Mascher, Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses bei der WPK

Am 8. Januar 2019 fand die konstituierende Sitzung des ersten **Berufsbildungsausschusses** bei der Wirtschaftsprüferkammer statt.

Die Berufung der Mitglieder erfolgte durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Berufszeit dauert vier Jahre.

Der Ausschuss hat 18 Mitglieder und ist mit jeweils 6 Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie 6 Lehrkräften besetzt. Außerdem gibt es noch jeweils 6 Stellvertreter aus den genannten Gruppen.

In der konstituierenden Sitzung wählten die Ausschussmitglieder Ute Mascher von der Arbeitgeberseite und Stefan Gaede von der Arbeitnehmerseite als Vorsitzende. Zunächst nimmt Ute Mascher den Vorsitz wahr.

| | Mitglied | Stellvertreter |
|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Beauftragte der Arbeitgeber | WPin/StBin Corinna Ahrendt | WP/StB Karl-Heinz Brosent |
| | WP/StB Dr. Klaus-Hermann Dyck | WP/StB Dr. Jürgen Ellerbrock |
| | WPin/StBin Gabi Geyer | WP/StB Torsten Hauptmann |
| | vBP/StB Ute Mascher | WP/StB Roland Knoll |
| | WPin/StBin Ulrike Retzlaff | WP/StB Andreas Schmiedt |
| | WP/StB Thomas Twelkemeier | WP/StB Robert Spiegel |

| | Mitglied | Stellvertreter |
|------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| Lehrkräfte | RA Dr. Peter Abels | Prof. Dr. Gerrit Brösel |
| | WP/StB Prof. Dr. Birgit Angermayer | WP/StB Rainer Ozimek |
| | WP/StB Prof. Dr. Christoph Freichel | WP/StB Prof. Dr. Holger Philipps |
| | WP/StB Annette Goldstein | WP/StB Dr. Henrik Solmecke |
| | Katja Rosenberger | WP/StB Jens Thiergard |
| | WP/StB Josef Stettner | Dr. Christian Weber |

| | Mitglied | Stellvertreter |
|------------------------------|---------------------|-------------------------|
| Beauftragte der Arbeitnehmer | Nélia Alves Bergano | StB Thomas Ewald-Wehner |
| | Stefan Gaede | Dr. Roman Jaich |
| | Andreas Tilke | Uta Kupfer |
| | Dirk Völpel-Haus | Mario Patuzzi |
| | StB Bernd Wallraven | N. N. |
| | Sandra Zipter | N. N. |

Ergänzen Sie Ihr Profil in der Suche nach Spezialkenntnissen auf der WPK-Internetseite

Neu: Fremdsprachen und Sachverständigentätigkeit

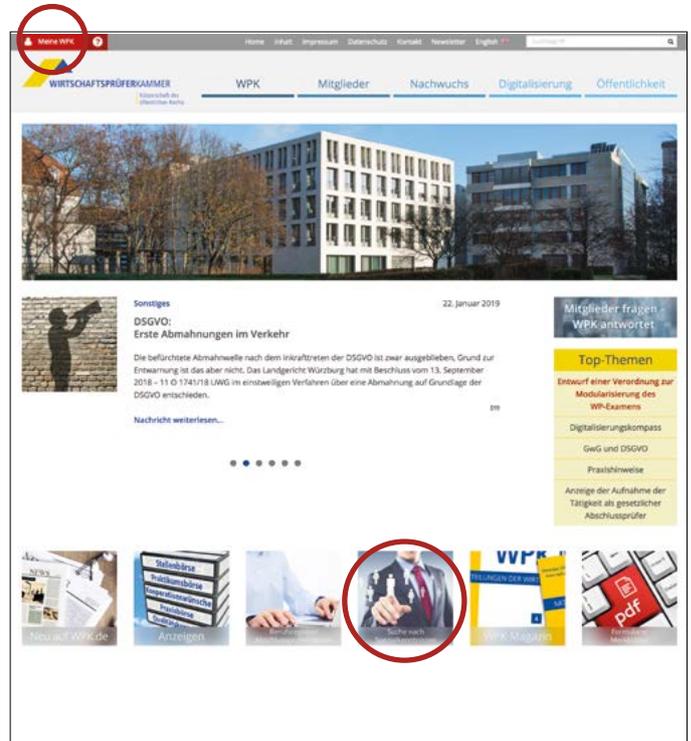
In der „Suche nach Spezialkenntnissen“ auf der WPK-Internetseite können sich potenzielle Mandanten darüber informieren, über welche besonderen Kenntnisse die Mitglieder verfügen.

Bisher war die Suche nach **Tätigkeitsbereichen**, wie beispielsweise die Beratung im Zusammenhang mit IT- und Compliance-Fragen und Branchen möglich. Nun wurde die Suchfunktion um **Fremdsprachenkenntnisse** erweitert.

Die Suche wird auch genutzt, um Mitglieder zu finden, die bereit sind, als **gerichtlicher Gutachter** (Sachverständiger) tätig zu sein. Im Fall eines konkreten Auftrags benennen die WPK-Landesgeschäftsstellen den Gerichten den gerichtlichen Gutachter.

Wir laden Sie ein, Ihre Spezialkenntnisse auf der WPK-Internetseite zu präsentieren oder zu ergänzen. Loggen Sie sich dazu in den Mitgliederbereich „**Meine WPK**“ ein, legen Sie Ihre Kenntnisse unter „Meine Daten“ an oder ändern Sie diese. SW

Ihre Fragen beantworten wir gern. Bitte wenden Sie sich an
RA Manuela Schwoy
E-Mail manuela.schwoy@wpk.de
Telefon +49 30 726161-236



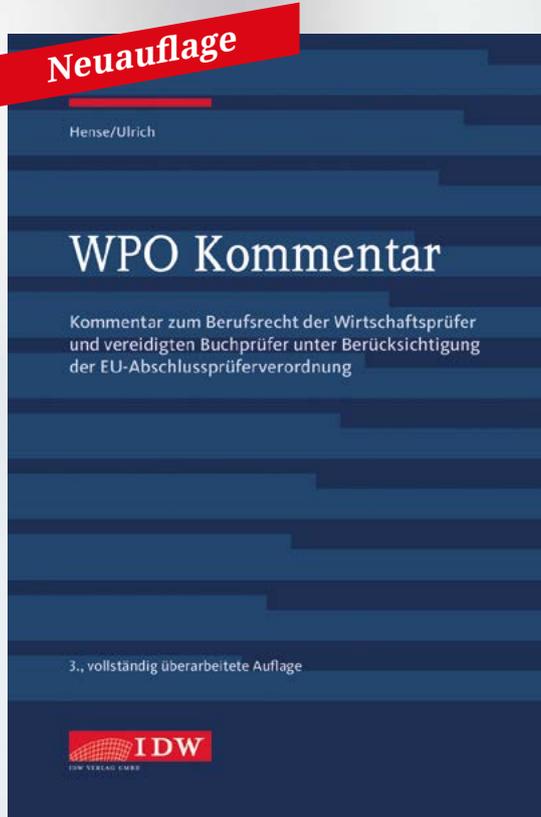
Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK Sommersemester 2019



Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Sommersemester 2019 zur Verfügung. Er bietet einen Überblick über das auf den Beruf berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Studienführer abrufbar unter www.wpk.de/studienfuehrer/

Die WPO praxisnah kommentiert!



Seit der Erstauflage 2008 hat sich der Hense/Ulrich **WPO Kommentar** zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele Andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

In den letzten Jahren wurden die WPO, die Berufssatzung und die Satzung für Qualitätskontrolle grundlegend überarbeitet. Grund genug, um den **WPO Kommentar** neu aufzulegen. Für die dritte Auflage 2018 wurde das Werk vollständig überarbeitet. Dabei berücksichtigt diese Ausgabe alle relevanten nationalen und europäischen Vorgaben, wie z.B.

- das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz,
- die EU-Abschlussprüferverordnung,
- das Geldwäschegesetz und
- die Datenschutz-Grundverordnung.

Der **WPO Kommentar** erläutert das neue Berufsrecht der WPO praxisorientiert und zeigt Zusammenhänge auf.

Die Kommentierung wurde wieder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet. Die Mehrzahl der Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren kommentiert der frühere Vorsitzende der für Disziplinarfälle von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zuständigen Kammer beim Landgericht Berlin und heutige Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel.

 www.idw-verlag.de/wpo

WPO Kommentar

€ 199,-

Hense/Ulrich // Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Berücksichtigung der EU-Abschlussprüferverordnung // 3., vollständig überarbeitete Auflage // Oktober 2018 // 1.800 Seiten // ISBN 978-3-8021-2125-8

als Buch-Ausgabe: 199,00 €
als zusätzliche Online-Ausgabe zum Buch: € 23,00 p.a.
als Online-Ausgabe: € 69,00 p.a.



Jetzt den **WPO Kommentar** online bestellen:
www.idw-verlag.de/wpo

Preis- und Seitenangaben bei noch nicht veröffentlichten Titeln sind ca.-Angaben und können sich bis zum Erscheinungstermin noch ändern.

Neue WPK-Imagebroschüre online!

Wer ist eigentlich die WPK? Und wo steht geschrieben, was Wirtschaftsprüfer dürfen und was nicht? Welche Dienstleistungen bietet die Wirtschaftsprüferkammer ihren Mitgliedern? Antworten auf diese und andere Fragen finden Interessierte, der Berufsnachwuchs oder auch Journalisten in der neuen WPK-Imagebroschüre. Sie ist sowohl gedruckt erhältlich als auch im PDF-Format auf der Internet-Seite der WPK abrufbar.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Informationen

Auf 20 Seiten beschreibt die Imagebroschüre im Rahmen eines Leitbilds Kultur und Werte der WPK, erläutert die gesetzlichen Grundlagen und nennt das Dienstleistungsangebot der WPK für ihre Mitglieder. Außerdem gibt es Informationen zu den Aufgabengebieten Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle und Wirtschaftsprüfungsexamen.

Bestellwünsche: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus erfahren Leser Wissenswertes über die Struktur, die Organisation und die einzelnen Gremien der WPK sowie zur Geschichte der Wirtschaftsprüfung.

Die Broschüre steht allen Interessierten als PDF zum Download zur Verfügung, auf Nachfrage im Einzelfall in kleinerer Auflage auch als gedruckte Version. Bei Bestellwünschen für gedruckte Exemplare hilft Ihnen gern das Referat Öffentlichkeitsarbeit, Telefon +49 30 726161-231, E-Mail kommunikation@wpk.de bn

WPK-Imagebroschüre (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/publikationen/broschueren/



Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Herr Ass. jur. Rekowski -317

Frau Ass. jur. Hampel -318

Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Gunia -313

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

BERUFSRECHT

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Herr Ass. jur. Kamm -147

Frau Kosterka LL.M. -258

Herr Ass. jur. Dr. Thormann -144

Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326

Herr WP/StB Weber -122

Leiter: Herr WP Spang -112

PRAXISHINWEIS

Qualitätssicherungssystem einer kleinen Praxis bei gesetzlichen Abschlussprüfungen

Kleine Praxen stellen sich häufig Fragen wie „Welche Regelungen zur Qualitätssicherung muss ich schaffen?“ und „Ist eine geschlossene Dokumentation des Qualitätssicherungssystems erforderlich?“

Dieser Praxishinweis der WPK spricht zentrale Aspekte des Qualitätssicherungssystems aus der Perspektive kleiner Praxen an und beantwortet häufig wiederkehrende Fragen.



Die Vorschriften zur Qualitätssicherung enthalten eine Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe (§ 55 b WPO, §§ 8 und 45 ff. Berufssatzung WP/vBP mit Erläuterungen), die zu der Herausforderung führen, ein angemessenes, nicht überzogenes Qualitätssicherungssystem einzurichten. Dies betrifft nicht nur die erforderlichen Regelungen, sondern auch die Frage der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems. Dem WP/vBP obliegt es zu entscheiden, welche Regelungen angesichts der konkreten Verhältnisse seiner Praxis (zum Beispiel Mitarbeiterinsatz oder nicht) unter Berücksichtigung der von ihm abgewickelten gesetzlichen Abschlussprüfungen erforderlich sind. Eine kleine WP/vBP-Praxis hat regelmäßig einen geringeren Regelungsbedarf als eine mittlere oder gar große Praxis.

// Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Abhängigkeit von den tatsächlichen Gegebenheiten der WP/vBP-Praxis

Das Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist anhand der tatsächlichen Gegebenheiten einer WP/vBP-Praxis auszugestalten. Dabei sind die Struktur der Praxis (Einzel-WP/vBP oder mehrere prüfende WP/vBP beziehungsweise der Einsatz von Mitarbeitern) und der Abschlussprüfungen (Anzahl und Art) zu berücksichtigen. Es sind nur die

Regelungen zu schaffen, die in dieser WP/vBP-Praxis zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind (Verhältnismäßigkeit des Qualitätssicherungssystems).

// Dokumentation des Qualitätssicherungssystems

Die tatsächlichen Gegebenheiten der Praxis bestimmen auch Art und Umfang der erforderlichen Dokumentation des Qualitätssicherungssystems. Hinweise für eine eigene Dokumentation des Qualitätssicherungssystems geben

- der Umfang der Delegation von Aufgaben und Verantwortung,
- die Anzahl und Komplexität der Abschlussprüfungen sowie
- die organisatorischen Strukturen der Praxis.

Bei kleinen WP/vBP-Praxen (geringe Aufgabendelegation und einfache organisatorische Strukturen) ist eine geschlossene Dokumentation (beispielsweise in Form eines Handbuchs) nicht unbedingt erforderlich. Sie kann auch durch den Nachweis der Einhaltung der Berufspflichten im Einzelfall ersetzt werden (§ 51 Abs. 2 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP).

→

Ein Qualitätssicherungssystem kann sich schon aus der geordneten Ablage von Unterlagen ergeben (MitarbeiterEinstellungen und -beurteilungen, der Aus- und Fortbildungsplanung, der Unabhängigkeitsbestätigungen oder der Prüfungsakte).

Entscheidet sich die kleine WP/vBP-Praxis, die Regelungen des Qualitätssicherungssystems nicht in Form eines Organisations-/Qualitätssicherungshandbuchs zu dokumentieren, sondern diese allein durch die Dokumentation der tatsächlichen Auftragsabwicklung und durch Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (Praxisorganisation) nachzuweisen, muss sie bedenken, dass ein Prüfer für Qualitätskontrolle die Regelungen des Qualitätssicherungssystems aus den Unterlagen und Arbeitspapieren auch tatsächlich erkennen können muss.

Daraus ergeben sich Anforderungen an eine aussagekräftige Dokumentation (§ 51 Abs. 2 Satz 2 Berufssatzung WP/vBP). Liegt diese nicht vor, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle dann regelmäßig von einem Mangel der Wirksamkeit und Angemessenheit ausgehen.

Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems durch ein erworbenes Qualitätssicherungshandbuch, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen in der WP/vBP-Praxis anzuwenden sind (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Berufssatzung WP/vBP). Dies gilt auch für standardisierte Arbeitshilfen zur Auftragsabwicklung. Anderenfalls kann der Prüfer für Qualitätskontrolle nur mit erheblichem Mehraufwand beurteilen, welche Teile des Qualitätssicherungshandbuchs/der Arbeitshilfen für die WP/vBP-Praxis verbindlich sind.

// Häufig wiederkehrende Fragen

Unabhängigkeitsabfrage bei Schnittstellen

Insbesondere kleine Praxen üben ihren Beruf häufig gemeinsam mit anderen WP, vBP, StB, RA oder in Berufsgesellschaften aus.

Für die Prüfung der Unbefangenheit nach § 319 Abs. 2 bis 5 HGB, §§ 29 ff. Berufssatzung WP/vBP (mit Erläuterungen) muss eine Abfrage bei den betreffenden Personen erfolgen. Beispielsweise muss bei einer Sozietät von zwei WP/vBP nicht zwingend schriftlich geregelt sein, dass der jeweilige Sozius den anderen zu befragen hat und das Ergebnis zu dokumentieren ist. In dieser Sozietät sollte die Dokumentation der Befragung des jeweils anderen Sozius ausreichen (beispielsweise Ablage des E-Mail-Verkehrs zwischen den Sozius).

Erkennt ein Prüfer für Qualitätskontrolle bei seiner Auftragsprüfung, dass die Befragungen stattgefunden haben und dass alle Bereiche abgefragt wurden (zum Beispiel durch Abzeichnen einer Checkliste), ist der Nachweis von angemessenen Regelungen erbracht. Wegen der besonderen Bedeutung der Unbefangenheit wird allerdings empfohlen, zumindest das Vorgehen und deren Dokumentation festzulegen.

Bei kleinen Praxen kann sich schnell die Frage einer Honorarabhängigkeit stellen (vgl. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB). Das Ergebnis dieser Prüfung sollte immer im Auftragsannahmeprozess (Zusammenrechnungen mit Umsätzen anderer Einheiten?) dokumentiert werden.

WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter

› Mitarbeiterentwicklung

In entsprechenden WP/vBP-Praxen sind Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Einstellung, Beurteilung beziehungsweise zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter nicht erforderlich.

› Fortbildung des WP/vBP

Der Nachweis der Regelungen zur eigenen Fortbildung (§ 5 Berufssatzung WP/vBP) kann durch die Ablage der Fortbildungsnachweise, Abzeichnung der Fachzeitschriften und Zeitaufschreibungen

geführt werden. Die Erstellung eines Fortbildungskonzepts dürfte in der Regel nicht erforderlich sein, wenn aus den Aufzeichnungen erkennbar ist, dass die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit umfasst (§ 5 Abs. 4 Satz 3 Berufssatzung WP/vBP).

› Gesamtplanung aller Aufträge

Nach § 4 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP ist durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge (nicht nur der Prüfungsaufträge) Sorge dafür zu tragen, dass diese fachgerecht durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können. In einer kleinen WP/vBP-Praxis, in der der Berufsträger die Abschlussprüfungen alleine abwickelt, sollte eine Dokumentation in der Regel im Terminkalender des WP/vBP oder einer Exceltabelle angemessen sein.

› Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen

Regelungen zu Verantwortlichkeiten, zur Anleitung des Prüfungsteams, zur laufenden Überwachung und zur abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse sind bei dem allein prüfenden WP/vBP nicht erforderlich. Dies entbindet den WP/vBP aber nicht von der Pflicht zur Dokumentation der Abschlussprüfung (Prüfungsakte – § 51b Abs. 1 und 5 WPO). Bestehen keine schriftlichen Regelungen, muss sich die Beachtung der Gesetze und fachlichen Regeln bei gesetzlichen Abschlussprüfungen aus der Prüfungsakte ergeben. Der WP/vBP muss sich also bewusst sein, dass er nicht nur für sich, sondern auch für einen Dritten die Prüfung nachvollziehbar dokumentieren muss. Mündliche Erläuterungen des WP/vBP können zwar unterstützend wirken, werden alleine aber in der Regel nicht ausreichen (vgl. hierzu auch IDW PS 460, Tz. 11 und ISA 230. A5). Bei der Dokumentation der Regelungen des Qualitätssicherungssystems in Arbeitspapieren kann sich für den Prüfer für Qualitätskontrolle ein höherer Aufwand ergeben, wenn Arbeitspapiere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln nicht ausreichend erkennen lassen.

WP/vBP prüft mit Mitarbeitern

› Mitarbeiterentwicklung

Werden in der WP/vBP-Praxis nur in geringem Umfang fachliche Mitarbeiter bei gesetzlichen Abschlussprüfungen eingesetzt und folglich die wesentlichen Prüfungshandlungen durch den WP/vBP selbst abgewickelt, wird der Umfang der erforderlichen Regelungen auch geringer ausfallen.



WP/StB/RA FAFStR
Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Der Einzel-WP/vBP sollte jedoch das Anforderungsprofil an Mitarbeiter definieren, um so festzuhalten, ob der einzelne Bewerber die Anforderungen erfüllt. Angemessene Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Beurteilung der Mitarbeiter können WP/vBP durch schriftliche Beurteilungen nachweisen.

Dies gilt auch für die praktische und theoretische **Ausbildung** des Berufsnachwuchses und die **Fortbildung** der fachlichen Mitarbeiter durch Aufbewahrung der Unterlagen über tatsächlich geleistete Aus- und Fortbildungen (Fortbildungsnachweise, Abzeichnung von Fachzeitschriften und entsprechende Zeitaufschreibungen).

› **Gesamtplanung aller Aufträge**

Werden Mitarbeiter, wenn auch nur in geringem Umfang, bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen eingesetzt, wird der Terminkalender des WP/vBP für die Gesamtplanung nicht mehr genügen. In der Regel sollte jedoch beispielsweise eine Excel-Tabelle ausreichend sein. Ergeben sich aus der Abwicklung der Abschlussprüfungen keine Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Abschlussprüfung, spricht dies für eine angemessene und wirksame Gesamtplanung des WP/vBP und seiner Mitarbeiter.

› **Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen**

Für die Ausgestaltung der Qualitätssicherungssysteme sind der Umfang einer Aufgabendelegation sowie die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter bedeutend. Bei einer entsprechend geringen Aufgabendelegation sind Anforderungen an die Regelungen geringer. Ist der WP/vBP während der Prüfung (fast) ununterbrochen vor Ort und wird er von Mitarbeitern nur unterstützt, kann die Regelungsdichte wesentlich geringer sein.

So sollte der Nachweis der abschließenden Durchsicht durch den Praxisinhaber anhand der abgezeichneten Arbeitspapiere ausreichend sein. Werden hingegen komplexe Prüfungshandlungen auf Mitarbeiter übertragen, der WP/vBP ist nicht regelmäßig anwesend oder wird die Überwachung des Prüfungsteams ebenfalls Mitarbeitern übertragen, wird die Anleitung des Prüfungsteams durch dokumentierte Prüfungsanweisungen in der Regel erforderlich sein.

// **Auftragsbezogene Qualitätssicherung**

Der WP/vBP muss bei jeder einzelnen gesetzlichen Abschlussprüfung nach einer Risikoanalyse entscheiden, ob eine auftragsbezogene Qualitätssicherung (§§ 48, 60 Berufssatzung WP/vBP – Konsultation, Berichtskritik und/oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung) durchzuführen ist.

Für kleine Praxen stellen diese Anforderungen eine Herausforderung dar, wenn sie über keine fachlich und persönlich geeignete Person verfügen. Dabei ist jedoch auf die organisatorische Einheit „Praxis“, nicht auf den betreffenden Rechtsträger abzustellen. Wickelt ein Einzel-WP/vBP die Abschlussprüfung in einer WPG/BPG ab und ist die fachlich und persönlich geeignete Person nur in der Einzelpraxis angestellt, so steht in der „Praxis“ eine für die auftragsbezogene Qualitätssicherung geeignete Person

zur Verfügung. Regelungen dafür sind erforderlich, da die Entscheidung für oder gegen eine auftragsbezogene Qualitätssicherung von objektiven Kriterien (qualitätsgefährdende Risiken der Abschlussprüfung) abhängig ist und nicht von den vorhandenen Ressourcen einer Praxis. Ist sie, unabhängig von den personellen Ressourcen der Praxis, erforderlich, ist sie durchzuführen.

Ist der WP/vBP nicht zu einer auftragsbezogenen Qualitätssicherung bereit, obwohl diese, gegebenenfalls auch während der Abwicklung des Auftrages, erforderlich ist, darf er den Prüfungsauftrag nicht annehmen.

Im Mittelpunkt steht daher die Analyse des qualitätsgefährdenden Risikos der einzelnen Abschlussprüfung (§ 60 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP). Wird ein qualitätsgefährdendes Risiko identifiziert, ist zu entscheiden, welche, gegebenenfalls auch kumuliert, Maßnahmen zu ergreifen sind. Hinweise für klassische qualitätsgefährdende Risiken (zum Beispiel Erstprüfung, zweifelhafte Going concern-Prämisse oder Prüfungen mit einer besonderen Bedeutung für die Öffentlichkeit) können den Erläuterungen zu § 48 Berufssatzung WP/vBP entnommen werden.

Es bedarf keiner gesonderten Regelungen für die auftragsbezogene Qualitätssicherung, wenn in den Prüfungsakten die Risikoanalyse und deren abschließende, zutreffende Würdigung erkennbar sind. Eine Regelung, dass grundsätzlich keine Mandate angenommen werden, bei denen eine auftragsbezogene Qualitätssicherung erforderlich ist, ist nicht angemessen. Das Erfordernis zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung kann sich auch im Verlauf einer Prüfung ergeben.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch auch, dass aus einer Prüfungsakte die fachliche (Kenntnisse und Erfahrungen) und persönliche (Objektivität) Eignung der mit

der auftragsbezogenen Qualitätssicherung befassten Person erkennbar ist. Allerdings wird anhand dieses Beispiels auch erkennbar, dass die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems durch die Prüfungsakte des einzelnen Auftrages zu einem höheren Dokumentationsaufwand führt.

// **Nachschau**

Für den Einzel-WP/vBP besteht die Schwierigkeit darin, dass der Nachschauer einer Abschlussprüfung nicht an deren Abwicklung beteiligt gewesen sein darf und somit eine weitere fachlich geeignete Person erforderlich ist. Ist eine solche nicht vorhanden, darf die Nachschau unter gewissen weiteren Voraussetzungen im Wege der Selbstvergewisserung erfolgen (§ 49 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP).

Die Nachschauunterlagen des Einzel-WP/vBP müssen erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für eine Selbstvergewisserung tatsächlich vorliegen (vgl. Erläuterung zu § 49 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP):

- › geeignete Person steht nicht in der „Praxis“ (siehe oben „Auftragsbezogene Qualitätssicherung“) zur Verfügung,

→

**Auftragsbezogene
Qualitätssicherung stellt
sich als Herausforderung
für kleine Praxen dar,
wenn sie über keine
fachlich und persönlich
geeignete Person
verfügen.**

- › angemessener zeitlicher Abstand zur Abwicklung des betreffenden Auftrages,
- › Dokumentation der Gründe für die Durchführung der Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung und
- › keine Abwicklung der Abschlussprüfung nach ISA, da diese eine Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung nicht zulässt.

Die Regelungen sind nur angemessen, wenn diese Voraussetzungen erkennbar erfüllt werden.

// Berufspflichten bei dem Einsatz von freien Mitarbeitern

Werden bei kleinen Praxen freie Mitarbeiter eingesetzt, ist vor deren Einsatz die berufliche Qualifikation und fachliche Kompetenz sowie die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit zu prüfen und zu dokumentieren. Der WP/vBP hat den freien Mitarbeiter zur **Verschwiegenheit** zu verpflichten, sofern dieser nicht Kraft eigenen Berufsrechts (beispielsweise WP/vBP) ohnehin dazu verpflichtet ist.

Wichtig für alle Prüfer für Qualitätskontrolle!

Bitte denken Sie daran, die Nachweise für Ihre spezielle Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle und Ihre Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfungen an die WPK, Rauchstraße 26, 10787 Berlin (Abteilung Qualitätskontrolle), E-Mail pfqk-registrierung@wpk.de, Telefax +49 30 726161-319 zu senden.



| Folgende Nachweise sind von allen Prüfern zu führen: | |
|--|---|
| Spezielle PfQK-Fortbildung | Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen als |
| 24 Unterrichtseinheiten | Auftragsverantwortlicher WP |
| | Teamleiter oder Teammitglied |
| | Konsultierter im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen |
| | Berichtskritiker |
| | Auftragsbegleitender Qualitätssicherer |
| | Auftragsnachschauber |
| Nachweis: Teilnahmebescheinigungen | Nachweis: Übersicht |
| Siehe auch WPK Magazin 2/2017, Seite 26 | Nutzen Sie dafür das Formular „Anlage: Nachweis der Tätigkeit als PfQK“ unter www.wpk.de/link/mag011902/ Siehe auch WPK Magazin 3/2018, Seite 39 ff. |

Die Nachweisfrist und der Nachweiszeitraum hängen vom Zeitpunkt Ihrer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der WPK ab:

- › Wurden Sie **vor** dem 17. Juni 2016 registriert, müssen Sie die Nachweise für die Zeit vom **17. Juni 2016 bis 16. Juni 2019** erbringen. Diese müssen spätestens **bis einschließlich 16. Juni 2019** der WPK vorliegen.
- › Wurden Sie **nach** dem 16. Juni 2016 registriert, müssen Sie spätestens **drei Jahre nach Ihrer Registrierung** die Nachweise über diesen Zeitraum führen.

Wenn Sie Fragen zu den Nachweispflichten haben, wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer +49 30 726161-Durchwahl an Frau Ass.jur. Hampel -318; Herr Ass.jur. Rekowski -317; Herr Meier, B.A. -312



GwG-Befreiungsanträge: Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind verpflichtet, eine Risikoanalyse über die in ihrer Praxis und bei ihren Mandanten bestehenden geldwäscherechtlichen Risiken zu erstellen. Im Grundsatz müssen sie diese auch dokumentieren. Von der Pflicht, die Risikoanalyse zu dokumentieren, können sie sich auf Antrag bei der WPK befreien lassen (§ 5 Abs. 4 GwG). Die bisherige Praxis zeigt, dass die Antragstellung mit einem Aufwand verbunden ist, der den Nutzen kaum rechtfertigt.

// Grund: Reichweite des Befreiungsantrages

Ein Grund hierfür liegt in der gesetzlich vorgesehenen Reichweite des Befreiungsantrages. Die Befugnis der WPK als Aufsichtsbehörde bezieht sich ausdrücklich nicht darauf, Verpflichtete von der Erstellung der Risikoanalyse selbst zu befreien. WP/vBP müssen also in jedem Fall diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GwG). Einziger Effekt einer bewilligten Befreiung ist, dass auf die Dokumentation dieser Risikoanalyse verzichtet werden kann. Als Aufsichtsbehörde kann die WPK daher bei einer erteilten Befreiung die Dokumentation nicht verlangen, wohl aber die – nicht dokumentierte – Erstellung der Risikoanalyse überprüfen. Darüber hinaus wird nur befristet befreit, in der Regel für zwei bis drei Jahre.

// Grund: Anforderungen an die Antragstellung

Gleichzeitig sind die Anforderungen an die Antragstellung so hoch, dass sie nur unwesentlich hinter der eigentlichen Dokumentation der Risikoanalyse zurückbleiben. So muss der Antragsteller darlegen, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden (§ 5 Abs. 4 GwG). Die Beurteilung dessen setzt voraus, dass im Antrag selbst eine Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren erfolgt. De facto wird die Risikoanalyse damit im Rahmen der Antragstellung dokumentiert.

Zudem hat der WPK-Vorstandsausschuss „Geldwäschebekämpfung“ die Anforderungen an die Antragstellung konkretisiert. Anträge sollen in jedem Fall auch Angaben enthalten

- zur Branche und Bargeldintensität der Mandanten,
- zur Annahme von Fremdgeldern beziehungsweise zu Treuhandtätigkeiten der antragstellenden Kanzlei und
- zum Vorhandensein von politisch exponierten Personen in deren Mandantenstamm.

tm

Berufsaufsicht: Nichtbeachtung der fachlichen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach IDW S1

Hinweis



- Wenn ein Wirtschaftsprüfer bei einer Unternehmensbewertung die fachlichen Regeln des IDW S1 zum Maßstab seines Gutachtens erklärt und dies gegenüber den Adressaten auch kundgetan wird, dürfen diese darauf vertrauen, dass diese Regeln beachtet werden.
- Wenn jedoch bei der Unternehmensbewertung zahlreiche Vereinfachungen und Abweichungen von den – zum Maßstab des Gutachtens erklärten – Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß IDW S1 vorgenommen werden, ist die Aussagekraft des ermittelten Unternehmenswertes stark eingeschränkt beziehungsweise nicht mehr gegeben.



Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Wirtschaftsprüfer mit der Ermittlung der Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters unter Anwendung der Grundsätze des IDW S1 beauftragt worden war.

Es ging um ein ertragsschwaches Unternehmen. Der Wirtschaftsprüfer hatte ausgehend von einem geringen Planergebnis in Periode 1 eine anhaltende Ertragsschwäche unterstellt und aus Vereinfachungsgründen für die Folgeperioden ein erzielbares Ergebnis von 0 Euro angesetzt, so dass letztendlich ein Ertragswert im unteren fünfstelligen Bereich berechnet wurde. Es erfolgte dabei keine angemessene Analyse der erwarteten leistungs- und finanzwirtschaftlichen Entwicklungen unter Berücksichtigung der erwarteten Markt- und Umweltentwicklungen. Zudem hatte der Wirtschaftsprüfer trotz beträchtlicher Vermögenswerte und einem hohen Eigenkapital auf die Berechnung eines Liquidations- beziehungsweise Zerschlagungswerts verzichtet, da nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Liquidation nicht geplant/gewollt war. In einem gerichtlichen Vergleich wurde später auf Anraten des Gerichts der Abfindungsanspruch – auf Basis des Eigenkapitals – in Höhe des rund 40-fachen Gutachtenwerts festgelegt.

Der Wirtschaftsprüfer hat mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen der betroffenen Parteien

unabhängigen Wert des Unternehmens – den objektivierten Unternehmenswert – zu ermitteln (vgl. IDW S1, Tz. 12). Der Wirtschaftsprüfer steht bei einem solchen Auftrag typischerweise vor der Herausforderung, einen objektiven Unternehmenswert bestimmen zu müssen, obwohl die Interessenlage der verschiedenen Parteien einseitig geprägt sein kann. Insbesondere in solchen Fällen können die Informationen über das Bewertungsobjekt daher mit großen Unsicherheiten behaftet sein. Kernproblem einer jeden Unternehmensbewertung ist die Prognose der finanziellen Überschüsse aus dem betriebsnotwendigen Vermögen. Planungsrechnungen sind mit Blick auf die Konsistenz der

zugrunde gelegten Annahmen und Prämissen zu analysieren und zu plausibilisieren. Zudem sind sie unter Berücksichtigung der erwarteten Markt- und Umweltentwicklungen kritisch zu würdigen (vgl. IDW S1, Tz. 68). Bei ertragsschwachen Unternehmen sind die Gründe für die Ertragsschwäche zu analysieren und zwischen chronischer und temporärer Ertragsschwäche zu unterscheiden. Um diese Unsicherheit zu reduzieren und Risiken

und Chancen einzubeziehen, bieten sich auch Methoden wie die der Sensitivitäts- oder Szenarioanalyse an.

Nach IDW S1 Tz. 150 beziehungsweise IDW Praxishinweis 1/2014 Tz. 52 hat ein Wirtschaftsprüfer bei der Bewertung ertragsschwacher Unternehmen

Kernproblem einer jeden Unternehmensbewertung ist die Prognose der finanziellen Überschüsse aus dem betriebsnotwendigen Vermögen.

„neben der Beurteilung von Fortführungskonzepten auch die Beurteilung von Zerschlagungskonzepten vorzunehmen, sofern Zerschlagungskonzepte im jeweiligen Einzelfall eine mögliche Handlungsalternative darstellen. Ist der Barwert der finanziellen Überschüsse aus der Zerschlagung (Liquidation) eines Unternehmens höher als der Barwert der finanziellen Überschüsse bei Fortführung eines Unternehmens, bildet grundsätzlich der Liquidationswert die Wertuntergrenze bei der Unternehmensbewertung“.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zerschlagung von den verbleibenden Gesellschaftern in Betracht gezogen wird, denn IDW S1 beziehungsweise IDW Praxishinweis 1/2014 sprechen von möglicher und nicht von gewollter Handlungsalternative. Damit ist eine fiktive Zerschlagung gemeint, sofern eine solche grundsätzlich möglich ist. Nach § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB ist dem ausscheidenden Gesellschafter „dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre“. Ein Ausscheiden gegen Abfindung erspart den verbleibenden Gesellschaftern eine „reale“ Liquidation der Gesellschaft mit anschließender Neugründung, gleichzeitig wird aber mit dem Abfindungsanspruch das vermögensrechtliche Interesse des Ausscheidenden gewahrt (vgl. u. a. Fleischer/Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung).

Es gibt zwar Fälle, in denen ausschließlich auf den Ertragswert abzustellen ist, aber selbst dann sollte zu Informationszwecken der überschlägige Liquidationswert angegeben und damit zumindest Auskunft gegeben werden, ob dieser über oder unter dem Ertragswert liegt (vgl. u. a. WP-Handbuch 2014, Band II, Abschnitt A Tz. 490).

Die Vorstandsabteilung erachtete die Vorgehensweise des Wirtschaftsprüfers im vorliegenden Fall als nicht sachgerecht, da deutlich von den fachlichen Regeln abgewichen und der errechnete Ertragswert auch keiner Plausibilitätsprüfung unterzogen wurde; ferner unterließ es der Berufsangehörige einen Liquidationswert zu ermitteln, obwohl sich dies als Alternative hier aufgedrängt hätte.

Im Ergebnis hielt die Vorstandsabteilung unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls den Ausspruch einer Rüge mit Geldbuße für erforderlich und angemessen. Die verhängte berufsaufsichtliche Maßnahme wurde bestandskräftig. gü

Sichere E-Mail-Kommunikation mit der WPK

Die Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet auch die WPK, beim Umgang mit **personenbezogenen Daten** angemessene Schutzvorkehrungen anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Im E-Mail-Verkehr stehen dafür **zwei Wege** zur Verfügung.

Weg 1: Eigenes Zertifikat

Bereits seit einigen Jahren setzt die WPK eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails ein.

Weg 2: WPK-Mailpostfach

Für diejenigen Mitglieder, die bisher nicht über Verschlüsselungstechniken und Zertifikate verfügen, bietet die WPK ab 1. März 2019 das WPK-Mailpostfach an.

Lesen Sie Einzelheiten dazu im WPK Magazin 4/2018, Seite 18 f.

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

JETZT AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



Prüfung

Auftrag zur Übermittlung eines Digitalen Finanzberichts (DiFin)

Ich wurde von einem Mandanten zur Übermittlung eines Digitalen Finanzberichts beauftragt. Welche Unterlagen sind hierbei in welchem Format zu übermitteln? Was hat mein Mandant zu tun? Und was muss ich als Berufsträger bei diesem Auftrag beachten?

Der Digitale Finanzbericht (DiFin) ist ein elektronisches Übermittlungsverfahren (ähnlich der E-Bilanz) der Abschlussdaten von Bilanzierern und Einnahmenüberschussrechtern an teilnehmende Banken und Sparkassen. Er ermöglicht ein medienbruchfreies Verfahren, welches nach Aussage der Banken unter anderem zu einer schnelleren Bearbeitung von Kreditanträgen aufgrund kürzerer Durchlaufzeiten führen soll. Er kann von Unternehmen oder im Rahmen eines gesonderten Auftrags auch von deren Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern übermittelt werden.

Für den DiFin werden die Werte aus der Bilanz und GuV beziehungsweise der EÜR in einer XBRL-Taxonomie erfasst und elektronisch übermittelt. In der derzeitigen Ausbaustufe des DiFin können Textdokumente wie Anhang, Lagebericht oder auch der Prüfungsbericht sowie weitere ergänzende Unterlagen wie Anlage- und Verbindlichkeitspiegel noch nicht vollständig elektronisch übertragen und verarbeitet werden. Diese Dokumente müssen daher im PDF-Format an den DiFin angefügt werden. Der DiFin ändert grundsätzlich nicht den Berichtsumfang und die Informationstiefe gegenüber der bisherigen Abgabe des Jahresabschlusses. Das Verfahren beruht allerdings auf der individuellen Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen und Bank, so dass der genaue Umfang der zu übermittelnden Daten auch individuell vereinbart werden kann.

Unternehmen müssen zur Teilnahme am DiFin-Prozess eine Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE) gegenüber ihrer Bank abgeben. Diese erklärt die Verbindlichkeit der digital eingereichten Unterlagen, so dass der digitale Abschluss auch ohne Unterschrift dem Papierabschluss gleichgestellt werden sollte. Die TVE muss für jedes Kreditinstitut separat abgegeben werden, der Mandant muss in die TVE die Praxis seines WP/vBP zur Autorisierung eintragen.

Wir raten zu einem gesonderten Auftrag, in welchem mindestens der Umfang der zu übermittelnden Unterlagen und die Kreditinstitute, an welche der DiFin übermittelt werden soll, aufgeführt werden. Zudem empfehlen wir – wie bei der E-Bilanz – eine formelle Freigabe des Berichts durch den Mandanten. Im Gegensatz zur E-Bilanz haften WP/StB allerdings nicht für Fehler, welche aus der Übermittlung des DiFin resultieren. Denn Banken und Sparkassen müssen für die Teilnahme am DiFin eine Haftungsklarstellungserklärung abgeben. Mit dieser stellen sie klar, dass WP/vBP nicht für fahrlässig (inklusive grob fahrlässig) verursachte Schäden haften, die aus der **elektronischen Übermittlung** entstehen. Insofern besteht kein erhöhtes Risiko gegenüber der Übermittlung eines Papierexemplars.

Einen Musterprozess zur Erstellung und Abgabe eines DiFin für den Mandanten gibt es nicht. Dies ist abhängig von dem Übermittlungsumfang sowie der individuellen Praxisorganisation der WP/vBP.

Auf der Internetseite www.digitaler-finanzbericht.de steht ein Kanzeileitfaden zum Download zur Verfügung. Dieser enthält weitergehende Informationen sowie eine Checkliste zur Einrichtung des DiFin.

wb

Allgemeines Berufsrecht

Stresstests für Mandanten

Ich habe mitbekommen, dass Unternehmen aus Handel und Industrie verstärkt sogenannte Stresstests nachfragen. Was hat es damit auf sich und kann ich als Wirtschaftsprüfer meinen Mandanten ebenfalls diese Dienstleistung anbieten?

Stresstests sind in erster Linie als Instrumente des Risikomanagements in der Finanzwirtschaft bekannt. Sie sind bei Kreditinstituten, Fondsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften teilweise als aufsichtsrechtliche Maßnahme gesetzlich vorgeschrieben. Anhand hypothetischer Krisensimulationen soll gezeigt werden, wie sich die Änderung festgelegter Parameter in verschiedenen Szenarien auf die Ertrags- und damit Eigenkapitalsituation der Institute auswirkt und ob es dadurch zur Unternehmenskrise kommen kann.

Aktuell hat die Europäische Bankenaufsicht in Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, in ihrer Aufsichtsrolle im europäischen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM), den Stresstest 2018 an rund 50 Banken in der Eurozone beendet.

Für Unternehmen aus Handel und Industrie gibt es keine mit den Anforderungen an den Finanzsektor vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung von Stresstests. Davon losgelöst könnten Unternehmen mitunter ein Interesse an der Analyse haben, wie sich verschiedene Krisenszenarien auf Geschäftspolitik und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Erfahrung und der strengen ethischen Anforderungen an ihren Beruf sehr gut geeignet, derartige Stress-

testanalysen zu erbringen. Die Entwicklung und Durchführung von Szenarioanalysen beispielsweise im Rahmen von Unternehmensbewertungen ist dem Berufsstand bestens bekannt. Berufsrechtlich wäre diese Dienstleistung als Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO anzusehen und damit zulässig.

Stresstests können von Umfang und Ziel deutlich über die Beurteilung der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern-Prämisse) durch den Abschlussprüfer hinausgehen. Bei der Durchführung derartiger Stresstests gegenüber Prüfungsmandanten ist daher darauf zu achten, dass es im Rahmen der Prüfung der Going Concern-Prämisse nicht zu einer berufsrechtlich unzulässigen Selbstprüfung kommt. Die Gefahr einer Selbstprüfung könnte immer dann entstehen, wenn ein zuvor vom Prüfer erstellter Stresstest als bilanzielle Grundlage in den zu prüfenden Jahresabschluss einfließt, beispielsweise als Grundlage des Mandanten für seine Einschätzung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und der Prüfer somit seine eigene Arbeit zu prüfen hätte.

sp

Allgemeines Berufsrecht

Auswirkungen einer Vorsorgevollmacht auf die gesetzliche Abschlussprüfung

Ein Prüfungsmandant möchte mich im Rahmen einer Vorsorge- und Vollmachtsregelung für den Fall seines Todes und unter der Bedingung, dass seine derzeit noch minderjährigen Kinder zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit der treuhänderischen Verwaltung der Gesellschaftsanteile betrauen. Außerdem soll ich an der Bestellung eines neuen Geschäftsführers mitwirken. Schließt mich dies von der Durchführung der Abschlussprüfung aus?

Die bloße Verfügung einer solchen Vorsorge- und Vollmachtsregelung führt nicht dazu, dass ein Abschlussprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist. Anders ist dies, wenn der Vollmachtsfall eintritt.

Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er Anteile an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft besitzt (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB). Dem Eigenbesitz der Anteile gleichgestellt wird jedoch auch die treuhänderische Verwaltung von Gesellschaftsanteilen. Der WP/vBP hat in diesem Fall die Inte-

ressen seines Treugebers zu vertreten, wodurch sein Urteil im Rahmen der Abschlussprüfung beeinflusst werden könnte. Er ist daher von der Durchführung der Abschlussprüfung ausgeschlossen.

Das Recht zur maßgeblichen Mitwirkung einer Bestellung eines Geschäftsführers – wengleich im Zusammenwirken mit Dritten – versetzt den WP/vBP in die Lage der verantwortlichen Beurteilung und Auswahl einer Person, die im Rahmen ihrer späteren Tätigkeit für den Mandanten maßgeblichen Einfluss auf den Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung hat. Dies begründet einen Ausschluss von der Abschlussprüfung nach § 319 Abs. 2 HGB.

km

INTERNATIONALES

Übersicht der IFAC-/IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle Publikationen können unter www.ifac.org bzw. www.ifrs.org eingesehen und heruntergeladen/bestellt werden.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

| Januar | |
|------------|--|
| 07.01.2019 | International Federations of Accountants (IFAC): Accountants Must Seize Opportunity to Drive Effective Enterprise Risk Management |
| Dezember | |
| 19.12.2018 | International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Influential Leader Sought for IAASB Chair |
| 13.12.2018 | International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Stavros Thomadakis Reappointed IESBA Chairman |
| 10.12.2018 | International Accounting Education Standards Board (IAESB): Anne-Marie Vitale to Lead Accountancy Education Board |
| 07.12.2018 | IAESB: International Education Forum in Mexico Focuses on Professional Values, Ethics and Attitudes |
| 07.12.2018 | IAESB: Upcoming: IES 7 (Revised), Continuing Professional Development |
| 04.12.2018 | IAESB: New Global Education Proposals Enhance Accountancy Profession's Technology and Skepticism Skills |
| November | |
| 29.11.2018 | IESBA und IAESB: Candidates Sought to Serve on Audit and Ethics Independent Standard-Setting Boards |

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter www.ifrs.org eingesehen und heruntergeladen werden.

| Januar | |
|------------|--|
| 08.01.2019 | International Accounting Standards Board (IASB): New IFRS 16 Standard on leases now effective |
| 02.01.2019 | IFRS Foundation: IFRS Foundation December news summary published (including Chairman's speech about preparing for a financial crisis, a new webcast on IFRS 17 and news about the Post-implementation Review of IFRS 13 Fair Value Measurement) |
| Dezember | |
| 13.12.2018 | IASB: IASB to propose narrow-scope amendment to IFRS 17 |
| 13.12.2018 | IASB: IASB proposes clarifications for companies assessing whether contracts will be loss-making (IAS 37) |
| 11.12.2018 | IASB: Chair Hans Hoogervorst "Are we ready for the next crisis?" |
| November | |
| 30.11.2018 | IFRS Foundation: Chair of the Foundation Trustees Erkki Liikanen delivers keynote speech at EU conference |

Worauf Sie achten sollten...

**Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist eine maßgeschneiderte
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



Aktueller Stand zur Reform der internationalen Standardsetzung



// November 2017 – Konsultationspapier

Die Monitoring Group hatte im November 2017 ein Konsultationspapier mit Vorschlägen zur Reformierung des Standardsetzungsprozesses auf internationaler Ebene vorgelegt. Diese Vorschläge zielten darauf ab, die Standardsetzung stärker vom Berufsstand loszulösen, indem unter anderem die beiden Standardsetzungsboards IAASB und IESBA fusioniert und aus IFAC herausgelöst werden sollen.

Zudem sahen die Vorschläge vor, dass das fachliche Personal deutlich aufgestockt und die Board-Mitglieder vergütet werden sollen. Hintergrund der Überlegungen waren Bedenken, dass der Berufsstand dem Anschein nach einen ungebührlichen Einfluss auf die Standardsetzung nehmen könnte.

Die WPK hat sich mit einer Stellungnahme beteiligt und grundsätzlich bemängelt, dass die Monitoring Group keine empirischen Belege für ihre Kritik vorlegt hatte. Gegen den Zusammenschluss der beiden Boards sprach sich die WPK explizit aus (siehe im Einzelnen WPK Magazin 1/2018, S. 31).

// August 2018 – Positionspapier

Als Reaktion auf die teilweise tiefgreifenden Reformüberlegungen der Monitoring Group hat IFAC im August 2018 das Positionspapier „Perspectives on the way forward for strengthening the Oversight and Operations of the International Audit & Assurance and Ethics Standards Boards“ veröffentlicht, das ein mögliches künftiges Aufsichts- und Standardsetzungsmodell skizziert. So wird insbesondere ein Fortbestehen der beiden Standardsetzungsboards IAASB und IESBA vorgesehen.

Weitere Vorschläge betreffen beispielsweise die Aufstockung des fachlichen Personals und die Vergütung der Board-Mitglieder. Inhaltlich wird eine Schärfung der unterschiedlichen Rollen zwischen der Aufsicht durch die Monitoring Group über IAASB und IESBA einerseits und der Entwicklung von Standards durch IAASB und IESBA andererseits angestrebt.

// Dezember 2018 – Erörterung

In der Sitzung des IAASB im Dezember 2018 wurden die unterschiedlichen Positionen der Monitoring Group und des IFAC zur Reform des Standardsetzungsprozesses erörtert.

Umstrittene Punkte waren dabei vor allem die Überlegungen zum Zusammenschluss von IAASB und IESBA einschließlich deren Loslösung von IFAC und das von der Monitoring Group angedachte Nominierungsverfahren mit der alleinigen Zuständigkeit des Public Interest Oversight Board (PIOB).

Die Umsetzung der von der Monitoring Group vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform des Standardsetzungsprozesses würde zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen, wobei nach wie vor ungeklärt ist, von wem die höheren Kosten getragen werden sollen.

// März 2019 – Empfehlung

Um die Reform voranzubringen und die Positionen anzunähern, soll nun eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die bis März 2019 eine abgestimmte Empfehlung erarbeiten und zur Diskussion veröffentlichen soll.

Wirtschaftsgipfel Baden-Württemberg in Brüssel



Staatssekretärin Katrin Schütz



EU-Kommissar Günther Oettinger

Die Wirtschaftsprüferkammer, vertreten durch Präsident Gerhard Ziegler und Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt, nahm am 21. Januar 2019 am Neujahrsempfang und am Wirtschaftsgipfel Baden-Württemberg in Brüssel teil. Eingeladen hatten Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut.

Erörtert wurden unter anderem die EU-Aktivitäten 2019, die Auswirkungen des Brexit sowie die Strategien zur Entwicklung

von Anwendungen der künstlichen Intelligenz. Moderiert wurde der Wirtschaftsgipfel von Staatssekretärin Katrin Schütz. Höhepunkt der Veranstaltung war die Rede von EU-Kommissar Günther Oettinger zum Thema Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union.

Im Verlauf der Veranstaltung ergaben sich zahlreiche Gespräche mit Kommissionsvertretern und EU-Parlamentariern. rv

Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz

Der von 15 in Rheinland-Pfalz tätigen Kammern einschließlich der Wirtschaftsprüferkammer am 9. Januar 2019 in Mainz ausgerichtete Jahresempfang der Wirtschaft bot wieder ein gutes Forum für die Vertiefung von Kontakten zwischen Politik und Wirtschaft.

Die Wirtschaftsprüferkammer war auf dem Empfang durch ihren Landespräsidenten in Rheinland-Pfalz Hansgünter Oberrecht, Vizepräsident Dr. Gelhausen, Beiratsmitglied Prof. Dr. Graf Stuhr und Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt vertreten.

Hauptredner des Empfangs war Bundesfinanzminister Olaf Scholz. Vor der Rede des Ministers beklagte Hans-Jörg Friese, Präsident der Handwerkskammer Rheinhessen die „unsäglichen und lähmenden Streitereien innerhalb der großen Koalition und eine Gegenwartsverwaltung der Hochkonjunktur durch eine verzagte Umverteilung milliardenschwerer Überschüsse im Bundeshaushalt“, die die Wirtschaft nicht voranbringen. Ständig steigende Sozialabgaben, die einen geringen gesellschaftlichen Gegenwert für die Gegenwart bringen, würden nachfolgende Generationen erheblich belasten.

In einer Podiumsdiskussion mit Vertretern der gastgebenden Kammern und Ministerpräsidentin Malu Dreyer plädierte Andreas-Georg Kiefer, Präsident der Landesapothekerkammer, da-



für, die Selbstverwaltung der Freien Berufe durch ihre Kammern zu würdigen und anzuerkennen.

Minister Scholz ging in seiner Rede auf diese Vorwürfe und Forderungen nicht ein, sondern widmete sich nahezu ausschließlich dem Thema Europa. Europa müsse zusammenhalten, um mit den USA und China auf Augenhöhe zu sein. Für diesen Zusammenhalt seien Kompromisse notwendig. Deutschland dürfe dabei nicht oberlehrerhaft auftreten, sondern müsse auf Konsensbildung hinwirken. Im europäischen Bankensektor müssten Risiken abgebaut werden, ohne dass dafür Steuergelder herangezogen werden. we

209 neue Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vereidigt

Man kann es auch ohne BWL-Studium oder eine Tätigkeit in einer „größeren Wirtschaftsprüfungskanzlei schaffen“, brachte es die frisch bestellte Wirtschaftsprüferin Sandra Mandt im Rahmen ihrer Rede (Seite 34 ff. in diesem Heft) auf einer feierlichen Veranstaltung in Düsseldorf im Januar auf den Punkt – eine von sechs feierlichen Veranstaltungen der WPK, die der Beginn eines neuen anspruchsvollen Berufsweges sind.

Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK vereidigten in diesem Jahr insgesamt 67 Wirtschaftsprüferinnen und 142 Wirtschaftsprüfer:

25 in Baden-Württemberg; 29 in Bayern; 16 in Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt; 28 in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; 55 in Hessen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Thüringen; und 56 in Nordrhein-Westfalen – einige wenige wurden wiederbestellt, die meisten jedoch neu als Wirtschaftsprüfer vereidigt. Neu waren in diesem Jahr auch die Rahmenprogramme: Kleinere musikalische Darbietungen mit Livemusik verstärkten und betonten den feierlichen Charakter der Bestellungsveranstaltungen.

Die WPK gratuliert den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern noch einmal herzlich zum Start in den Beruf und wünscht viel Freude und Erfolg bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit.

bn



Hamburg



Stuttgart



München



Düsseldorf



Berlin



Frankfurt a. M.

Auf dem Weg zur Wirtschaftsprüferin – Aller Anfang ist schwer

Im Januar dieses Jahres wurde Frau Mandt von der WPK in Düsseldorf als Wirtschaftsprüferin bestellt. Ab Februar arbeitet sie in der Mandt GmbH WPG. Ihre anlässlich der feierlichen Bestellung gehaltene Rede ist hier wiedergegeben.



WP/StB Sandra Mandt absolvierte 2010 nach ihrer Ausbildung zur Steuerfachgehilfin und einer Weiterbildung zur Bilanzbuchhalterin ihr Steuerberaterexamen. Sie arbeitete viele Jahre in verschiedenen Steuerberatungskanzleien. Seit 2012 ist sie als Steuerberaterin in ihrer eigenen Kanzlei **MANDT & MANDT** Steuerberatung in Mülheim tätig.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gäste,
liebe Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,

ich fühle mich sehr geehrt, heute hier im Namen meiner Kollegen und Kolleginnen ein paar Worte sagen zu dürfen.

Erst einmal denke ich, können wir alle stolz auf uns und unsere Leistung sein, ganz egal, ob wir die Hürde des Wirtschaftsprüferexamens im ersten, zweiten oder dritten Versuch gemeistert haben. Letztlich haben wir alle das Ziel **Wirtschaftsprüfer** erreicht und dazu möchte ich jedem einzelnen ganz herzlich gratulieren.

Wie jeder einzelne von uns dort hingekommen ist, lag an den persönlichen Voraussetzungen. Viele von uns konnten die Prüfung aufgrund des Steuerberaterexamens oder eines BWL-Studiums verkürzen. Einige von uns mussten jedoch den Weg des Voll-WP-Examins hinter sich bringen. Da ich mein Steuerberaterexamen 2010

absolviert habe und weiß wie schwierig der Weg dorthin schon war, ziehe ich vor allen Dingen meinen Hut vor den Kollegen und Kolleginnen des Voll-WP-Examins. Zuletzt hat jedoch auch nicht in unbedeutendem Maße das kleine Quäntchen Glück dazu beigetragen, dass wir alle heute hier stehen und unseren Titel in Empfang nehmen durften.

// Eine der schwierigsten Prüfungen

Ich kann mich noch gut erinnern, dass ich damals nach meiner Steuerberaterprüfung gefragt wurde, ob ich denn anschließend noch den Wirtschaftsprüfer machen würde. Und ich bin mir sehr sicher, dass ich damals gelacht habe und meinte: „Ich bin doch nicht verrückt.“ Schließlich wurde uns von unseren Dozenten in der Vorbereitung immer wieder gesagt, dass das Steuerberaterexamen ja nur die drittschwierigste Ausbildung in Deutschland ist. An zweiter Stelle kommt noch das Maschinenbaustudium und an erster Stelle das Wirtschaftsprüferexamen. Damals war ich schon stolz, dass ich die drittschwierigste Prüfung geschafft hatte und hätte nicht im Traum daran gedacht, die schwierigste überhaupt in Angriff zu nehmen.

Heute stehe ich doch hier und habe mich durchgekämpft. Und das im wahrsten Sinne des Wortes. Im Gegensatz zum Steuerberater bin ich diesmal nicht einfach durchmarschiert, obwohl ich, nachdem die Qualen des Steuerberaterexamens verblasst waren, schon dachte: „Komm, den Steuerberater hast du auch locker geschafft, da schaffst du das auch noch.“ Im Nachhinein betrachtet muss ich mich doch an dieser Stelle als sehr überheblich und blauäugig einstufen. Spätestens nach der ersten BWL-Stunde Finanzierung wurde ich eines Besseren belehrt. Ich weiß noch genau, dass ich nach Hause gekommen bin und meinem Mann gesagt habe: „Ich habe kein Wort verstanden.“ Ab diesem Zeitpunkt war ich schnell von meinem hohen Ross wieder herunter und es begann mein persönlicher Kampf, welchen, so denke ich, jeder von uns durchgemacht hat.

// Kein typischer Ausbildungsweg und kein blauer Anzug

Nach einiger Zeit im Vorbereitungsunterricht merkte ich immer mehr, dass ich völlig aus der Art des typischen Wirtschaftsprüferanwärters geschlagen bin. Mein bisheriger Berufsweg war ein völlig anderer. Ich habe kein BWL-Studium absolviert. Ich bin nicht in einer größeren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt. Ich hatte keine Lerngruppe und abgesehen von den vereidigten Buchprüfern, war ich wohl auch die Älteste und eben nicht mehr im Lernprozess, wie die meisten von meinen Kollegen. Und viel



schlimmer noch, was mir und meinem Mann, der mich ja schließlich immer zu meinen mündlichen Prüfungen gefahren hat, jedoch leider erst nach meiner zweiten mündlichen Prüfung aufgefallen ist: Ich hatte keinen blauen Anzug.

Ich bekam Selbstzweifel und habe mich gefragt, welcher Teufel mich da geritten hat, dass ausgerechnet ich mich in den elitären Kreis der Wirtschaftsprüfer einreihen wollte. Und das noch in meinem Alter. Als wenn man da mit eigener Kanzlei, Kind und zwei Hunden nichts Besseres zu tun hätte.

// Enttäuschungen und neuer Versuch

Aber der Weg war nun beschritten und mein innerer Schweinehund und ich beschlossen, wir werden kämpfen. Also habe ich mir erst einmal gefühlte 50 BWL-Bücher bestellt und mein privates Studium zu Hause nachgeholt.

Als wir dann im Sommer 2017 zu unserer schriftlichen Prüfung gingen, fand ich mich eigentlich gar nicht so schlecht vorbereitet. Bis ich die erste Prüfungswesen-Klausur geöffnet hatte, war ich noch guter Dinge. Danach wollte ich am liebsten sofort nach Hause fahren. Es kam wie es kommen musste: Ich habe es zwar in die mündliche Prüfung geschafft, aber die Vornoten waren zu schlecht, wie mir die Prüfungskommission anschließend mitteilte. Also ging es dann Anfang Dezember 2017 wieder frustriert nach Hause, kurz abregieren und sammeln und dann weiterlernen, da Anfang Februar 2018 ja schon der zweite Versuch anstand. Für diese Zeit bedanke ich mich besonders bei meinem Coach, der mir immer wieder gut zugeredet hat, wenn wieder Zweifel aufkamen bezüglich meiner nicht typischerweise vorhandenen Voraussetzungen für diesen Beruf.

„Dem Mut, sich überhaupt dieser Prüfung zu stellen, gebührt schon größter Respekt.“

// Kämpfen und vor allem: nicht aufgeben

Der zweite Versuch war schon deutlich besser als der erste und erst da habe ich gemerkt, wie viele Wissenslücken ich doch beim ersten Mal noch hatte. Auch diesmal schaffte ich es im Mai in die mündliche Prüfung mit dem Ergebnis einer Ergänzungsprüfung im Prüfungswesen.

Zwar war es jetzt nur noch ein Fach, aber die Prüfung war ja schon Anfang August 2018. Die Zweifel verstärkten sich immer mehr, ob ich es überhaupt jemals schaffen kann ohne die oben genannten Voraussetzungen. Vielleicht war ich der Prüfungskommission ja auch schon zu alt und es war nur noch junger Nachwuchs erwünscht. Nach kurzer Überlegung habe ich mich aber dazu entschlossen, dass nicht alle Mühe, Zeit und Geld umsonst gewesen sein sollten, um jetzt kurz vor der Zielgeraden aufzugeben. Deswegen habe ich weiter gekämpft und mir geschworen nicht aufzugeben, solange dies noch in meinen Möglichkeiten steht.

Ich schaffte es im November in die mündliche Prüfung. Aber leider waren die Vornoten wieder nicht ganz so zufriedenstellend. Also wieder bangen, wieder Zweifel, wieder den inneren Schweinehund bekämpfen. Nachdem ich mir nun endlich meinen blauen Anzug gekauft hatte, beschloss ich, das Ganze jetzt auch zu bestehen, was ich sicherheitshalber auch meinem Umfeld mitteilte.

→

// Mit Selbstbewusstsein und blauem Anzug

Kurz vor der Prüfung jedoch wieder erhebliche Zweifel. Dann die rettenden Worte meines Coaches, der sagte: „In der mündlichen

Prüfung geht es doch jetzt nicht mehr nur darum, das ganze Wissen der Kandidaten abzufragen, das hast du jetzt ja schon drei Mal bewiesen, sondern darum, welches Auftreten man hat und ob die Person unseren Berufsstand würdig vertreten kann.“ Dadurch hat sich meine Einstellung geändert und ich habe nicht mehr wie ein kleines Mädchen in der dritten Klasse voller Angst vor meiner Prüfungskommission gesessen, sondern mit Selbstbewusstsein und mit dem Wissen, schon viele Ziele in meinem Leben erreicht zu haben. Und diesmal natürlich auch mit meinem blauen Anzug. Und dass ist es doch, was allen von uns, auch denen die noch vor ihrer Prüfung stehen, bewusst sein sollte: Ob wir jetzt schon Wirtschaftsprüfer sind oder noch nicht, wir haben alle in unserem Leben schon viel erreicht und auch dem Mut, sich überhaupt dieser Prüfung zu stellen, gebührt schon größter Respekt. Da ist es doch völlig egal, wie lange unser Weg dorthin war. Wichtig ist, dass wir alle den positiven Glauben an uns nicht verloren und dass wir, egal wie verzweifelt oder frustriert wir zwischendurch waren, weitergekämpft haben, so dass jeder von uns heute seinen ganz persönlichen Sieg feiern kann.

// Ohne BWL und ohne WP-Assistenz? Na klar!

Ich habe mich bei dieser Rede bewusst dafür entschieden, über meinen Leidensweg zu berichten, nicht um mich selbst darzustellen, sondern um dem einen oder anderen damit aus der Seele zu sprechen und auch denen Mut zuzusprechen, die sich noch nicht ganz sicher sind, ob sie den Weg zum Wirtschaftsprüferexamen beschreiten wollen oder denen, die vielleicht auch den zweiten oder dritten Versuch vor sich haben. Wie man an meiner Geschichte sieht, kann man es auch ohne BWL-Studium oder Tätigkeit in einer größeren Wirtschaftsprüferkanzlei schaffen. Man darf sich und den Glauben daran, sein Ziel zu erreichen, nur niemals aufgeben.

Ihr könnt das schaffen, wenn Ihr Euer Bestes gebt und an Euer Bestes glaubt. Und Ihr solltet auf jeden Fall einen blauen Anzug im Schrank haben. Die Belohnung für unsere Arbeit durften wir alle gerade mit Stolz entgegennehmen und können nun mit einem zufriedenen Grinsen auf die kleinen und großen Krisen der letzten Monate oder sogar Jahre zurückblicken.

// Große Unterstützung und ein offenes Ohr

Mein Weg hat jetzt zwei Jahre gedauert, in denen ich, wie jeder von Euch, meinen Fokus auf das Wirtschaftsprüferexamen gerichtet habe. Aber jetzt, wo unser Ziel erreicht ist, wirken die zwei Jahre im Nachhinein betrachtet gar nicht mehr so lang und schlimm. Jetzt überlege ich mir, was ich mit meinem wiedergewonnenen Tatendrang alles machen kann und noch erreichen möchte.

Ich denke, ich spreche für uns alle, wenn ich sage, dass dieser steinige Weg nicht möglich gewesen wäre, wenn wir alle nicht von unseren Partnern, unseren Kindern, unserer Familie, unseren Kollegen und Mitarbeitern und natürlich von den netten und hilfsbereiten Kollegen der Wirtschaftsprüferkammer NRW unterstützt worden wären. Sie alle hatten immer ein offenes Ohr für uns und haben stets versucht, uns vor und während der Prüfung die Nervosität zu nehmen. Deswegen sind sie für mich alle ein Teil meines, ein Teil unseres Erfolges und sollten am heutigen Tag ebenfalls gefeiert werden.

Vielen Dank, der Applaus ist für Euch.

Ich würde mich freuen, wenn ich viele Kollegen und Kolleginnen im Laufe unseres Berufslebens wiedersehen würde und wünsche jetzt allen eine schöne gemeinsame Feier.

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: Herr RA Dr. Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Anforderungen an externe Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften

WPK erinnert an mögliche Erleichterungen für den Berufsstand



Das Verfahren der BaFin bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften ließe sich für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer deutlich erleichtern. Daran erinnert die Wirtschaftsprüferkammer in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 zum Entwurf eines überarbeiteten Rundschreibens zu den Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften.

Bereits bei Erlass des Rundschreibens 7/2015 (WA) machte die Wirtschaftsprüferkammer deutlich, dass allein die im Antragszeitpunkt bestehende Mitgliedschaft von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in der Wirtschaftsprüferkammer einige Nachweise zu den beruflichen Garantien nach Art. 73 Abs. 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 231/2013 entbehrllich machen.

Insbesondere sind aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer weder die Vorlage einer Straffreiheitserklärung noch eines Führungszeugnisses erforderlich. Auch Erklärungen über Insolvenzverfahren und Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse sind mit

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 3/2015, Seite 37

Blick darauf entbehrllich, dass sich hieraus auch ein Grund zum Widerruf der Bestellung ergeben kann.

Neben diesen und weiteren Aspekten, die vor allem das bereits im Jahr 2015 veröffentlichte Rundschreiben betrafen, gab die Wirtschaftsprüferkammer in ihrer jetzigen Stellungnahme redaktionelle Hinweise zur Abstimmung des neu einzuführenden Anzeigeschreibens, einer Anlage zum Rundschreiben und zu dem Rundschreiben selbst. Die Einführung des Anzeigeschreibens ist wesentlicher Grund für die Überarbeitung des Rundschreibens. Hierbei handelt es sich um ein Formblatt, mit dem die Bewerter das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des Rundschreibens bestätigen sollen. km

Stellungnahme der WPK vom 18. Dezember 2018 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1761 www.wpk.de/magazin/1-2019/

Energiesammelgesetz

Schätzwerte als Prüfungsgegenstand

Mit dem neuen § 62b Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) ermöglicht der Gesetzgeber Schätzungen von Strommengen. Die Schätzungen dienen als Berechnungsgrundlage für die Umlageprivilegien

- im EEG 2017,
- im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG),
- in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und
- im Energiewirtschaftsgesetz (NWG).

Grundsätzlich sind Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. In Bezug auf das EEG 2017 gilt dies etwa für die Strommengen, für die Netzbetreiber die Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verlangen können. Von diesen Strommengen abzugrenzen – ebenfalls durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen – sind Strommengen, für die nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder für die die Zahlung der EEG-Umlage verweigert werden kann. Ist eine mess- und eichrechtskonforme Messung zur Abgrenzung der Strommengen technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, sind nach dem Energiesammelgesetz nun auch Schätzungen möglich.

Diese Schätzungen können auch unmittelbar Gegenstand von Prüfungen durch WP/vBP oder genossenschaftliche Prüfungsverbände werden:

- Im Rahmen des Antrags eines stromkostenintensiven Unternehmens auf Begrenzung der EEG-Umlage ist eine Bescheinigung erforderlich, die unter anderem Angaben zu solchen Strommengen des Unternehmens enthält, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert, selbst erzeugt oder selbst verbraucht wurden.

- Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen können verlangen, dass Endabrechnungen bei Vorlage durch einen WP/vBP oder einen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft werden. Die Endabrechnung des Übertragungsnetzbetreibers muss unter anderem die Angabe enthalten, inwieweit der Netzbetreiber bestimmte Energiemengen an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat. Auch hier kommt eine Prüfung von Schätzungen in Betracht.

Daneben führt das Energiesammelgesetz eine Übergangsprüfung ein. Wird im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2019 trotz Pflicht zur mess- und eichrechtskonformen Messung der Strommengen mit Schätzwerten gearbeitet, muss sichergestellt sein, dass § 62b EEG 2017 ab 2020 eingehalten wird. Die diesbezügliche Darstellung ist auf Verlangen des zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigten Netzbetreibers von einem WP/vBP oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen.

Die berufsstandsrelevanten Normen traten rückwirkend mit Wirkung ab 1. Januar 2018 in Kraft. Das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (sogenanntes Energiesammelgesetz) wurde am 20. Dezember 2018 verkündet (BGBl. I, S. 2549). km

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter – Stellvertretender Geschäftsführer, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlich-

keitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben
Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © inakiantonana von www.istockphoto.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die

urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2019



Weitere Informationen und Anmeldung
unter www.wpk.de/veranstaltungen/

Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK. Alle aktuellen Themen, die für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind, werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- zur Aufsicht der KfQK über PfQK.

Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

Veranstaltungstermine 2019



Fortbildungsveranstaltungen

Montag, 27. Mai Hannover
Dienstag, 4. Juni München (**leider ausgebucht**)*
Montag, 1. Juli Düsseldorf
Montag, 8. Juli Stuttgart
Dienstag, 3. September Frankfurt am Main
Montag, 14. Oktober München

Ausbildungsveranstaltungen

Montag/Dienstag, 3./4. Juni München (**leider ausgebucht**)
Montag/Dienstag, 2./3. September Frankfurt am Main

*Gerne setzen wir Sie auf die Warteliste und prüfen gegebenenfalls weitere Termine.

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen
in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin
gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.
Telefon +49 30 726161-176
E-Mail veranstaltungen@wpk.de

Kanzleinachfolge 4.0

Veränderte Rahmenbedingungen und mögliche Reaktionen

Wie steigt man in die Fragen zur Nachfolge bei der eigenen Praxis ein und was kann gestaltet werden? Ist die eigene Nachfolgefähigkeit ein Thema? Der Beitrag gibt Anregungen und Hinweise vor dem Hintergrund sich ändernder Rahmenbedingungen.

WP/StB Martin Boerger

// Kanzleinachfolge im Fokus

Die Ergebnisse statistischer Erhebungen in den Berufsständen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sprechen eine eindeutige Sprache. Das Durchschnittsalter der Berufsträger steigt seit Jahren. Gleichzeitig sinkt seit einiger Zeit die Anzahl der jährlich neu bestellten Berufskolleginnen und -kollegen.

Weiterhin ist eine verstärkte Dynamik in den sich laufend ändernden gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zu beobachten. Die Digitalisierung und die damit verbundenen erhöhten Datenschutzerfordernisse sowie eine voranschreitende Internationalisierung des Beratungsgeschäftes treten hinzu. All das führt schon seit einiger Zeit zu Veränderungen des Beratermarktes. Kanzleizusammenschlüsse und Netzbildung sind Reaktionen auf die sich ändernden Verhältnisse.

Nicht nur im Tagesgeschäft, auch bei anstehenden Nachfolgeüberlegungen müssen die demografischen Tendenzen und die Entwicklungen des Beratermarktes antizipiert werden.

So ist es nicht verwunderlich, dass die Kanzleinachfolge wieder mehr im Fokus der wirtschaftsberatenden Berufe steht. Bundesweit bieten Berufsverbände, externe Seminaranbieter, IT-Dienstleister und Banken Informationen und Unterstützung zum Thema an.

Bei den angebotenen Formaten reicht das Spektrum von einstündigen Impulsvorträgen bis hin zu Halb- und Tagesseminaren, die einen Einstieg in die Thematik der Kanzleinachfolge geben sollen. Die Schwerpunkte, die vorgetragen werden, sind die „Klassiker“:

- › Methoden der Kanzleibewertung
- › rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
- › steuerrechtliche Rahmenbedingungen
- › vertragliche Gestaltungen
- › ...

Zunehmend richtet sich der Fokus auch auf die sich ändernden Nachfolgemärkte und, last but not least, auf die Auswirkungen der Digitalisierung im Nachfolgekontext.

// Sich ändernde Nachfolge(r)märkte/ Digitalisierung

Gibt es einen Kanzleinachfolge(r)markt und was hat sich verändert?

Von dem einen Markt der Kanzleinachfolge zu reden, greift sicherlich zu kurz. Es gibt unterschiedlichste Marktplätze, die sowohl in regionaler, als auch in fachlicher Hinsicht differenziert werden sollten. Eine hochspezialisierte Beratungskanzlei in einer städtischen Metropole ist nicht mit einer „klassischen Beratungskanzlei“ mit dem typischen Geschäftsmix (Prüfung, Abschlusserstellung, Buchführung, Lohn, Steuerdeklaration, Beratung) am selben Standort vergleichbar. Ebenso wenig ist der Nachfolge(r)markt in einer Metropole oder einem wirtschaftlichen Ballungsgebiet mit dem in einem ländlich geprägten Raum oder einer strukturschwachen Region zu vergleichen. Das ist bekannt.

Neu und auf allen Plätzen zu beobachten ist aber, dass sowohl die Digitalisierung als auch die Problematik der Nachfolger- / Mitarbeitergewinnung und Qualifizierung zunehmend zu zentralen Einflussfaktoren für die handelnden Marktteilnehmer geworden sind.

Fachkräftemangel wurde zum Teil durch technische Entwicklungen aufgefangen, insbesondere im Bereich der Buchführung (Kontoauszugsmanager, Schnittstellennutzung, etc.), sodass die Personalschlüssel der Kanzleien in diesem Segment tendenziell rückläufig sind. Die technische Entwicklung führt aber weiterhin dazu, dass die Zukunftsfähigkeit bestimmter Dienstleistungen und Geschäftsmodelle (klassische Buchhaltung mit starkem Personalkostenanteil, einfache Steuerdeklaration) mittlerweile zunehmend infrage gestellt wird. Kanzleien mit hohem Dienstleistungsanteil in

Wenn der Wind die Richtung ändert, müssen auch die Segel neu ausgerichtet werden.



diesen Bereichen müssen sich anpassen und im Hinblick auf eine Nachfolge von Erwartungshaltungen der letzten Jahrzehnte Abstand nehmen.

Aktuell (be)schützen berufsrechtliche und gesetzliche Regelungen (Buchführungsvorbehalt, Prüfungsvorbehalte, ...) noch vor branchenfremden Angeboten. Es besteht aber die Gefahr, dass diese Barrieren durch Rechtsänderungen künftig beseitigt werden könnten oder aber, dass neue digitale Geschäftsmodelle (sogenannte Plattform-Strategien) kapitalstarken Akteuren vermehrten Einfluss auf die klassischen Geschäftsfelder ermöglichen. Wesentliche Teile des Ertrages des Wertschöpfungsprozesses werden dann nicht mehr bei den Angehörigen der freien Berufe ankommen, sondern von technischen Dienstleistern und Plattformbetreibern vereinnahmt werden.

Im Geschäftsfeld der Jahresabschlussprüfung haben Internationalisierung und Spezialisierung des Beratungsgeschäftes, verschiedene berufsrechtliche Änderungen (Peer Review, eine „Normeninflation“ zu beachtender Regelungen, ...) sowie technische Erfordernisse (spezielle Prüfungssoftware, notwendige IT-„Skills“, ...) die Marktgegebenheiten und auch den Nachfolge(r)markt für das qualifizierte Prüfungsgeschäft verändert. Es ist zu beobachten, dass vermehrt Berufsträger (Einzelkanzleien, kleine Sozietäten) nicht mehr im klassischen Prüfungsgeschäft tätig werden. Größere Einheiten treten vermehrt an deren Stelle und treten auch als

Interessenten bei im Raum stehenden Nachfolgeüberlegungen auf. Diese Herausforderungen haben erheblichen Einfluss auf unterschiedliche Fragestellungen auch im Umfeld von Kanzleinachfolgen.

Folgende wichtige Aspekte werden oftmals nur unzureichend thematisiert und hinterfragt: die Nachfolgefähigkeit einer Kanzlei und die Nachfolgefähigkeit der beteiligten Personen.

// Nachfolgefähigkeit – Versuch einer Umschreibung

Aus der aktiven Begleitung unterschiedlicher Nachfolgeprojekte im Berufsstand sowie dem kollegialen Austausch zum Thema Nachfolge hat sich für mich in den letzten Jahren die Frage der Nachfolgefähigkeit als grundlegend herausgestellt.

Was ist mit Nachfolgefähigkeit gemeint?

Zur Nachfolgefähigkeit gehört zuallererst die persönliche Einsicht der beteiligten Personen, sich aus eigenem Antrieb dem Thema Nachfolge anzunähern und die Bereitschaft, wesentliche Einflussfaktoren und Fragestellungen zu erkennen und zielgerichtet sowie systematisch anzugehen.

→

Die eigene Ausgangssituation bewusst wahrzunehmen, zu analysieren und gegebenenfalls möglicherweise zu verbessern sind Herausforderungen, mit der sich nicht nur eine potenziell abgebende Seite konfrontiert sieht; auch ein Nachfolger oder Übernehmer sollte seine Ausgangslage entsprechend angehen. Zwei Seiten einer Medaille mit unterschiedlichen Fragestellungen und Herangehensweisen.

Der Weg zum Ziel wird nur gefunden werden können, wenn zuvor die Startposition feststeht.

Dem Faktor Zeit kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung zu. Gibt es den richtigen Zeitpunkt, das Thema Nachfolge anzugehen? Wann ist dieser?

Berufsträger, die mit Ende sechzig oder Anfang siebzig die eigene Kanzleinachfolge nicht geregelt haben, sind keine Ausnahme. Sozietätsverträge, die kein verbindliches Ausstiegsalter und kein Ausstiegsszenario festlegen, sind häufig vorzufinden.

Eine rechtzeitige Nachfolgeregelung und Nachfolgeabsicherung wird den eigenen Mandanten angeraten, in eigener Sache herrschen aber oftmals andere Wahrnehmungsschwellen und Handlungsprioritäten. Die Weichenstellungen in die Richtung einer guten Nachfolge müssen frühzeitig und in vielen Bereichen bereits als Teil des laufenden Geschäftsbetriebes bedacht und in die Wege geleitet werden.

Bei vielen Herausforderungen des Tagesgeschäftes kann der Aspekt der Nachfolge bereits antizipiert werden.

- Die Anstellung weiterer Berufsträger,
- der Abschluss langfristiger Verträge,
- die Strukturierung der Gesellschafterverhältnisse,
- die technische Erneuerung der Kanzlei
- ...

sind Beispiele für Themen, die einen konkreten Nachfolgeberug aufweisen können.

Ein Nachfolgebewusstsein zu entwickeln ist hilfreich, um auf die Zeichen der Zeit rechtzeitig und richtig zu reagieren. Werden diese nicht erkannt, so kann die Nachfolgefähigkeit beeinträchtigt werden.

// Nachfolgefähigkeit und Erwartungshaltungen

Oftmals werden Nachfolgesituationen und Nachfolgeprozesse von Erwartungshaltungen dominiert.

Erwartungshaltungen sind den Akteuren häufig nicht bewusst oder werden nicht hinterfragt. Probleme treten immer dann auf, wenn diese Haltungen unerkannt oder unausgesprochen Einfluss auf eine Nachfolgesituation nehmen. Unrealistische Hoffnungen, eine fehlende Marktkenntnis sowie Unerfahrenheit im Nachfolgekonzext sind Gründe, die Erwartungshaltungen entstehen lassen.

In folgenden Bereichen sind sehr häufig Erwartungshaltungen anzutreffen, die nicht ausreichend hinterfragt werden.

▸ Erwartungen an einen idealen Nachfolger oder Verkäufer

„Der ideale Nachfolger ist ein/e junge/r Berufsträger/in, der/die die Kanzlei so fortführt, wie ich sie geleitet habe.“

„Der abgebende Berufsträger wird alle benötigten Informationen zeitnah bereitstellen und nach einer Einigung den Übergang noch in dem besprochenen Umfang begleiten und sich dann aus der Kanzlei zurückziehen.“

▸ Erwartungen an den (üblichen) Kaufpreis

„Es gibt marktübliche Preisermittlungsfaktoren und Methoden, die nicht hinterfragt werden müssen.“

„Die Kaufpreisfindung wird in der Praxis vereinfacht vorgenommen. Dahinter steht aber ein Bewertungsmodell, das dem Verkäufer bewusst sein muss, wenn ein realistisches Ergebnis erzielt werden soll.“

▸ Erwartungen an die Loyalität der Mitarbeiter

„Der langjährige Mitarbeiterstamm ist gut ausgebildet und wird meine Nachfolgeregelung bereitwillig mittragen.“

„Die Loyalität der zu übernehmenden Mitarbeiter ist ein sehr wesentlicher Aspekt bei der Nachfolge. Das Gehaltsgefüge und die Fähigkeiten müssen aber zur Übernahmesituation passen.“

▸ Erwartungen an den zeitlichen Ablauf der Nachfolge

„Nach der Übernahme wird meine Expertise noch für einen längeren Zeitraum benötigt, denn mein Wissen und meine Kenntnisse der Mandatsgegebenheiten erfordern eine längerfristige Übergangslösung.“

„Die übernommene Mandatsstruktur ist übersichtlich, mögliche Konfliktpunkte sind vertraglich geregelt, eine Überleitung ist in einem abgestimmten zeitbegrenzten Verfahren problemlos möglich.“

▸ ...

Erwartungshaltungen zu erkennen und rechtzeitig zu thematisieren, ist ein weiterer Schlüssel, um die Nachfolgefähigkeit nachhaltig zu verbessern.

Sehr hilfreich in diesem Zusammenhang ist es, bewusst die Perspektive zu wechseln. Sich einmal die Brille des Gegenübers aufzusetzen und sich zu fragen, wie würde ich mich in dieser Situation verhalten.

Um einen Kapitän zu ersetzen, braucht es einen Kapitän und nicht einen guten Maschinisten.

// Nachfolgefähigkeit und Soft facts

Der Erfolg einer selbstständigen freiberuflichen Tätigkeit einer Kanzlei, wird letztendlich in Zahlen gemessen. Umsatz, Gewinn/Einnahmen-Überschuss, Rendite und unterschiedlichste betriebswirtschaftliche Kennzahlen sind eindeutige Belege für das Ergebnis der täglichen Arbeit. Nicht messbar und in der Regel den Beteiligten nur unzureichend präsent sind jedoch wesentliche Grundlagen dieses Ergebnisses, die eher weichen Faktoren einer Kanzlei.

Die Persönlichkeitsmerkmale der Berufsträger und Mitarbeiter, die Führungsqualitäten, das Kommunikationsverhalten nach innen und außen, die zwischenmenschlichen Beziehungsgeflechte sowie ein „Gespür für das Geschäft“ sind nur einige wenige Faktoren, die den Erfolg einer Kanzlei wesentlich beeinflussen können.

Im Nachfolgekontext sind beide Seiten, die abgebende und die übernehmende, gut beraten, sich der Wichtigkeit dieser Faktoren bewusst zu sein. Eine rein zahlengestützte Analyse der Gegebenheiten wird häufig nicht ausreichen, um eine Kanzleinachfolge oder eine Übernahme erfolgreich zu bewerkstelligen.

Eine von einem führungsstarken, extrovertierten Berufsträger mit starker Mandantenbindung geführte Kanzlei benötigt oftmals eine andere Nachfolgelösung als eine gut durchorganisierte Kanzlei, in der der Kontakt zwischen Berufsträger und Mandant nur sehr selten gepflegt wird.

Die Beteiligten sollten sich frühzeitig auch diesem Bereich zuwenden und die eigenen Stärken und Schwächen in den Nachfolgeprozess bewusst integrieren.

Hilfreich ist häufig, den handelnden Personen die eher weichen Faktoren bereits vor der Aufnahme von Gesprächen und Kontakten, zu Beginn der Nachfolgeüberlegungen ins Gedächtnis zu rufen. Erst so wird eine zielgerichtete, personalisierte, den persönlichen Gegebenheiten angepasste Suche und Ansprache möglich sein. Die Nachfolgefähigkeit verbessert sich nachhaltig, wenn diese Faktoren berücksichtigt werden.

// Nachfolgefähigkeit und Veränderungsoffenheit

Eine langjährig ausgeübte, erfolgreiche freiberufliche Tätigkeit in Strukturen, in denen die eigene Entscheidung die maßgebliche, die letzte Instanz ist, führt häufig zu Organisationsabläufen und Verhaltensweisen in einer Kanzlei, die nicht als veränderungsoffen, kritikfähig und flexibel bezeichnet werden können.

Nachfolgesituationen bedingen Umbrüche und Veränderungen sowohl im sozialen Kanzleiumfeld als auch bei der praktischen Arbeit. Das Hinterfragen gewohnter Abläufe, gefestigter Strukturen und fachlicher Entscheidungen bietet hinreichend Konfliktpotenzial, um den Prozess einer Kanzleinachfolge zu gefährden.

Die Beteiligten müssen sich dessen frühzeitig bewusst werden. Für den Umgang mit Konflikten und unterschiedlichen Meinungen sollten Strukturen und Kommunikationsebenen etabliert werden, die vermeiden, lösbare Herausforderungen zu unlösbaren, sich verhärtenden Konflikten mutieren zu lassen.

Eine bewusst gepflegte, offene Kommunikationskultur kann ebenso zielführend sein wie die Inanspruchnahme externer Unterstützungsangebote (Coaching). Sich anbahnende Konflikte können so von vornherein umgangen werden.

Das Gespür für die beschriebenen Sachverhalte zu wecken und zu verfeinern, erweitert die Handlungsräume im Nachfolgekontext. Wichtige Richtungsentscheidungen können rechtzeitig in den Kanzlei-Alltag integriert und in die Wege geleitet werden.

// ... und jetzt

Jede Kanzlei, jeder Nachfolgekontext hat eine eigene Geschichte, individuelle Besonderheiten und ganz spezielle Fragestellungen.

Die Erfahrung zeigt, dass ein bewusster Umgang mit dem Thema Nachfolge, eine Nachfolgeplanung, die Nachfolgefähigkeit verbessern wird. Eine frühzeitige Sensibilisierung für die persönlichen Vorstellungen, die vorhandenen Strukturen und mögliche Handlungsoptionen optimiert die eigene Ausgangsposition. Die klassischen Nachfolgethemen, die harten Fakten, lassen sich einfacher bewerkstelligen, wenn die Saat auf einen vorbereiteten Boden fällt.

Werden die veränderten Rahmenbedingungen nicht wahrgenommen oder ignoriert, müssen Nachfolgeentscheidungen häufig aus einer Notsituation heraus übereilt getroffen werden.

Eine gute Nachfolge benötigt aber immer auch ein Quäntchen Glück, damit die richtigen Personen zum rechten Zeitpunkt zusammenkommen. Die Voraussetzungen hierfür lassen sich beeinflussen. Das zu erkennen ist der erste Schritt.

Berufskammern und Berufsorganisationen sind gut beraten, den Kolleginnen und Kollegen differenzierte Unterstützungsleistungen zur Vorbereitung auf anstehende Themen einer Kanzleinachfolge anzubieten.

Die Herausforderung für jeden Einzelnen wird es dann sein, rechtzeitig den nächsten Schritt zu gehen ...



WP/StB Martin Boerger

verfügt über mehrjährige berufliche Erfahrungen bei zwei Big Four-Gesellschaften, als Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und in seiner Einzelpraxis. Seit 2009 sind Schwerpunkte seiner Tätigkeit unter anderem die Beratung bei Kanzleinachfolgen sowie strategische Fragestellungen im wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Beruf.

Die Arbeit im SMPC

Einblicke in die Tätigkeit in einem internationalen Gremium

Der Autor ist seit Januar 2016 deutscher Vertreter im Small and Medium Practices Committee (SMPC) der International Federation of Accountants (IFAC) und wird dies auch in einer zweiten Amtszeit von 2019 bis 2021 sein. Zur Halbzeit seiner Tätigkeit gibt er in seinem Beitrag Einblicke in die Arbeit im SMPC.

WP/StB Klaus Bertram

// SMPC

Das Small and Medium Practices Committee der IFAC vertritt die Belange der kleinen und mittleren Prüfungspraxen innerhalb der IFAC. Das SMPC ist kein standardsetzendes Gremium, sondern übt ausschließlich beratende Funktion gegenüber den standardsetzenden Boards aus. Das SMPC befasst sich im Wesentlichen mit folgenden Aufgabenstellungen:

- Regelmäßige Stellungnahmen zu internationalen Standardentwürfen, Standardsetzungspolitik und Aufsicht,
- Entwicklung und Bereitstellung von Hilfen, Anleitungen und Ressourcen,
- Förderung der Sichtbarkeit und Erkennbarkeit von kleinen und mittleren Prüfungspraxen (SMPs) beziehungsweise kleinen und mittleren Unternehmen (SMEs).

Die Arbeit des SMPC wird neben drei Sitzungen im Jahr überwiegend in Arbeitsgruppen (Task Forces) erledigt. Stellungnahmen zu neuen Standardentwürfen werden regelmäßig per E-Mail oder in Telefonkonferenzen abgestimmt beziehungsweise erarbeitet. Eine umfassende Darstellung der Organisation des SMPC wurde an anderer Stelle hier bereits vorgenommen.¹

// Alltag

Als Mitglied der Arbeitsgruppen IAASB Rapid Response Task Force (IRRTF) und der Ethics Task Force (ETF), die sich mit den Standardsetzungsprojekten des IAASB beziehungsweise IESBA beschäftigen, liegt mein Tätigkeitsschwerpunkt im SMPC in der Erarbeitung von Stellungnahmen zu den für SMPs relevanten Sitzungspapieren der beiden Boards sowie zu neuen Standardentwürfen.

Hierbei geht es darum, Hinweise zu geben, welche Auswirkungen die geplanten Neuerungen beziehungsweise Änderungen an bestehenden Standards auf kleine und mittlere Prüfungspraxen haben und gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu er-

arbeiten. Da internationale Standards (insbesondere die ISA) für sämtliche Abschlussprüfungen anzuwenden sind, besteht die Gefahr, dass die Standards gegebenenfalls überbordende Anforderungen an die Prüfer stellen, die bei der Prüfung von Abschlüssen von PIE-Unternehmen erforderlich, bei der Prüfung von Abschlüssen wenig komplexer Einheiten aber nicht sinnvoll sind.

Die „Zauberworte“ heißen hier ganz häufig Skalierbarkeit und Dokumentationsanforderungen, die in unseren Stellungnahmen gegenüber den Boards angesprochen werden. Gegen sinnvolle und notwendige Anforderungen, die mit einer verhältnismäßigen Erhöhung der Prüfungsqualität verbunden sind, wird sich kaum ein Prüfer wehren. Da die Boards aber stark durch Nicht-Berufstätige, insbesondere Regulatoren, geprägt sind, ist in den letzten Jahren leider festzustellen, dass sich mehrfach nicht die fachlich überzeugende, sondern die regulatorisch dominierte Auffassung durchgesetzt hat. Dies führt außerdem zu dem (nicht nur vom SMPC) beobachteten Effekt, dass die Standards deutlich umfassender und mehr und mehr regelgebunden als prinzipienorientiert geworden sind.

Die Erfahrungen des SMPC in der Begleitung des Standardsetzungsprozesses zeigen, dass frühzeitige Hinweise ganz wichtig sind. Ist erst einmal ein Standardentwurf veröffentlicht, lassen sich Änderungen von den dort vertretenen Positionen nur schwer durchsetzen.

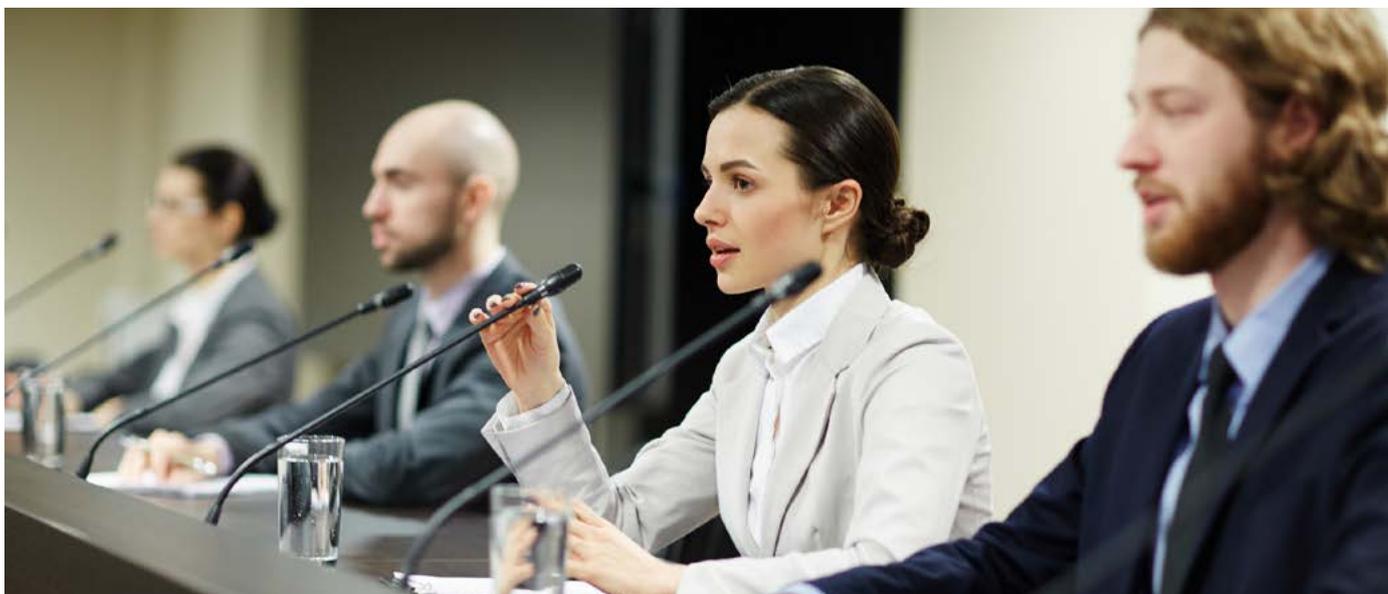
Weiterhin bin ich als Mitglied einer Task Force (Public Policy & Regulation Task Force – PPRTF) tätig, die beratend an ein weiteres

Gremium der IFAC berichtet, das sich mit Anregungen für die Entwicklung der Strategie der IFAC und den Dialog mit Regulatoren beschäftigt. Die Task Force berät in vierteljährlichen Telefonkonferenzen übergreifende Themen des Berufsstands mit großer Außenwirkung (zum Beispiel Korruptionsbekämpfung, internationale Steuerpolitik).

Außerdem bin ich Mitglied einer weiteren Task Force des SMPC, der Implementation Guidance Task Force (IGTF), die sich mit der Entwicklung und Verbreitung von Materialien und Arbeitshilfen befasst. Zu Einzelheiten siehe nachfolgend unter „Erreichtes“.

Die „Zauberworte“ heißen hier ganz häufig Skalierbarkeit und Dokumentationsanforderungen, die in unseren Stellungnahmen gegenüber den Boards angesprochen werden.

¹ Vgl. Noodt, Internationale Standards setzen, WPK Magazin 4/2015, Seite 61.



// Sitzungen

Dreimal im Jahr trifft sich das SMPC zu Sitzungen, die jeweils über zwei Tage gehen. Regelmäßig finden diese montags und dienstags statt, sodass ich das Wochenende auch zur Sitzungsvorbereitung nutze. Zwei Sitzungen finden aus logistischen Gründen am Sitz der IFAC in New York statt, eine woanders in der Welt, meistens unterstützt durch eine lokale Berufsorganisation. Zuletzt waren wir im Herbst 2018 in London beim dortigen ICAEW.

Die Sitzungen erfordern einen gewissen logistischen Aufwand. Regelmäßig befinden sich circa 40 Personen im Sitzungsraum. Dies erfordert, dass man Mikrofone verwendet und das Rederecht durch die Vorsitzende, Monica Foerster aus Brasilien, zugewiesen wird. Da die Sitzungen in Englisch stattfinden und längst nicht alle Teilnehmer Englisch als Muttersprache vorweisen können, sind diese Sitzungen etwas langsamer und aufwendiger als ich dies beispielsweise aus der Arbeit im Hauptfachausschuss des IDW gewohnt bin.

Die Sitzungen sind regelmäßig gut vorbereitet und organisiert durch die Task Force-Chairs sowie die zuständigen IFAC-Mitarbeiter. Die Sitzungspapiere werden im Vorfeld der Sitzung (erste Unterlagen zwei Wochen vor der Sitzung, letzte Papiere zumeist ein oder zwei Tage vor der Sitzung) verteilt und es erfordert einiges an Arbeit, diese Unterlagen vor der Sitzung zu lesen, mögliche Fragen oder Diskussionspunkte vorzubereiten etc. Da ich seit Januar 2019 Vorsitzender einer der Task Forces bin (Public Policy & Regulation Task Force - PPRTF), wird mit der Vorbereitung der Sitzungen zukünftig noch mehr Arbeit auf mich zukommen.

Die Sitzungen selbst verlaufen weitgehend im Gesamtplenum. Einige Stunden sind regelmäßig für die Arbeit in den einzelnen Task Forces vorgesehen, die sich dann im kleineren Kreis um ihre spezifischen Fragestellungen kümmern. Regelmäßig sind bei den Sitzungen Vertreter der standardsetzenden Boards anwesend, die neue oder überarbeitete Standards beziehungsweise Entwürfe erläutern und ausgiebig für Fragen zur Verfügung stehen.

Das SMPC verfügt sowohl bei IAASB als auch bei IESBA über ein sogenanntes Liaison-Mitglied, das vorrangig den Kontakt und den Austausch mit dem SMPC pflegt. Auf diese Art und Weise kommt ein recht enger und intensiver Kontakt zustande. Zwar wird das SMPC als kompetenter Gesprächspartner akzeptiert und die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen ernst genommen. Allerdings haben IAASB und IESBA neben den Belangen der SMPs auch die Belange anderer Stakeholder zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an den Sitzungen erfordert auch, das SMPC über Entwicklungen, Arbeitshilfen und Neuerungen mit SMP-Bezug in den jeweiligen Ländern zu informieren. Ich habe den Kolleginnen und Kollegen beispielsweise den WPK Digitalisierungskompass, das Konzept des IDW IT Auditor sowie die Nutzung des IDW Prüfungsnavigators mittels Prüfungssoftware (DATEV) vorgestellt.

// Erreichtes

Neben der Vertretung der Interessen von kleinen und mittleren Prüfungspraxen im Bereich der Standardsetzung entwickelt das SMPC verschiedene Arten von Hilfsmitteln. Diese stehen unter Copyright der IFAC den Mitgliedsorganisationen zur Verfügung und können von diesen angepasst beziehungsweise übersetzt werden. Zu nennen sind hier insbesondere:

- ISA-Guide (aktualisiert in 2018),
- Practice Management Guide for SMPs (aktualisiert in 2018),
- Guide to Quality Control for SMPs,
- Guide to Review Engagements,
- Guide to Compilation Engagements, und
- Good Practice Checklist for Small Businesses.

Daneben gibt es einige Broschüren, die vom SMPC entwickelt wurden und der Information des Mandanten durch den einzelnen Berufskollegen dienen. Zuletzt waren dies eine Broschüre zur Abgrenzung der Auftragsarten Prüfung, Review, Erstellung und

→



vereinbarten Untersuchungshandlungen sowie eine Broschüre zum integrierten Reporting für SMEs/SMPCs.

In Deutschland sind diese Arbeitshilfen und Broschüren wenig bekannt, auch wenn sie teilweise vom IDW verwendet werden. Der Practice Management Guide diente dem IDW als Grundlage für eine Serie von neun Modulen als „IDW Handbuch für das Management kleiner und mittelgroßer WP-Praxen“². Generell ist für Deutschland allerdings zu konstatieren, dass hier starke Berufsorganisationen wie das IDW und die WPK existieren, die ihre Mitglieder unmittelbar auf die deutschen Belange zugeschnittene Hilfsmittel offerieren. In einigen anderen Ländern, wie zum Beispiel Großbritannien, USA, Kanada und Australien ist dies ganz ähnlich. Darüber hinaus sind die vorstehend genannten Arbeitsmittel international weit mehr verbreitet. Der ISA-Guide des SMPC ist beispielsweise das am häufigsten heruntergeladene Dokument von der IFAC Webseite.

Das Erarbeiten und Aktualisieren derartiger Arbeitshilfen erfordert einen erheblichen Zeitaufwand. Im SMPC beschäftigen sich zwei Task Forces schwerpunktmäßig mit diesen Themen. Ich beschäftige mich im SMPC zwar vorrangig im Bereich der Stellungnahmen zu Projekten im Bereich der Standardsetzung. Da ich aber auch Mitglied einer Task Force (IGTF) bin, die sich schwerpunktmäßig mit der Erarbeitung von Arbeitshilfen befasst, habe ich auch zu diesen Themen Beiträge geleistet.

Es wird deutlich, dass durch die Schwerpunktsetzung in den Task Forces die unterschiedlichen Interessenschwerpunkte der Mitglieder des SMPC bestmöglich Berücksichtigung finden sollen, gleichzeitig aber keine starren Mauern existieren, sodass mangels Zuständigkeit keine Einflussnahme auf Projekte möglich ist. Die offene und sehr angenehme Arbeitsatmosphäre eröffnet

mir die Möglichkeit auf grundsätzlich alle das SMPC betreffenden Projekte Einfluss zu nehmen.

// Gegenwärtiges

2018 war der Bereich der Standardsetzung durch gewichtige Aktualisierungsprojekte gekennzeichnet. Im Bereich des IAASB wurden ISA 540 und ISA 315 als Entwurf einer Neufassung veröffentlicht und zudem mit ISQM 1, 2 und ISA 220 (rev.) im Bereich der Qualitätssicherung große Projekte vorangebracht.

Das SMPC hat sich in diese Projekte soweit möglich mit eingebracht, war teilweise in den IAASB Task Forces vertreten und hat umfangreiche Stellungnahmen gegenüber dem IAASB abgegeben.

Gleiches gilt für das IESBA. Auch hier wurden 2018 etliche Projekte im Bereich des Code of Ethics weiterentwickelt, wie zum Beispiel Schutzmaßnahmen, Nichtprüfungsleistungen und Rollenverständnis von Professional Accountants (früher: Professional Skepticism). Auch hier hat das SMPC regelmäßig zu den Sitzungen des IESBA Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen vorgelegt.

Die internationale Standardsetzung ist erheblich in Bewegung, nicht nur wegen der vorgenannten Projekte. Die in jüngster Vergangenheit durchaus zum Teil kontrovers geführten Diskussionen mit den Vertretern von IAASB und IESBA zeigen, dass die Anliegen kleiner und mittlerer Praxen durchaus ernst genommen werden, es daneben aber auch andere Interessen – zum Beispiel der Regulierer – gibt, so dass nicht längst alle Vorschläge des SMPC Berücksichtigung in den Ergebnissen der standardsetzenden Boards finden.

Für mich bedeutet diese Erkenntnis, mit mindestens demselben Eifer weiter zu machen, noch nachdrücklicher auf die Belange der kleinen und mittleren Praxen hinzuweisen und auch andere

² Herausgegeben vom IDW Verlag im Zeitraum August 2012 (Band 2) bis Juli 2016 (Band 9).

Stakeholder zu entsprechenden Äußerungen gegenüber den Boards zu bewegen. Denn eine Gewissheit habe ich in meiner bisherigen Tätigkeit nachhaltig gewonnen. Es genügt nicht, ein sachlich überzeugendes Argument nur vorzutragen, sondern das Argument muss von mehreren Stakeholdern vorgetragen werden, da zumindest eine gewisse quantitative Auswertung der Stellungnahmen erfolgt. Und wenn ein Argument mehrfach vorgetragen wird, hat es entsprechend mehr Gewicht, als wenn es nur eine Stimme hierfür gibt.

Deshalb erlangt auch der dritte Tätigkeitsbereich des SMPC, die Förderung der Sichtbarkeit und Erkennbarkeit von kleinen und mittleren Prüfungspraxen beziehungsweise kleinen und mittleren Unternehmen vermehrte Bedeutung. Vertreter des SMPC sind daher überall auf der Welt auf Konferenzen, Tagungen und Round-Tables vertreten, um die Auswirkungen neuer oder geänderter Prüfungsstandards oder berufsethischer Themen wie zum Beispiel Geldwäsche für SMPs der Öffentlichkeit darzustellen. Ich habe in meiner ersten Amtszeit an einer Konferenz des IAASB zur besseren Berücksichtigung der Belange von SMPs teilgenommen, war Mitglied einer Arbeitsgruppe bei Accountancy Europe, die ein Cogito-Papier³ zur Vereinfachung der Prüfung von wenig komplexen Einheiten vorgelegt hat und habe dies in einer Panel-Diskussion bei Accountancy Europe vorgestellt. Weiterhin habe ich im November 2018 dem Vorstand der WPK im Rahmen einer Vorstandssitzung über die Aktivitäten des SMPC berichtet.

// Zukunft

Über die Zukunft der standardsetzenden Boards ist in den letzten ein bis zwei Jahren viel diskutiert worden. Seit geraumer Zeit liegen Reformvorschläge der sogenannten Monitoring Group⁴ vor, die umfassende Reformen für die Boards vorsehen. Ob und inwieweit hier weiterhin Platz für das SMPC in seiner jetzigen Form bleibt, muss der weiteren Entwicklung vorbehalten bleiben.

Positiv stimmt, dass das IAASB eine Arbeitsgruppe zur Prüfung wenig komplexer Einheiten eingerichtet hat, die hoffentlich in 2019 erste Ergebnisse liefern wird. Dass die Belange kleiner und mittlerer Prüfungspraxen eine wichtige und ernst zu nehmende Rolle spielen, wird von den allermeisten Beteiligten akzeptiert. Der Erfolg international einheitlicher Standards ist aber nur möglich, wenn diese auch für alle Abschlussprüfer einheitlich leistbar sind. In letzter Zeit verstärkt sich der Eindruck, dass die von IAASB und IESBA herausgegebenen Standards beziehungsweise Standardentwürfe besonders für kleine und mittlere Praxen deutliche höhere Anforderungen (insbesondere bezüglich des Umfangs von Prüfungshandlungen und dazugehöriger Dokumentation) stellen,

ohne dass eine erkennbare entsprechende Qualitätsverbesserung damit verbunden wäre. Sollte sich dieser Eindruck verfestigen, wäre dies fatal.

Kurz- und mittelfristig, das heißt bis zum Ende meiner Amtszeit im Dezember 2021 erwarte ich keine vollzogene Umsetzung etwaig zu beschließender umfassender Reformen, so dass ich mich auch weiterhin in den nächsten Jahren nachdrücklich der Belange der kleinen und mittleren Praxen im Bereich der Standardsetzung widmen werde. Allerdings erwarte ich, dass die anstehenden Reformen in den nächsten ein bis zwei Jahren ausverhandelt und beschlossen werden, mit welchen Konsequenzen auch immer.

// Fazit

Ohne an dieser Stelle zu viele berufspolitische Appelle vorzubringen, möchte ich ganz persönlich für mich konstatieren, dass mir die Arbeit im SMPC viel Spaß macht, weil ich viele interessante Leute kennen- und schätzen gelernt habe und ich sehen und beurteilen kann, welchen Einfluss das SMPC auf die Standardsetzung hat.

Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, die jährlich einen Zeitaufwand von einigen hundert Stunden erfordert, braucht man diesen Schuss Enthusiasmus und Spaß an der Facharbeit, um das über einen längeren Zeitraum und mit dieser Intensität durchführen zu können.

Nicht verschweigen möchte ich an dieser Stelle, dass ich dieses Engagement als Geschäftsführer einer kleinen Wirtschaftsprüfungs-

und Steuerberatungsgesellschaft nur betreiben kann, weil ich in Person von Gillian Waldbauer vom IDW eine ganz hervorragende technische Beraterin habe, die mich bestmöglich unterstützt und viele operative Dinge vorarbeitet. Dafür auch an dieser Stelle ganz herzlichen Dank.

... mit mindestens demselben Eifer weiter zu machen, noch nachdrücklicher auf die Belange der kleinen und mittleren Prüfungspraxen hinzuweisen ...



WP/StB Klaus Bertram

ist Geschäftsführer der DELTA Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Mannheim und Mitglied im Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW.

³ Abrufbar unter www.wpk.de/link/mag011903/

⁴ Die Monitoring Group ist ein Zusammenschluss von Regulatoren, namentlich der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee), der Europäischen Kommission, dem Finanzstabilitätsrat (FSB), der internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS), des internationalen Forums der unabhängigen Regulierungsbehörden im Bereich der Abschlussprüfung (IFIAR) sowie der Weltbank. Vgl. www.wpk.de/link/mag011904/

Brexit – was nun?

Auswirkungen eines Hard Brexit auf den deutschen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer

Wie würde sich ein Hard Brexit auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer auswirken? Nach einem Kurzbeitrag zu diesem Thema im WPK Magazin 4/2018, Seite 39 geben die Autoren hier eine ausführlicheren Überblick.

Dr. Reiner J. Veidt und RA Dr. Peter Uhlmann LL.M.

// Einleitung

Ein gemeinsamer europäischer Binnenmarkt war und ist zentraler Baustein der europäischen Integration. Die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sind spätestens seit den Römischen Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eng verzahnt und durch das Europarecht heute weitgehend einheitlich reguliert. Gleiches gilt für die Abschlussprüfer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens seit der sogenannten Abschlussprüferrichtlinie aus dem Jahr 2006.

Am 23. Juni 2016 hat die Mehrheit der britischen Bevölkerung sich für den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ausgesprochen. Damit fand die von der früheren Premierministerin Margaret Thatcher mit den Worten „I want my money back!“ schon 1984 eingeforderte Sonderstellung des Vereinigten Königreiches in der Europäischen Union ihren dramatischen Abschluss. Gegenwärtig sieht es so aus, als würde das Vereinigte Königreich am 29. März 2019 ohne eine zumindest die schärfsten Folgen des Brexit abmildernde Übereinkunft aus der Europäischen Union ausscheiden. Europäische Union und Vereinigtes Königreich bereiten sich auf den sogenannten Hard Brexit vor. Nach ganz herrschender Auffassung geht damit zugleich das Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus dem Europäischen Wirtschaftsraum einher.

// Die gesetzliche Gleichstellung von EU- und EWR-Abschlussprüfern und Wirtschaftsprüfern

Das Berufsrecht des deutschen Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer ist seit 1961 bundeseinheitlich durch das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) kodifiziert.

Zur Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie bestimmt die WPO bereits seit 2007, dass in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften (EU-Abschlussprüfer/EU-Abschlussprüfungsgesellschaft) Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) gleichstehen (§ 28 WPO).

Anders als etwa Steuerberater oder Rechtsanwälte können sie ohne Weiteres Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter einer WPG sein. Im Jahr 2009 hat der deutsche Gesetzgeber diese Gleichstellung auf Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abschlussprüfer/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft) erweitert.

Seit 2016 können Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in jeder nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform errichtet werden (§ 27 WPO).

Zweigniederlassungen von WP und WPG können von EU- oder EWR-Abschlussprüfern ebenso geleitet werden wie von WP.

EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften dürfen in Deutschland gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, nachdem sie sich bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) im Berufsregister/Abschlussprüferregister als Abschlussprüfer haben registrieren lassen (§ 131 ff. WPO).

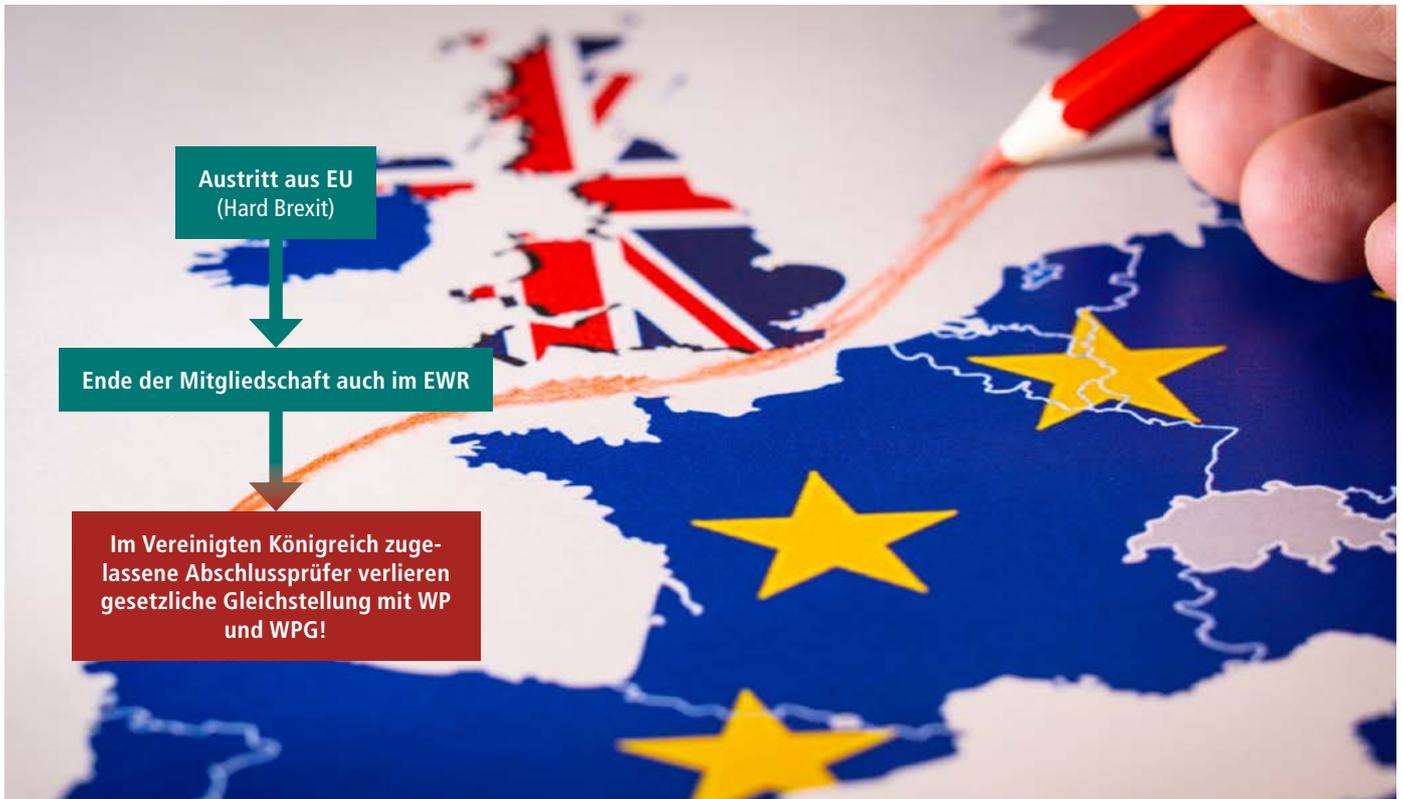
Praktische Prüfungstätigkeiten bei EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften stehen Tätigkeiten bei WP und WPG im Rahmen der Zulassung zum WP-Examen gleich (§ 9 WPO). EU- oder EWR-Abschlussprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften können statt des WP-Examens eine Eignungsprüfung ablegen (§ 131g ff. WPO).

Die europäische Integration des Berufsrechtes der Abschlussprüfer ist damit weitgehend erfolgt.

// Die Folgen eines Hard Brexit für Prüfer aus dem Vereinigten Königreich

Mit dem Austritt aus der EU und dem damit verbundenen Ende der Mitgliedschaft im EWR sind im Vereinigten Königreich zugelassene Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften keine EU-Abschlussprüfer/EU-Abschlussprüfungsgesellschaften und auch keine EWR-Abschlussprüfer/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

Großzügige Anpassungsfristen für Prüfer aus dem Vereinigten Königreich.



mehr. Damit endet ihre gesetzliche Gleichstellung mit WP und WPG, sofern zu diesem Zeitpunkt keine andere Zulassung in der EU oder dem EWR besteht. Die ersten britischen Abschlussprüfer sind daher um einen Zulassung insbesondere in Irland bemüht.

Wird der Brexit wirksam, können sich britische Prüfer und Prüfungsgesellschaften nicht mehr ohne Weiteres an WPG beteiligen. Betroffene WPG verlieren ihre Anerkennungsvoraussetzungen.

Vor einem Widerruf der Anerkennung kann die WPK betroffenen Gesellschaften zur Wiederherstellung der Anerkennungsvoraussetzungen auf Antrag oder von Amts wegen aber zunächst eine angemessene Anpassungsfrist gewähren (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO). Die Anpassungsfrist wird gebührenfrei gewährt.

Um den betroffenen Gesellschaften unnötige Unsicherheit im Vorfeld des Brexit zu ersparen, hat die hierfür zuständige Abteilung des Vorstandes der WPK bereits großzügige Anpassungsfristen beschlossen. Bei Bedarf erhalten betroffene Gesellschaften zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Vertretungsverhältnisse zunächst zwei Jahre und zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Beteiligungsverhältnisse zunächst drei Jahre Zeit. Diese Anpassungsfristen sind wegen der besonderen von außen kommenden Umstände bei Bedarf verlängerbar, wenn die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch WP-Geschäftsführer gesichert ist.

Zur Wiederherstellung der Anerkennungsvoraussetzungen bedarf der britische Prüfer nach dem Brexit einer Ausnahme genehmigung als ausländischer Prüfer (§ 28 Abs. 3 WPO), wenn er gesetzlicher Vertreter einer WPG ist. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Vorstandsabteilung bereits bejaht. Sie geht davon aus, dass das Berufsrecht im Vereinigten Königreich

auch nach dem Brexit im Wesentlichen noch dem deutschen Berufsrecht entsprechen wird.

Die Genehmigung für Geschäftsführer einer WPG erstreckt sich dann auch auf deren Beteiligung (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO).

Gegebenenfalls müssen die Anpassungsfristen nach einer Genehmigung dennoch genutzt werden, um die Mehrheitsverhältnisse in der Geschäftsführung und unter den Beteiligten im Sinne der verantwortlichen Führung anzupassen (§§ 1 Abs. 3 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WPO).

Sind britische Prüfer an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur beteiligt, verbleibt es bei der zunächst dreijährigen Anpassungsfrist.

Mit der Entscheidung, dass das britische Berufsrecht auch nach dem Brexit dem deutschen Berufsrecht im Wesentlichen entsprechen wird, hat die Vorstandsabteilung zugleich auch für WP Sicherheit geschaffen, die ihren Beruf gegenwärtig als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei EU- oder EWR-Abschlussprüfern, EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften ausüben (§ 43a Abs. 1 Nr. 3 WPO). Nach dem Brexit wandelt sich diese Tätigkeit lediglich formal in eine Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Vertreter oder zeichnungsberechtigter Angestellter bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft nach § 43 a Abs. 1 Nr. 5 WPO um. Die WPK wird das Berufsregister zu gegebener Zeit von Amts wegen entsprechend anpassen.

Da derzeit keine WPG in einer britischen Rechtsform anerkannt ist, keine britische Prüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer im

→

Berufsregister/Abschlussprüferregister registriert ist und keine Zweigniederlassung eines WP oder einer WPG von einem EU- oder EWR-Abschlussprüfer geleitet wird, besteht insoweit kein Handlungsbedarf.

// Sonstige Folgen eines Hard Brexit für den deutschen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer

Die Abschlussprüferverordnung gilt im Vereinigten Königreich mit dem Brexit nicht mehr. Dies hat auch Auswirkungen auf WP und WPG in Deutschland.

Ist eine deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem britischen Prüfer oder einer britischen Prüfungsgesellschaft in einem Netzwerk verbunden und prüft der britische Prüfer ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Vereinigten Königreich, kann die deutsche WPG derzeit wegen des Verbots des Art. 5 Abschlussprüferverordnung für eine deutsche Tochter des britischen Unternehmens keine Nichtprüfungsleistungen erbringen. Diese Sperre entfällt mit einem Hard Brexit. An ihre Stelle treten die nationalen Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit.

Gemäß § 264d HGB ist eine Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert (und damit ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 HGB), sofern sie einen im Inland, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 11 WpHG durch ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nimmt oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Damit könnten deutsche Unternehmen, die ausschließlich Wertpapiere an einem organisierten Markt in Großbritannien ausgegeben haben, nach einem Hard Brexit nicht mehr als kapitalmarktorientierte Unternehmen und damit auch nicht mehr als Unternehmen von öffentlichem Interesse zu klassifizieren sein. In diesem Fall würden für die Prüfung dieser Unternehmen nicht mehr die strengeren Anforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung gelten. Ob besondere Regelungen für das Vereinigte Königreich getroffen werden, bleibt abzuwarten.

Die aus dem Wegfall der Abschlussprüferverordnung folgenden Erleichterungen werden allerdings dadurch kompensiert, dass sich die Abschlussprüfer von britischen Unternehmen mit Berührungspunkten zum deutschen Kapitalmarkt bei der WPK als Drittstaatsprüfer bzw. Drittstaatsprüfungsgesellschaften registrieren lassen müssen (§ 134 ff. WPO). Erste Anfragen liegen der WPK bereits vor. Während von der Gleichwertigkeit der Berufsrechte auch nach dem Brexit ausgegangen werden kann, ist die Frage nach der Gegenseitigkeit ungeklärt.

Umgekehrt hat die britische Prüferaufsicht die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten bereits darüber informiert, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit ein der Drittstaatsprüferregistrie-

rung vergleichbares Verfahren etablieren will, nach dem sich Prüfer von Unternehmen mit Berührungspunkten zum britischen Kapitalmarkt im Vereinigten Königreich registrieren müssen. Einzelheiten zu diesem Verfahren hat das Financial Reporting Council aber noch nicht mitgeteilt.

// Fazit

Das Berufsrecht für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Deutschland löst beim deutschen Gesetzgeber im Fall eines Hard Brexit keinen Handlungsbedarf aus. Die bestehenden Regelungen, die für alle Drittstaaten bereits gelten, wären auch im Fall eines Hard Brexit auf das Vereinigte Königreich anzuwenden. Die vorgesehenen Anpassungsfristen bieten aus heutiger Sicht ausreichend Zeit für die vom Gesetz bereits vorgezeichneten sachgerechten Lösungen für die betroffenen Praxen und britischen Prüfer. Die WPK beobachtet die Veröffentlichungen der britischen Aufsicht und wird über Neuerungen umgehend informieren.

Für Mitglieder, die bei britischen Versicherern versichert sind (HISCOX, Liberty Mutual, Markel), stellt sich die Frage, ob nach einem Hard Brexit noch Versicherungsschutz besteht. Die BaFin weist hierzu darauf hin, dass bestehende Versicherungsverträge mit britischen Unternehmen grundsätzlich zivilrechtlich ihre Gültigkeit behalten. Allerdings müssen die britischen Versicherer Schritte unternehmen, um auch zukünftig im deutschen Markt tätig zu sein. Die BaFin hat gegenüber den Versicherern bereits klar gemacht, dass diese sich auf alle Brexit-Szenarien vorzubereiten haben. Ergänzend soll der BaFin zur Vermeidung von Nachteilen für inländische Versicherungsnehmer durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz zudem die Möglichkeit gegeben werden, Übergangentscheidungen zu treffen (BT-Drs. 19/7377).



Dr. Reiner J. Veidt
ist Geschäftsführer der
Wirtschaftsprüferkammer

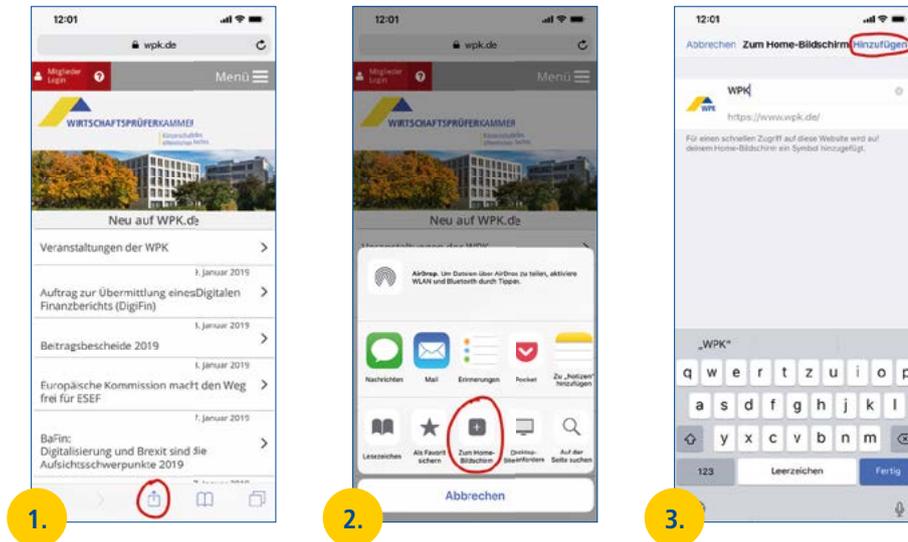


RA Dr. Peter Uhlmann LL.M.
ist Leiter der Mitgliederabteilung
der Wirtschaftsprüferkammer

Ihre WPK für unterwegs

Verknüpfen Sie die WPK-Internetseite auf Ihrem Tablet oder Smartphone, um die neusten Informationen der WPK immer griffbereit zu haben. Die wenigen Schritte für iOS oder Android sind:

// iOS (12 / Safari)



1. Auf Teilen-Icon in unterer Menüleiste im Safari-Browser tippen.

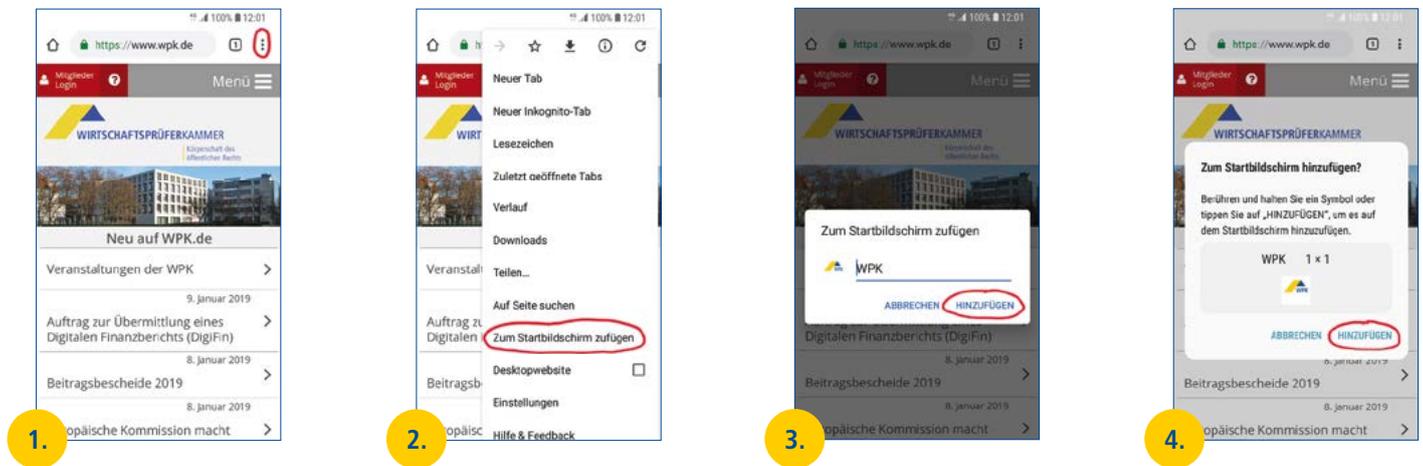
2. Im erscheinenden Teilen-Menü auf den Button „Zum Home-Bildschirm“ tippen.

3. Namen bestätigen oder ändern, dann auf „Hinzufügen“ rechts oben tippen.

Icon mit Text auf dem Home-Bildschirm. Es kann nach längerem Drücken an jede beliebige Stelle verschoben werden.



// Android (8 Oreo / Chrome)



1. Auf die drei senkrechten Punkte rechts oben tippen (Kontextmenü).

2. Auf „Zum Startbildschirm zufügen“ tippen.

3. Namen bestätigen oder ändern, dann auf „Hinzufügen“ tippen.

4. Entweder App-Icon manuell auf Startbildschirm positionieren oder auf „Hinzufügen“ klicken für automatisches Speichern an einer freien Stelle auf dem Startbildschirm.

Es erfolgt ein Hinweis im Chrome-Browser über das erfolgreiche Hinzufügen. Icon wird auf dem Startbildschirm dargestellt mit kleinem Icon rechts unten bezüglich des sich öffnenden Browsers (hier: Chrome).



Ordem dos Revisores Oficiais de Contas – Die Berufsorganisation des wirtschaftsprüfenden Berufsstandes in Portugal

Wirtschaftsprüfer üben einen freien Beruf aus. Sie erbringen aufgrund ihrer besonderen Qualifikation insbesondere Prüfungsleistungen für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Dabei haben sie berufliche Sorgfaltspflichten und hohe ethische Anforderungen einzuhalten. Nachfolgende Ausführungen befassen sich mit dem portugiesischen Berufsverband.¹ Dabei stehen insbesondere dessen Aufgaben und Organe im Mittelpunkt.

Prof. Dr. Ana Isabel Morais, Prof. Dr. Inês Pinto und Prof. Dr. Reiner Quick



Lissabon: Mosteiro dos Jerónimos

// Geschichtlicher Kontext

Der Berufsstand der Revisores Oficiais de Contas (ROC) entstand mit dem Gesetzesdekret 1/72 vom 3. Januar 1972.¹ 1974 wurde mit ministeriellen Erlass (portaria) 83/74 vom 6. Februar 1974 eine nationale Berufskammer (Câmara dos Revisores Oficiais de Contas, CROC) eingerichtet, um den Berufsstand organisatorisch zu verwalten. Die Gründung dieser Berufskammer wurde bereits mittels Art. 111 des Gesetzesdekrets 1/72 verbindlich angeordnet.² Aufgrund des Gesetzesdekrets 519-L2/79 vom 29. Dezember 1979³ wurde dem Berufsstand der ROC als Vorbehaltsaufgabe⁴

das Recht übertragen, Bestätigungsvermerke (certificação legal das contas) im Rahmen einer gesetzlichen Pflichtprüfung (revisão legal das contas) zu erteilen beziehungsweise zu versagen.

1999 wurde mit dem Regime Jurídico da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas pelo Decreto-Lei n.º 487/99, de 16 de novembro der Berufsverband Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (OROC) begründet. Er ersetzte die bislang zuständige CROC. Der OROC vertritt die Interessen seiner Mitglieder und beaufsichtigt die Berufsangehörigen. Außerdem reguliert er auch den Berufszugang und er erlässt ethische und technische Standards.

Die überarbeitete Achte EU-Richtlinie wurde 2008 in portugiesisches Recht umgesetzt (Estatuto da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas Decreto-Lei n.º 224/2008 de 20 novembro). Damit wurde eine öffentliche Aufsicht (Conselho Nacional de Supervisão de Auditoria) eingeführt.

Aufgrund der 2015 erneut überarbeiteten Achten EU-Richtlinie und der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung von Unternehmen

1 Vgl. Decreto-Lei n.º 1/72. Veröffentlicht im Diário da República-Série, I, n.º 1, vom 3. Januar 1972.

2 Vgl. Antunes (1993): *Evolução e Tendências da auditoria informática nas unidades económicas*, Lisboa, Seite 117.

3 Vgl. Decreto-Lei n.º 519-L2/79. Veröffentlicht im Diário da República-Série, I, n.º 299, vom 29. Dezember 1979.

4 Vgl. Marques (1997): *Auditoria e gestão*, Lisboa, Seite 50; siehe auch Antunes (1993): *Evolução e Tendências da auditoria informática nas unidades económicas*, a.a.O., Seite 107.

des öffentlichen Interesses wurde auch die Estatuto da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas Decreto-Lei n.º 140/2015 de 7 setembro angepasst.

In diesem Zusammenhang wurde auch die öffentliche Überwachung des Berufsstandes neu geregelt. Der Conselho Nacional de Supervisão de Auditoria wurde aufgelöst und seine Aufgaben an die zuständige Abteilung Departamento de Supervisão de Auditoria der Börsenaufsichtsbehörde Comissão do Mercado de Valores Mobiliários (CMVM) übertragen.⁵ Die CMVM beaufsichtigt zudem, dass der OROC sämtliche Aufgaben ordnungsmäßig ausführt.⁶

// Aufgaben des OROC

Der OROC ist eine öffentliche Berufsvereinigung. Er vertritt die Interessen der bei ihm registrierten Mitglieder (ROC, Praktikanten und Ehrenmitglieder)⁷ und wird vom Finanzministerium (Ministério das Finanças) beaufsichtigt.⁸ Seinen Sitz hat der OROC in Lissabon. Der OROC steht unter der staatlichen Aufsicht des Finanzministeriums (Ministério das Finanças). Zu seinen Aufgaben gehören:⁹

- a) den Berufszugang und die Berufsausübung zu regulieren;
- b) die Berufsausübung zu überwachen, einschließlich der externen Qualitätskontrollen und Inspektionen von Prüfern und Prüfungsgesellschaften (Sociedades de Revisores Oficiais de Contas, SROC), die ausschließlich Bestätigungsvermerke für Mandanten erteilen, die keine Unternehmen des öffentlichen Interesses sind;
- c) die Berufsbezeichnung ROC zu vergeben;
- d) Expertenwissen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung zu zertifizieren;¹⁰
- e) die Würde und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren; die Einhaltung der Berufsgrundsätze zu fördern und die Interessen, Rechte und Pflichten der Mitglieder zu schützen
- f) Preise und Ehrenmitgliedschaften zu vergeben;
- g) an einschlägigen Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken;
- h) ausländische Prüfer anzuerkennen;
- i) die berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern;
- j) Disziplinaraufsicht auszuüben und Disziplinarstrafen zu verhängen;
- k) Pensionsfonds für Mitglieder zu fördern und zu unterstützen;
- l) Vorschläge an Einrichtungen mit Normensetzungskompetenzen zu unterbreiten, um den Berufsstand sowie seine Aufgaben und Interessen zu schützen;

Der OROC ist die zentrale portugiesische Berufsvereinigung. Er ist mit der deutschen Wirtschaftsprüferkammer vergleichbar, ist aber auch für Aufgaben zuständig, die vom Institut der Wirtschaftsprüfer wahrgenommen werden.

- m) in nationalen und internationalen Einrichtungen zur Durchführung von Studien, zur Weiterbildung und mit anderen Aufgaben mitzuwirken, um Standards zur Rechnungslegung und zur Abschlussprüfung herauszugeben und zu verbessern;
- n) der Regierung zusammen mit anderen, Normen setzenden Institutionen Vorschläge zu unterbreiten, um solche Rechnungslegungsnormen zu verbessern, die dazu beitragen, den Ablauf von Abschlussprüfungen zu vervollkommen;
- o) die Registrierung von ROC und SROC und die Publizität dieses Registers zu gewährleisten;
- p) eine spezifische Regulierung zum Examen, zum Praktikum und zur Registrierung sicherzustellen;
- q) mit der Regierung zusammenzuarbeiten, um die Abschlussprüfungen im privaten und im öffentlichen Sektor zu verbessern;
- r) Standards und Richtlinien im Einklang mit den International Standards on Auditing (ISA) zu definieren;
 - s) die mit dem Beruf vereinbaren allgemeinen Tätigkeiten und die zulässigen Nichtprüfungsleistungen zu überwachen;¹¹
 - t) eine Zeitschrift mit wissenschaftlichen und berufsbezogenen Inhalten herauszugeben;¹²
 - u) Bescheinigungen über die Berufsausübung eines ROC auszustellen;
 - v) alle anderen gesetzlich geregelten Aufgaben auszuüben.

// Organe des OROC

Der OROC umfasst die folgenden Organe:¹³

- a) Repräsentantenversammlung (assembleia representativa);
- b) Generalversammlung (assembleia geral eleitoral);
- c) Überwachungsrat (conselho superior);
- d) Präsident (bastonário);
- e) Direktivrat (conselho directivo);
- f) Disziplinarausschuss (conselho disciplinar);
- g) Aufsichtsrat (conselho fiscal)

Die Beschlüsse der Organe der OROC werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des jeweiligen Organs oder dessen Stellvertreter (im Vertretungsfall) ein zusätzliches Stimmrecht.¹⁴ Es ist grundsätzlich nicht zulässig, dass eine Person Mitglied mehrerer Organe ist.¹⁵

→

⁵ Vgl. Lei n.º 148/2015 (de 9 de setembro), insbesondere Art. 36.

⁶ Vgl. Art. 4 Lei n.º 148/2015 (de 9 de setembro).

⁷ Vgl. Art. 1, 2 und 8 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

⁸ Vgl. Art. 4 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

⁹ Vgl. Art. 6 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

¹⁰ Dieses Zertifikat ist ausschließlich relevant für Personen, die an einer portugiesischen Fachhochschule (Institutos Politécnicos) beschäftigt sind und den Titel eines Assistenzprofessors (professor adjunto) erhalten möchten. Es besagt, dass es sich bei der Person um einen aktiven ROC handelt.

¹¹ Diese Tätigkeiten sind in Art. 48 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro) kodifiziert.

¹² Der Titel dieser Zeitschrift lautet Revisores e Auditores.

¹³ Vgl. Art. 12 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

¹⁴ Vgl. Art. 13 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

¹⁵ Vgl. Art. 14 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

// Repräsentantenversammlung

Die Repräsentantenversammlung besteht aus 45 Personen. Sie werden von allen Mitgliedern des OROC gewählt, die bereits ROC sind. Die Delegierten der Versammlung repräsentieren die verschiedenen Regionen Portugals. Die Repräsentantenversammlung hat einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Sie werden von den Mitgliedern der Repräsentantenversammlung gewählt.¹⁶ Folgende Aufgaben kommen ihr zu:¹⁷

- a) Ehrenmitgliedschaften zu vergeben und zu entziehen;
- b) Aktivitäten aller anderen Organe zu beurteilen;
- c) Vergütungen für Organmitglieder zu beschließen;
- d) den Aktionsplan, den Haushalt und den Geschäftsbericht zu genehmigen;
- e) über den Kauf oder Verkauf von Sachanlagevermögen zu beschließen, sofern dies nicht bereits im Aktionsplan enthalten ist;
- f) die Mitgliedsbeiträge zu beschließen (mit einer notwendigen Zweidrittelmehrheit);
- g) Empfehlungen mit Bezug zum OROC, zum Berufsstand und zu Fachfragen zu beschließen;
- h) Regulierungen zum Examen, zum Praktikum, zur Registrierung (die jedoch erst nach Genehmigung des Finanzministeriums, ministro das finanças, in Kraft treten) sowie deren Änderung zu verabschieden;
- i) die Wahlordnung, die Bestimmungen zur OROC-Zweigstelle in Porto, die Disziplinarbestimmungen und sonstige Regulierungen sowie deren Änderung zu verabschieden;
- j) Vorschläge zu genehmigen, um das Estatuto da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (Lei n.º 140/2015 de 7 de setembro) zu ändern;
- k) Beschlüsse über weitere Angelegenheiten zu fassen, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Der OROC umfasst zahlreiche Organe, denen legislative, exekutive und judikative Aufgaben zukommen.

Die Repräsentantenversammlung trifft sich zweimal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen. Darüber hinaus kann ihr Vorsitzender zu außerordentlichen Sitzungen einladen. Voraussetzungen hierfür sind:

sie werden von anderen Organen des OROC für notwendig gehalten, ein Drittel der Mitglieder der Repräsentantenversammlung oder 10 % aller ROC verlangen eine solche Sitzung und das übergeordnete Interesse des OROC erfordert eine außerordentliche Sitzung.¹⁸

// Generalversammlung

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schriftführer der Repräsentantenversammlung haben dieselbe Funktion auch in der Generalversammlung. Dort sind alle ROC wahlberechtigt, sofern ihnen dieses Recht nicht entzogen wurde. Die Mitglieder können auch per Briefwahl abstimmen. Eine persönliche Stimmabgabe ist somit nicht erforderlich. Die Wahlergebnisse müssen innerhalb von drei Tagen bekannt gegeben werden.¹⁹

Die Generalversammlung hat eine einzige Aufgabe: Mitglieder anderer Organe zu wählen beziehungsweise abzuberufen.²⁰ Die Amtszeit der Organmitglieder ist nicht kongruent geregelt. Einerseits werden sie nach der gesetzlichen Regelung für drei Jahre gewählt. Andererseits beträgt die Amtszeit laut Gesetz vier Jahre.²¹ Die ersten Amtszeiten nach dem neuen Gesetz haben erst im Januar 2018 begonnen. Daher ist noch kein praktikabler Fall eingetreten, um diesen Widerspruch aufzulösen. Der OROC geht im Übrigen von drei Jahren aus.²²

// Überwachungsrat

Der Überwachungsrat umfasst 15 Mitglieder. Auch sie stammen wiederum aus den verschiedenen Regionen Portugals. Der Rat hat

einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Schriftführer.²³ Ihm kommt eine beratende Funktion zu für:

- ▶ den Aktionsplan und den Haushalt;
 - ▶ die Einrichtung von Kommissionen zu berufsfachlichen Fragen;
 - ▶ die Vergütungen der Organmitglieder;
 - ▶ Regulierungen, die von der Repräsentantenversammlung genehmigt werden müssen;
 - ▶ den Jahresplan der beruflichen Weiterbildung, der vom Direktivat vorgeschlagen wird;
 - ▶ Mitgliedsbeiträge beziehungsweise die Gebühren für Dienstleistungen sowie
- ▶ alle anderen Themen, die vom Präsidenten, vom Direktivat, vom Disziplinarausschuss oder vom Aufsichtsrat angefragt werden.

Weitere Aufgaben sind:

- ▶ Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft zu beurteilen;
- ▶ die Ernennung zu veranlassen, wenn der Vorschlag angenommen wird;
- ▶ die Normenkonformität von Aktivitäten der anderen Organe zu überwachen;
- ▶ die Normenkonformität von Referenden innerhalb des OROC zu überprüfen,

¹⁹ Vgl. Art. 20 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

²⁰ Vgl. Art. 21 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

²¹ Vgl. Art. 22 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

²² Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas: Resultados da votação na Assembleia Geral Eleitoral, realizada no dia 29 de novembro, para eleição dos Membros dos Órgãos Sociais da Ordem para o triénio 2018/2020. Online unter: www.vpk.de/link/mag011905/ (Abruf: 22. Mai 2018).

²³ Vgl. Art. 25 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

¹⁶ Vgl. Art. 15 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

¹⁷ Vgl. Art. 16 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

¹⁸ Vgl. Art. 18 und 19 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).



Lissabon: Torre de Belém

- über Widersprüche gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses zu entscheiden sowie
- alle anderen gesetzlichen Funktionen auszuüben, die generell für den Überwachungsrat von Berufsverbänden vorgeschrieben sind.

Schließlich gibt sich der Überwachungsrat eine Geschäftsordnung.²⁴ Seine Sitzungen können vom Vorsitzenden einberufen werden. Falls dieser verhindert ist, werden sie von seinem Stellvertreter anberaumt. Mindestens fünf Mitglieder können ebenfalls verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird. Der Präsident und die Vorsitzenden der anderen Organe haben kein Stimmrecht²⁵, aber das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

// Präsident

Der Präsident ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Direktivrats. Der Vorsitzende der Generalversammlung übernimmt bis zum Ende der Amtszeit (sofern diese weniger als ein Jahr beträgt) oder bis zur Neuwahl des Präsidenten dessen Geschäfte²⁶, wenn dieser dauerhaft sein Amt nicht ausüben kann.

Die Aufgaben des Präsidenten umfassen:²⁷

- a) den OROC zu vertreten;

- b) die Geschäfte des OROC zu führen;
- c) das Amt als Präsident des Direktivrates auszuüben;
- d) die Geschäfte für die Zeitschrift des OROC zu führen;
- e) das Amt als Präsident für die alle drei Jahre stattfindenden Kongresse des OROC auszuüben;
- f) weitere von Gesetzen oder Verordnungen vorgeschriebener Aufgaben zu erfüllen.

Der Präsident kann Aufgaben an den Direktivat übertragen.²⁸

// Direktivat

Der Direktivat setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern zusammen.²⁹ Der Direktivat hat zahlreiche Aufgaben:³⁰

- a) Vorschläge zu entwickeln, um Berufsgrundsätze zu ändern;
- b) Vorschläge zu entwickeln und vorzustellen, um das Examen, das Praktikum und das Prozedere der Registrierung und ihrer Änderung zu regulieren;
- c) zu überprüfen, ob die Vorschriften über Unvereinbarkeits- und Hinderungsgründe eingehalten werden, die mit der Berufsausübung zusammenhängen;
- d) den Zahlungsverkehr des OROC abzuwickeln;
- e) Vorschläge auszuarbeiten, wie Mitgliedsbeiträge und Gebühren ausgestaltet werden können;
- f) Vorschläge zum jährlichen Aktions- und zum Haushaltsplan auszuarbeiten;
- g) die Geschäfte des OROC zu organisieren;
- h) das Berufsregister zu führen;
- i) den alle drei Jahre stattfindenden Kongress der ROC (congresso dos revisores) zu organisieren und die Organisationskommission festzulegen;
- j) technische Kommissionen zu bilden, die entsprechenden Mitglieder zu bestellen sowie ihre Aufgabenbereiche und Vergütung festzulegen;
- k) alle notwendigen Maßnahmen für Examen, Praktikum und Registrierung zu ergreifen;
- l) Prüfungsstandards ergänzende Richtlinien zu genehmigen;
- m) erforderliche rechtliche Schritte zu empfehlen, um die Interessen des OROC und ihrer Mitglieder zu wahren;
- n) verhängte Disziplinarmaßnahmen durchzusetzen;
- o) rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um den OROC und den Berufsstand zu schützen;
- p) der Repräsentantenversammlung Vorschläge für interne Referenden zu unterbreiten;
- q) den Geschäftsbericht aufzustellen;
- r) weitere Aufgaben zu erfüllen, die nicht von anderen Organen des OROC wahrgenommen werden;
- s) seine Geschäftsordnung auszuarbeiten und zu genehmigen.

²⁴ Vgl. Art. 26 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

²⁵ Vgl. Art. 27 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

²⁶ Vgl. Art. 28 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

²⁷ Vgl. Art. 29,1 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

²⁸ Vgl. Art. 29,2 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

²⁹ Vgl. Art. 30 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

³⁰ Vgl. Art. 31 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

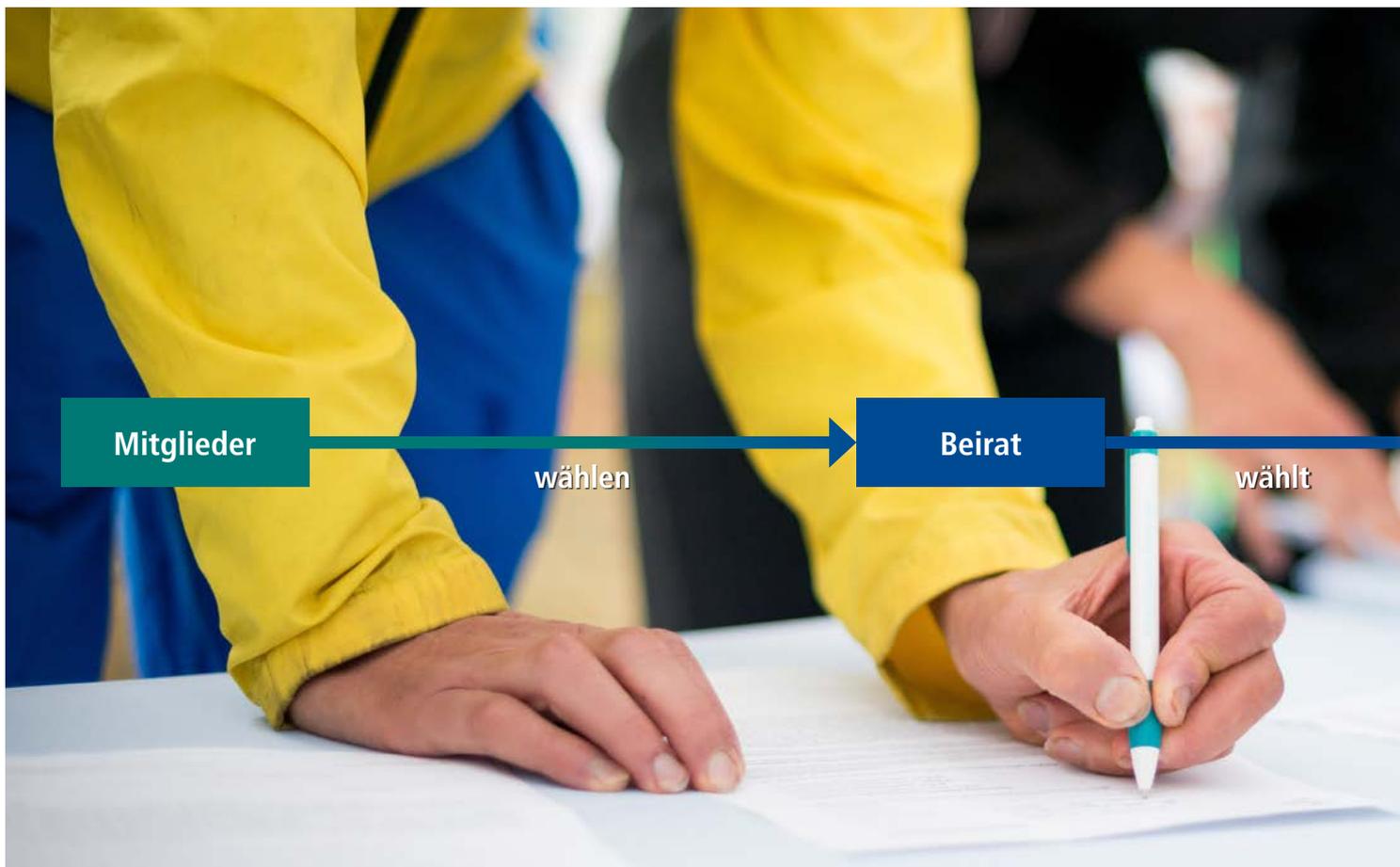


Abbildung 1: Organisation der Wirtschaftsprüferkammer

Der Direktivrat tritt vierzehntägig zusammen. Es müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein, um rechtsverbindlich entscheiden zu können, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.³¹

// Disziplinausschuss

Der Disziplinausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.³² Er beurteilt erstinstanzlich Berufspflichtverletzungen der ROC oder Praktikanten, verfolgt Beschwerden von Mandanten zu Prüfungstätigkeiten und untersucht, ob Pflichtverletzungen vorliegen. Außerdem hat er dem Direktivrat Gesetze und Gesetzesänderungen zur Disziplinaufsicht und zu -maßnahmen vorzuschlagen. Auch der Disziplinausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.³³

Sitzungen des Disziplinausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder müssen anwesend sein³⁴, um rechtsverbindlich entscheiden zu können.

// Aufsichtsrat

Der conselho fiscal wird aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet. Einer dieser drei Personen muss ROC sein.³⁵ Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:³⁶

- a) die Einhaltung von Gesetzen, Statuten und Regelungen zu überwachen sowie Beschlüsse der Repräsentanten- und der Generalversammlung zu überprüfen;
- b) die Verwaltung und die Funktionsfähigkeit des OROC zu überwachen;
- c) jährlich einen Bericht zu durchgeführten Prüfungen und ein Testat zum Geschäftsbericht zu erstellen; beides an die Repräsentantenversammlung weiterzuleiten;
- d) die Repräsentantenversammlung einzuberufen, wenn der Präsident dies unterlassen hat.

Der Aufsichtsrat hat sich ebenfalls eine Geschäftsordnung zu geben.³⁷ Im Rahmen ihrer Tätigkeiten können die Mitglieder des conselho fiscal zusammen oder einzeln an den Sitzungen des Direktivrates teilnehmen, wenn sie dies für notwendig erachten.³⁸ Zu den Pflichten der Mitglieder des conselho fiscal zählen ferner:³⁹

31 Vgl. Art. 32 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

32 Vgl. Art. 33 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

33 Vgl. Art. 34 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

34 Vgl. Art. 35 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

35 Vgl. Art. 36 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

36 Vgl. Art. 37,1 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

37 Vgl. Art. 37,2 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

38 Vgl. Art. 37,3 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

39 Vgl. Art. 37,4 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).



Es fällt auf, dass der OROC über mehr Organe als die WPK verfügt. Während der Direktivrat in etwa dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer entspricht, dürften die Aufgaben der Repräsentantenversammlung, des Überwachungsrats und des Aufsichtsrats im Wesentlichen beim Beirat der Wirtschaftsprüferkammer verankert sein.

Einen Disziplinarausschuss innerhalb der WPK gibt es in Deutschland nicht. Seine Aufgaben werden unmittelbar vom Vorstand der WPK wahrgenommen. Dagegen ist in Portugal die Qualitätskontrollkommission des OROC (comissão do controlo de qualidade) für externe Qualitätskontrollen zuständig. Sie ist beim Direktivrat angesiedelt. Das heißt, sie wird von ihm bestellt und ihr Vorsitzender muss Mitglied des Direktivrats des OROC sein. Im Gegensatz zur deutschen Kommission für Qualitätskontrolle ist die comissão do controlo de qualidade kein Organ des OROC.

Abschließend ist auf Folgendes hinzuweisen: Der OROC in Portugal ist die einzige Organisation, welche den wirtschaftsprüfenden Berufsstand vertritt. Seine Aufgaben sind umfassender als diejenigen der WPK, weil es in Deutschland zusätzlich das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) gibt. Es ist vor allem dafür zuständig, fachtechnische Prüfungsnormen zu entwickeln.

- an den Sitzungen des conselho fiscal und des Direktivrates teilzunehmen, zu denen sie von dessen Vorsitzenden eingeladen werden;
- den Direktivrat über die Feststellungen und Maßnahmen im Rahmen von Ermittlungen sowie über deren Ergebnisse zu unterrichten;
- die Repräsentantenversammlung über sämtliche festgestellte Unregelmäßigkeiten und Ungenauigkeiten zu informieren. Sofern diese nicht geklärt werden können, müssen dafür notwendige Informationen benannt werden.
- die Repräsentantenversammlung einzuberufen, falls sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis von Tatsachen oder Vorfällen erlangen, die schwere Unregelmäßigkeiten darstellen und die das Ansehen des OROC schädigen.

Der Aufsichtsrat tritt vierteljährlich zusammen. Für Entscheidungen müssen der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sein.⁴⁰

// Schlussbemerkungen

Der OROC ist das portugiesische Pendant zur Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Die Abbildung 1 verdeutlicht die Organisation der Wirtschaftsprüferkammer.



Ana Isabel Morais
ist Associate Professor an der ISEG – Lisbon School of Economics & Management der Universidade de Lisboa



Inês Pinto
ist Assistant Professor an der ISEG – Lisbon School of Economics & Management der Universidade de Lisboa



Prof. Dr. Reiner Quick
ist Inhaber des Fachgebiets Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt

⁴⁰ Vgl. Art. 37,4 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

Haftungsrecht

Bilanzierung und Sanierungserlass



Andres Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar,
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Wenn Unternehmen in eine finanzielle Schieflage geraten, führt dies nicht selten zu einem Spannungsverhältnis mit dem steuerlichen Berater, welches schließlich auch in einer streitigen Auseinandersetzung enden kann. So auch in dem hier vorgestellten Fall, in dem ein persönlicher Gesellschafter einer GbR die ihn beratende Steuerberatersozietät vor dem Landgericht Trier wegen einer behaupteten Verletzung von Pflichten aus dem Steuerberatungsverhältnis verklagt hatte. Das Landgericht wies die Klage vollumfänglich ab (5 O 294/15), das Oberlandesgericht Koblenz (6 U 575/17) wies die daraufhin eingelegte Berufung des Klägers zurück.

Die GbR des Klägers hatte im Jahr 2003 Schulden bei ihrer Hausbank. Streitigkeiten wegen der Kontoführung und Zinsberechnung führten schließlich dazu, dass die Bank die Geschäftsbeziehung kündigte und die Darlehen fällig stellte. Der daraufhin geführte Rechtsstreit wurde im Jahr 2006 durch Vergleich beendet. Der Vergleich sah unter anderem einen Forderungsverzicht der Bank vor. Dieser wurde im Jahresabschluss 2006 der GbR als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen. In der Anlage zur Steuererklärung für 2006 wurde hierbei gegenüber dem Finanzamt auf Wunsch des Klägers erläutert, dass es sich bei diesem Ertrag um einen steuerprivilegierten Sanierungsgewinn handele, da der Schuldenerlass der Bank zum Zweck der Sanierung der GbR erfolgt sei. Nach Auffassung des Finanzamts waren die Voraussetzungen für einen Sanierungsgewinn nicht gegeben, weil sich aus dem Vergleich zwischen Bank und GbR keine Anhaltspunkte für einen Erlass von Schulden zum Zweck der Sanierung ergäben. Entsprechend erließ das Finanzamt im Jahr 2010 einen Feststellungsbescheid sowie einen Gewerbesteuermessbescheid. Die dagegen eingelegten Einsprüche wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Daraufhin erhob ein Gesellschafter der GbR Klage auf Schadensersatz gegen seinen steuerlichen Berater. Er begründete diese unter anderem damit, dass der im Jahresabschluss 2006 berücksichtigte außerordentliche Ertrag als steuerprivilegierter Sanierungsgewinn hätte behandelt werden müssen. Dies hätte die Beklagte mit den gebotenen Rechtsmitteln auch durchsetzen müssen.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, den Forderungsverzicht der Bank zutreffend bilanziert zu haben. Die Entscheidung des Finanzamts, einen Sanierungsgewinn nicht anzuerkennen, sei rechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus berief sie sich auf Verjährung.

Das Oberlandesgericht Koblenz wies die Berufung mit Urteil vom 11. Mai 2018 zurück.

Der zutreffend bilanzierte außerordentliche Ertrag könne nicht, wie vom Kläger behauptet, als steuerprivilegierter Sanierungsgewinn behandelt werden. Denn nach dem Sanierungserlass des BFM vom

27. März 2003 sei ein Sanierungsgewinn die Erhöhung des Betriebsvermögens, die dadurch entsteht, dass Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden. Erforderlich sei also, so der Senat, eine Sanierungsabsicht auf Seiten des verzichtenden Gläubigers. Nach der Rechtsprechung des BFH liege diese Absicht aber nur dann vor, wenn der Gläubiger den Schuldner vor dem Zusammenbruch bewahren will. In dem vorgelagerten Rechtsstreit zwischen der GbR und der Bank habe die Bank aber den Verzicht auf einen Teil ihrer Forderung gar nicht erklärt, um damit die GbR zu retten, sondern Zweck ihres Handelns war allein die Generalbereinigung der bestehenden

Streitigkeiten. Es sei ihr lediglich darum gegangen, durch ihren Forderungsverzicht eine eher lästige Auseinandersetzung zu beenden. Eine Pflicht für die Beklagte, Rechtsmittel gegen die Versagung der Anerkennung des außerordentlichen Ertrags als Sanierungsgewinn vollends auszuschöpfen, bestünde folglich gerade nicht, denn

Der Einsatz des Beraters gegenüber der Finanzverwaltung endet nicht selten damit, dass der Mandant versucht, den vermeintlich entgangenen Steuervorteil vom Berater zu holen.



dieses Vorgehen wäre aussichtslos gewesen. Letztendlich stellte der Senat auch fest, dass etwaige Schadensersatzansprüche des Klägers verjährt seien. Der Umstand, dass der Jahresabschluss 2006 einen außerordentlichen Ertrag auswies, der nach den im Jahr 2010 ergangenen Steuerbescheiden dann auch steuerbar war, war dem Kläger bereits Ende des Jahres 2010 bekannt. Ebenfalls wusste er Ende 2010, dass es der Beklagten nicht gelungen war, diesbezüglich die Anerkennung eines steuerprivilegierten Sanierungsgewinns zu erreichen. Damit sei ihm auch bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, dass eine Sanierungsabsicht der Bank nicht bestanden hatte und damit ein steuerprivilegierter Sanierungsgewinn nicht anerkannt worden war. Da aber erst im Jahr 2016 die Klage beim Landgericht Trier eingereicht worden war, war somit Verjährung bereits eingetreten.

Der steuerliche Berater hatte sich auf Wunsch des Klägers für die Anerkennung des außerordentlichen Ertrags als steuerprivilegierten Sanierungsgewinn eingesetzt. Das hier besprochene erfreuliche Urteil zeigt zum einen erneut, dass ein im Nachhinein erfolgloses Bemühen, sich für die Belange der Mandanten gegen die Auffassung der Finanzverwaltung einzusetzen, nicht selten damit endet, dass der Mandant anschließend versucht, sich von seinem Berater den vermeintlich entgangenen Steuervorteil zu holen.

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!

Das Treffen der WPK-Mitglieder 2019 in Berlin



„Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!“ ist das Leitthema der bundesweiten Kammerversammlung am 10. Mai 2019 im InterContinental Hotel in Berlin. Im Mittelpunkt stehen aktuelle Projekte der WPK und die Entwicklung im Berufsstand.

Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Haushalt und Personal, wird auf die Folgen des Brexit für die deutsche Wirtschaft eingehen.

Bringen Sie sich in Workshops zu folgenden Themen ein:

- › WPK-Digitalisierungskompass
- › Marketing für WP-/vBP-Praxen
- › Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems in kleinen Praxen
- › Erfolgsfaktoren für (Young) Professionals

Am Vorabend, dem 9. Mai 2019, werden Sie bei unserem Get-together Blau-Gelb im Käfer-Dachgartenrestaurant im Deutschen Bundestag die Gelegenheit zum Networking in entspannter Atmosphäre haben.

Die Einladung von Präsident Gerhard Ziegler geht Ihnen im Februar zu. Melden Sie sich bitte mit dem der Einladung beiliegenden Formular oder online unter www.wpk.de/veranstaltungen/ an.

Die WPK freut sich darauf, Sie in Berlin begrüßen zu können.



Ausgewählte Einzelfragen für die WP-/vBP-Praxis

In sechs Veranstaltungen informiert die WPK über IT-Unterstützung im Prüfungsprozess, Lösungen zum Einsatz von Dienstleistern (§ 50a WPO), Geldwäscheaufsicht der WPK und die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems in kleinen Praxen.

Zu gegebener Zeit erhalten Sie eine persönliche Einladung von Ihrer Landespräsidentin/Ihrem Landespräsidenten.

Veranstaltungstermine



Donnerstag, 16. Mai 2019 München
 Dienstag, 21. Mai 2019 Frankfurt am Main
 Mittwoch, 5. Juni 2019 Stuttgart
 Dienstag, 3. September 2019 Berlin
 Dienstag, 10. September 2019 Hamburg
 Montag, 30. September 2019 Düsseldorf

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2019

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Veranstaltungstermine



Fortbildungsveranstaltungen

Montag, 27. Mai Hannover
 Dienstag, 4. Juni München **(leider ausgebucht)***
 Montag, 1. Juli Düsseldorf
 Montag, 8. Juli Stuttgart
 Dienstag, 3. September Frankfurt am Main
 Montag, 14. Oktober München

Veranstaltungstermine



Ausbildungsveranstaltungen

Montag/Dienstag, 3./4. Juni München **(leider ausgebucht)**
 Montag/Dienstag, 2./3. September Frankfurt am Main

Siehe auch Seite 39 in diesem Heft. Anmeldung unter www.wpk.de/link/mag011906/

*Gerne setzen wir Sie auf die Warteliste und prüfen gegebenenfalls weitere Termine.

Kommentar International Standards on Auditing

The Risks of Material Misstatement – Das Aufklärungsmodell des ISA 315

WP Dr. Werner Krommes

Es existieren international sowie national verschiedene Normengeber, die Prüfungsnormen mit unterschiedlicher Relevanz herausgeben. Der IAASB der IFAC gibt die internationalen berufsständischen Normen heraus. Hierbei handelt es sich vor allem um die International Standards on Auditing (kurz: ISA), durch welche die Harmonisierung der Regelungen zur Abschlussprüfung angestrebt wird. Die entscheidende Aufgabe dieser internationalen Prüfungsstandards besteht darin, weltweit Berufsangehörige davor zu schützen, ein positives Urteil zu einem Abschluss zu fällen, der in wesentlichen Belangen falsch ist.

Zur unmittelbaren Anwendung der ISA ist der deutsche Wirtschaftsprüfer bis dato grundsätzlich nicht angehalten, weil lediglich für die Mitgliedsorganisationen der IFAC – dies sind in Deutschland die WPK und das IDW – die Verpflichtung besteht, die internationalen Verlautbarungen in nationale Grundsätze zu transformieren, soweit dies unter nationalen Gegebenheiten möglich ist. Bislang war unbestritten, dass Abschlussprüfer die ISA unmittelbar erst nach deren Annahme durch die EU-Kommission zu beachten haben, was bekanntlich noch nicht geschehen ist.

Gleichwohl wird die unmittelbare Anwendung der ISA bei deutschen Jahresabschlussprüfungen zukünftig erforderlich sein – wenn auch über einen anderen Weg – sei es ein Um- oder ein Königsweg. Wurden bis 2017 die ISA ausschließlich in IDW-Prüfungsstandards transformiert, hat das IDW Ende 2017 seine Strategie im Hinblick auf die Herausgabe von IDW-Prüfungsstandards geändert. Neben IDW-Prüfungsstandards werden zukünftig vom IDW [sic!] einzelne ISA als deutsche Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung (GoP) festgestellt. Mit ISA 720 (Revised) (E-DE) veröffentlichte das IDW im Dezember 2017 den ersten Entwurf eines

Standards, der nicht mehr in einen IDW-Prüfungsstandard transformiert wird, sondern unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten um „D-Textziffern“ erweitert wurde. Das Nebeneinander von ISA und IDW-Prüfungsstandards in Deutschland ist nichts grundlegend Neues. Andere EU-Länder gehen einen ähnlichen Weg beziehungsweise schlagen vor, dass die Prüfung national sogar bereits auf der Basis nicht modifizierter ISA erfolgen soll. Zwischenzeitlich publizierte das IDW zwölf weitere ISA E-DE, also Entwürfe von um nationale Besonderheiten modifizierten Fassungen einzelner ISA. Dies unterstreicht die rasante Entwicklung

auf diesem Gebiet, die Bedeutung der Thematik sowie die Notwendigkeit, sich zukünftig intensiver mit den ISA zu befassen.

Werner Krommes hat sich mit dem „Kommentar International Standards on Auditing, The Risks of Material Misstatement – Das Aufklärungsmodell des ISA 315“ auf 843 Seiten der Thematik eines einzelnen ISA gewidmet, nämlich dem des ISA 315 „Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement“. Es handelt sich also nicht, wie es der Haupttitel des Werkes vermuten lässt, um einen Kommentar zu den ISA insgesamt, sondern um eine fundierte, ganzheitliche Betrachtung des ISA 315.

Dieser Standard kann als „Ankerstandard“ i. S. e. grundlegenden Rahmenkonzeptes des risikoorientierten Prüfungsansatzes verstanden werden, dessen Kernelemente in die übrigen Prüfungsstandards ausstrahlen beziehungsweise durch die übrigen Prüfungsstandards mit weiteren Detailregelungen ergänzt werden.

Die Struktur dieses vorliegenden deutschsprachigen Kommentars folgt der Struktur des ISA 315, welcher neben einer Einleitung und den Zielsetzungen in die sogenannten Anforderun-



gen (R5 bis R32) und in die im Hinblick auf die Anforderungen jeweils relevanten Anwendungshinweise (A1 bis A155) differenziert. Anforderungen sowie Anwendungshinweise sind dabei in vier Hauptkapitel unterteilt:

- Risk Assessment Procedures and Related Activities (Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten): R5 bis R10 sowie A1 bis A24 (umfasst im Kommentar ca. 100 Seiten)
- The Required Understanding of the Entity and its Environment, including the Entity's Internal Control (Das erforderliche Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld, einschließlich ihres IKS): R11 bis R24 sowie A25 bis A121 (umfasst ca. 430 Seiten)
- Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement (Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen): R25 bis R31 sowie A122 bis A151 (umfasst ca. 80 Seiten)
- Documentation (Dokumentation): R32 sowie A152 bis A155 (umfasst knapp 10 Seiten)

Das Besondere an diesem Werk ist die thematische Verknüpfung von Anforderungen und Anwendungshinweisen. Während diese Themen herkömmlicherweise getrennt behandelt werden, gelingt dem Verfasser durch die Integration eine grundlegende anwenderfreundliche Darstellung dieser Aspekte. Dadurch wird dem Leser die Arbeit erleichtert, weil er ansonsten gegebenenfalls ständig zwischen den beiden Teilen hin- und herblättern müsste. Dies wird auch in der Kopfzeile der jeweiligen Seite des Kommentars zum Ausdruck gebracht, in der die Nummerierung der entsprechenden Anforderung mit dem jeweiligen Anwendungshinweis verknüpft wird. Auf diese Weise findet sich der Leser jederzeit gut zurecht. Die **Gliederung** ist insofern klar, zweckmäßig und stringent, der **Aufbau des Buches** ist zudem übersichtlich.

Jede einzelne Anforderung und jeder Anwendungshinweis werden hinsichtlich Sinn und Zweck detailliert erläutert. Hervorzuheben ist das übersichtliche **Layout**, das durch viele Tabellen unterstützt wird, aber auch die präzise Formulierung. Leider sind lediglich vier Abbildungen enthalten. Dass nicht auf die umfangreiche **Literaturdokumentation** verwiesen wird, unterstreicht die Bedeutung als Hilfsmittel für den Praktiker, was allerdings weitergehende Studien erschwert.

Dieser Kommentar zum ISA 315 möchte dem Prüfer durch eine Vielzahl von Beispielen verdeutlichen, dass ohne detaillierte Kenntnisse von Unternehmen, ohne ein Gespür für die Qualität von den Personen, die in diesen arbeiten, keine Sensibilität für Fehler entstehen kann. Auf der anderen Seite verhehlt der Autor nicht – was auch durch den Gesamtseitenumfang des Werkes unterstrichen wird –, dass – um eine Metapher des Autors zu ver-

wenden – **der Weg**, auf den sich der Prüfer machen muss, um darlegen zu können, dass das Unternehmen, dessen Umfeld und dessen rechnungslegungsrelevantes IKS angemessen verstanden wurde, „**mühsam**“ und „**lang**“ ist. Das Werk sensibilisiert den Prüfer zudem, sich über die **Bedrohungen** im Klaren zu sein, die auf dem Weg zur hinreichend sicheren Prüfungsaussage lauern: Zeit-, Ergebnis- und Budgetdruck sowie Tarnung und Irrtum.

Das Hauptanliegen dieses Buches ist es, die vielfältigen Zusammenhänge praxisnah anhand von konkreten Prüfungssituationen darzustellen und kritisch zu beleuchten. Mit der bereits angesprochenen Vielzahl von Praxisbeispielen kann der vorliegende Kommentar die kritische Einstellung des Lesers stärken und ihm im konkreten Prüfungsalltag ein nützlicher Helfer sein. Dem Anwender wird verdeutlicht, dass die **Prüfungsziele** im Rahmen der risikoorientierten Betrachtung – ungeachtet einer zum Teil hohen Abstraktion – auf die einzelnen **Aussagen des Managements** zur Rechnungslegung bezogen werden sollten und dadurch operationalisiert werden müssen und auch können, damit der Prüfer seine Tätigkeit im Rahmen der konkreten praktischen Arbeit durch die Prüfungstechniken wirksam entfalten, leben und sich bei seiner Aufgabe überhaupt bewähren kann.

**ISA 315 kann
als Ankerstandard
im Sinne eines
grundlegenden
Rahmenkonzeptes des
risikoorientierten
Prüfungsansatzes
verstanden werden.**

Mit den Prüfungszielen sind die **Prüfungswerkzeuge** zu verknüpfen. Daher wird die kritische Auseinandersetzung mit einzelnen Werkzeugen, die dem Prüfer zur Verfügung stehen, in die Ausführungen integriert. Dies erfolgt auch, um der wachsenden Bedeutung von Maßnahmen zur Entdeckung von Betrug Rechnung zu tragen. Hierbei wird zum Beispiel auf die Bedeutung des Einsatzes von Informationstechnologie, die Bedeutung der Einsicht in Originalunterlagen insbesondere

bei der Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beziehungsweise der Umsatzrealisierung (Problematik der Scheingeschäfte) hingewiesen. Die unterschiedlichen relevanten prüfungstechnischen Werkzeuge werden zudem hinsichtlich der Effektivität gewichtet und in die Darstellungen zum risikoorientierten Prüfungsansatz eingebettet. Der Autor verdeutlicht, dass die diesbezüglichen Prüfungshandlungen systematisch und vor allem skaliert vorgenommen werden sollten.

Krommes trifft stets den Ton des Anwenders, indem er

- Risiken, welche die Abschlussebene betreffen, von denjenigen der Aussageebene trennt,
- auf die Quellen der Informationserhebung eingeht und dabei auch
- psychologisch relevante Aspekte (wie zum Beispiel Gesprächsführung) berücksichtigt.

Zudem werden **besondere Risikosituationen**, wie beispielsweise die der „Finanz- und Wirtschaftskrise“ oder „unter Erfolgs-

→

druck stehende Unternehmen“ sowie „Bilanzmanipulationen der nicht allzu fernen Vergangenheit“ betrachtet, um den Leser durch das Aufzeigen möglicher Versäumnisse im handwerklichen Prüfergeschick zum Nachdenken anzuregen.

Als Verdienst des Autors gilt der Hinweis zur Problematik der „**Auseinandersetzung mit einer fremden Sprache**“. Die im Standard verwendeten Begriffe zielen schließlich auf den angelsächsischen Sprachraum. Der Abschlussprüfer sollte sich daher mit den verwendeten Begriffen im jeweiligen Kontext auseinandersetzen, um zu verstehen, was sie eigentlich genau bedeuten. Bewusst breiten Raum nehmen daher Krommes Ausführungen über die jeweilige Einordnung der ISA-Anforderungen in den deutschen Anwendungsbereich der risikoorientierten Jahresabschlussprüfung ein. Krommes hat dem Kommentar deshalb um ein **fast 50-seitiges „Sprachlexikon“** ergänzt, das Hilfestellungen zur Ergründung des im jeweiligen Kontext konkret Gemeinten geben soll. Dort werden beispielsweise Hinweise zum sprachlichen Umfeld und zu den linguistischen Wurzeln der verwendeten Termini gegeben, was eine singuläre Übersetzung der im englischsprachigen Standard verwendeten Worte nicht leisten kann.

Ohne detaillierte Kenntnisse des Unternehmens und der Qualität der in ihnen arbeitenden Personen kann keine Sensibilität für Fehler entstehen.

Im Anhang des Kommentars werden zudem spezifische Ziele einzelner anderer ISA dargestellt, die eine Verknüpfung zum ISA 315 ermöglichen. Dem praktischen Anwender wird dadurch in Erinnerung gerufen, dass die Abschlussprüfung ein Projekt ist, welches nur aus der Zielerreichung einzelner Meilensteine zum Gesamturteil führen kann, wenn wesentliche Kernaktivitäten unter Beachtung aller relevanten Prüfungsstandards ausgeführt worden sind. Ein sehr ausführliches (fast 70 Seiten) und nutzerfreundli-

ches zweispaltiges Stichwortverzeichnis sowie ein ca. 20-seitiges Literatur- und Quellenverzeichnis komplettieren das Werk.

Dieses an der aktuellen fachlichen Entwicklung orientierte Werk versucht die Kluft zwischen abstrakt anmutenden Anforderungen in Prüfungsstandards und deren konkreter Anwendung im Prüfungsalltag zu überbrücken. Das Werk ist durch den Schreibstil und die langjährige internationale Praxis eines erfahrenen Wirtschaftsprüfers geprägt und leistet einen wertvollen Beitrag für Theoretiker und vor allem für Praktiker in der Wirtschaftsprüfung.

WP Dr. Werner Krommes,
Kommentar International Standards on Auditing
The Risks of Material Misstatement –
Das Aufklärungsmodell des ISA 315
SpringerGabler, Wiesbaden 2018,
ISBN 978-3-658-22606-0, XVI + 843 Seiten, 169,99 €



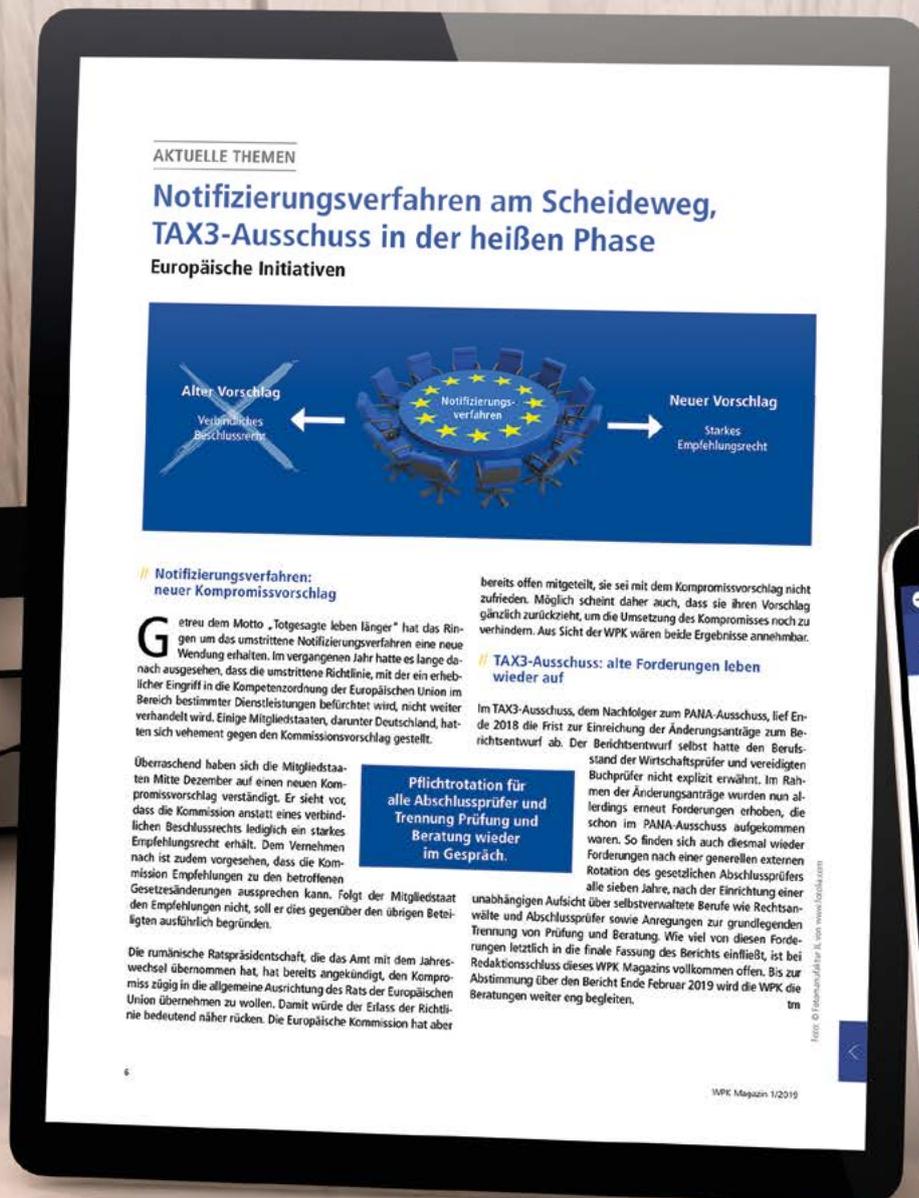
WP/StB Dr. Christoph Freichel
Professor an der htw saar
sowie Gesellschafter der
DAWUR GmbH



Dr. Gerrit Brösel
Professor an der Fern-
Universität in Hagen
sowie Gesellschafter
der DAWUR GmbH

DAS WPK MAGAZIN JETZT AUCH ALS APP!

Entspannt unterwegs das WPK Magazin lesen



Laden Sie sich die App
direkt herunter!
kostenlos // auch für Nichtmitglieder



Laden im
App Store

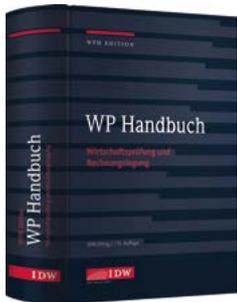


JETZT BEI
Google Play



erhältlich bei
amazon appstore

Literaturhinweise



WP Handbuch Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

Das Handbuch vermittelt berufsrechtliches Hintergrundwissen und erfasst wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung. Die Neuauflage ist mit Blick auf die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung überarbeitet worden. Ein Schwerpunkt hierbei betrifft das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz und die damit verbundenen Konsequenzen für Unternehmen und Abschlussprüfer. Bei den Rechnungslegungsthemen sind unter anderem die Aspekte der Erfassungsgrundsätze und Abschlussposten nach IFRS vertieft sowie die verschiedenen Anhangangabepflichten präzisiert worden. Im Bereich der Prüfung wurde das Augenmerk verstärkt auch auf die Themen Mandatsmanagement, Vorbereitung des Unternehmens auf die Abschlussprüfung sowie Datenanalysen und IT im Unternehmen gerichtet. Des Weiteren wurden sowohl Neuerungen der Qualitätssicherung berücksichtigt als auch neue und aktualisierte IDW-Verlautbarungen eingepflegt.

Hrsg. Institut der Wirtschaftsprüfer
2.500 S., WPH Edition, 16., überarbeitete Auflage, 149 €,
IDW Verlag, Düsseldorf 2019



Der Konzernabschluss Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS

Das Werk stellt die Konzernabschlusserstellung von der Aufbereitung der Einzelabschlusszahlen bis hin zur Voll- und Quotenkonsolidierung und der Behandlung nach der Equity-Methode dar. In der Neuauflage, Rechtsstand 1. Juli 2018, sind insbesondere im Hinblick auf die beiden Rechtsgebiete HGB und IFRS Überarbeitungen und Aktualisierungen erfolgt. Die Sachverhalte werden anhand vieler Beispiele, Fallstudien und Konsolidierungsbögen vermittelt. Zusätzliche Schwerpunkte liegen auf fundierter Praxiserfahrung und IT-seitiger Umsetzung. Neben Organisationstipps für das Konzernrechnungswesen, weiteren Praxishinweisen und neuen Buchungsbeispielen enthält das Buch zahlreiche Übersichten und Grafiken.

Von Prof. Dr. Michael Dusemond, Dr. Peter Küting
und Prof. Dr. Johannes Wirth
14., grundlegend neu bearbeitete Auflage, 839 S.,
59,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2018



Konzernbilanzierung case by case Lösungen nach HGB und IFRS

Für die Information über die wirtschaftliche Lage von Unternehmen, die innerhalb eines Konzerns miteinander verbunden sind, sind handelsrechtliche Jahresabschlüsse weniger geeignet. Für die Kapitalmarktteilnehmer erfüllt der Konzernabschluss eine zentrale Informationsfunktion. Besondere Bedeutung kommt dabei der IFRS-Verordnung der EU zu, wonach seit 2005 kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen verpflichtet sind, ihre Konzernabschlüsse nach

International Financial Reporting Standards zu erstellen. In diesem Buch werden die wesentlichen Aspekte der Konzernrechnungslegung erläutert und jeweils getrennt nach HGB und IFRS anhand von elf Fällen mit Lösungen dargestellt.

Von Prof. Dr. Stefan Rammert, Prof. Dr. Michael Hommel und Prof. Dr. Jens Wüstemann
Reihe: Betriebs-Berater Studium – BWL case by case,
6., aktualisierte Auflage, 386 S., 38,90 €, Verlag Recht
und Wirtschaft, Frankfurt am Main 2018



Kanzleimanagement in der Praxis

Führung und Management für Kanzleien und Wirtschaftsprüfer

Wichtige Bestandteile des Kanzleimanagements sind die Bereiche Marketing, Business Development und Public Relations. Die Autoren des Buches sind Managing Partner national und international agierender Kanzleien unterschiedlicher Ausrichtung. Sie greifen aktuelle Entwicklungsthemen auf und geben einen Einblick in führende internationale Sozietäten. Die Ausführungen umfassen unter anderem Themen wie die strategische Ausrichtung und Spezialisierung von Kanzleien, neue Technologien, Networking und Globalisierung. Die Neuauflage wurde um mehrere Kapitel ergänzt.

Hrsg. von Claudia Schieblon

4., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, 253 S., 49,99 €, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2019



Berufsziel Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer

Berufsexamina, Tätigkeitsbereiche, Perspektiven

Mit diesem Buch geben die 44 Autorinnen und Autoren einen Einblick in das facettenreiche Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters. Neben grundlegenden Informationen stehen die Aus- und Weiterbildung sowie die Zukunftsaussichten von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern im Vordergrund. Anschließend folgen Erfahrungsberichte zum Berufseinstieg und zum Berufsalltag, Hinweise zur Existenzgründung und -sicherung sowie über berufsständische Organisationen. Die Plattform www.berufsziel-steuerberater-wirtschaftspruefer.de informiert ergänzend sowohl zum Studium und Examen als auch zu Stellenangeboten von Berufsgesellschaften sowie Versicherungen.

Hrsg. von WP/StB Dr. Andrea Lauterbach und Dr. Detlef Jürgen Brauner

18., überarbeitete und erweiterte Auflage, 296 S., 24 €, Verlag Wissenschaft und Praxis, Sternenfels 2019



Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften

Fakten und Informationen für Berufseinsteiger und Young Professionals

Die jährlich aktualisierte Ausgabe dieses Buches gibt Berufsanfängern und Interessierten einen Einblick in die Welt der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften und bietet eine Orientierungshilfe für den Berufseinstieg und die berufliche Weiterentwicklung. 35 Berufsgesellschaften informieren künftige

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in ausführlichen Firmenportraits über ihre Firmenphilosophie, die Unternehmensgröße, die Niederlassungen sowie Ansprechpartner. Zusätzlich erfährt der Berufsnachwuchs Wissenswertes über die Förderung der Berufsexamina, Einstellungsvoraussetzungen und Karrieremöglichkeiten.

Hrsg. von Dr. Detlef Jürgen Brauner

16., überarbeitete und erweiterte Auflage, 192 S., 20 €, Verlag Wissenschaft und Praxis, Sternenfels 2019

Stellenmarkt



Viele Angebote im Online-Service der WPK



Stellenbörse

Der kostenlose WPK-Service für Praxen und Bewerber: Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.
www.wpk.de/stellenboerse/

Praxisbörse

Die Onlineplattform vermittelt kostenfrei Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) an Interessierte im Bereich Wirtschaftsprüfung.
www.wpk.de/praxisboerse/

Praktikumsbörse

Über die Praktikumsbörse können WP/vBP-Praxen Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.
www.wpk.de/praktikumsboerse/

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/kooperationswuensche/

WP/StB, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis im Raum München, mit langjähriger Erfahrung als freiberuflicher Mitarbeiter bei WPG sowie Prokurist und Prüfungsleiter bei „Big Four“-Gesellschaft, schwerpunktmäßig befasst mit Unternehmen der Finanzbranche (u. a. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften inkl. Sondervermögen), bietet freiberufliche und projektbezogene Mitarbeit sowie externe

Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau an. Langfristige kollegiale Zusammenarbeit wird angestrebt. Kontakt über E-Mail info.dthiele@t-online.de oder

WPK 1201

Bundesweit agierende, dynamische WPG als Zusammenschluss mehrerer Kanzleien bietet Ihnen eine Kooperation zur Übernahme der

Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen bei prüfungspflichtigen Mandaten an, bei denen Sie z. B. aufgrund von Ausschlussgründen oder Engpässen nicht selbst tätig werden können. Wir verfügen auch über Spezialkenntnisse in den Bereichen Bauindustrie (Hoch-, Tief- und Straßenbau), Glasindustrie, Metall verarbeitende Industrie, Einzelhandel und Automotiv. Mandatsschutz wird selbstverständlich zugesichert. **WPK 1202**

WPG (registrierter Abschlussprüfer und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet im Raum Norddeutschland fallbezogene Kooperation im Bereich betriebswirtschaftlicher Prüfung (Prüfung oder prüferische Durchsicht von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG- und KWKG-Prüfungen, Sonderprüfungen, Due Diligence etc.), sowie der Qualitätssicherung und betriebswirtschaftlichen Beratung (Risikomanagementsysteme, Verfahrensdokumentationen nach GoBD, Lageberichterstattung etc.) an. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 1203

WP in Stuttgart sucht qualifizierten Prüfer, gerne auch ohne WP-Qualifikation, als Freelancer zur fallweisen Unterstützung bei Jahresabschlussprüfungen mittelgroßer GmbH im Zeitraum Mai – Juli 2018, ggf. auch danach. Erfahrung mit der Software Review One ist wünschenswert. Prüfungsaufträge werden etwa hälftig bei Mandanten im Großraum Stuttgart sowie vom Büro aus via Data-Portal abgewickelt.

WPK 1204

Mittelstandsorientierte WPG/StBG mit mehr als 15-jähriger Präsenz am Markt mit Standorten in München und Stuttgart sucht am Standort Stuttgart nach einem unternehmerisch handelnde(n) und denkende(n) WP/WPin zum Ausbau des WP-Bereichs. Zusammenarbeit kann zunächst in Form einer Kooperation erfolgen mit dem Wunsch der partnerschaftlichen Integration in die Kanzlei.

WPK 1205

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Vorzugsweise in Baden-Württemberg. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 1206

WP/StB FBfStR, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Beratung und Prüfung vorwiegend mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahres-/Konzernabschlussprüfungen nach HGB (auch externe Berichtskritik und/oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 48 BS WP/vBP bzw. Nachschau gemäß §§ 49, 63 BS WP/vBP), Sonderprü-

fungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen (auch über DATEV) und der anspruchsvollen Steuergestaltungsberatung (z. B. Internationales Steuerrecht, Rechtsformwahl, Umwandlungen und Vermögensnachfolge) zu fairen Konditionen bundesweit (bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet/D oder in NRW) an. Zügige Auftragsabwicklung und qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse werden gewährleistet. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und uneingeschränkter Mandatsschutz sind selbstverständlich. Kontakt über

E-Mail wp_stb_nrw@web.de oder

WPK 1207

WP bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung oder prüf. Durchsicht von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG- und KWKG-Prüfungen, Prüfung von Stiftungen, Prüfung nach § 53 HGrG, MaBV-Prüf., div. Sonderprüfungen wie z. B. Prospektprüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, div. Gutachten wie z. B. Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- u. a. Gutachten, etc.) an.

WPK 1208

Erfahrener WP erstellt bundesweit kostengünstig und schnell Gutachten wie etwa Unternehmensbewertungen nach IDW S1, Insolvenzpläne nach IDW S2, Sanierungskonzepte nach IDW S6 und andere Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 1209

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 50, 25 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter ak_wp_plz7@yahoo.com oder

WPK 1210

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren

Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement.

WPK 1211

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandatsschutz sind selbstverständlich.

WPK 1212

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG

Große Straße 24
28870 Ottersberg

Telefon 04205 3955-0

Telefax 04205 3955-55

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGRG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Straße 99
20359 Hamburg

Telefon 040 381097-30

E-Mail info@agw-revision.de

Weitere Info unter www.agw-revision.de

Hamburger WP/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung,

Controlling, Gutachtenerstellung nach IDW S 1 u. ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: E-Mail m.stuermer@consultia.de

Zuverlässiger WP/StB, 54 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.
Kontakt: Olaf Mangliers
Telefon 040 43272727
E-Mail wp@mangliers.de
Mehr Info unter www.mangliers.de

WPin/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen im Raum Düsseldorf/Köln/Bonn an sowie Berichtskritik.
Kontakt: Gabriele Heidelauf
Telefon 0172 9274615 oder
E-Mail info@buero-heidelauf.de

WPin/StBin bietet ab Mitte März 2019 auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen sowie Umstellungsprojekten, auch als Interim-Managerin bei Mandanten. Langjährige Industrieerfahrung (v. a. Automotive, IFRS, Konzern).
Bevorzugt im Raum Baden-Württemberg.
Kontakt: E-Mail mail@anja-schmalfuss.de

Mittelständische und netzwerkfreie WPG aus dem norddeutschen Raum übernimmt Pflichtprüfungen, freiwillige Prüfungen und Gutachtenerstellung im Rahmen von Unternehmensbewertungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: Telefon 0151 41904383

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit? EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche

zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon 0921 889-0
E-Mail gruenbaum@unionag.de

WPin, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Berichtskritik sowie die Durchführung der Nachschau an.
Kontakt: WPin/StBin Barbara Echinger
Telefon 0177 9419086
E-Mail wpg.echinger@gmx.de

WP/StB, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen nach HGB an (auch externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Nachschau) sowie internem Qualitätsmanagement (umfangreiche Erfahrung aus über 250 Audits nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel für WP/StB-Praxen)
Kontakt:
WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.
Kontakt: Telefon 05205 7515-0
Telefax 05205 7515-29
E-Mail winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.
Kontakt: E-Mail wp-interim@gmx.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/qk-boerse/



Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe QK, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich. **WPK 1401**

Langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener mittelständischer WPG in Hamburg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen (auch Erstprüfungen) nach § 57a WPO, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen:
AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Straße 99
20359 Hamburg
Telefon 040 381097-30
E-Mail info@agw-revision.de
Internet www.agw-revision.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Auftragsnachschaun wahlweise ab Berlin oder Hamburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.
Kontakt: Telefon 030 327659-90
E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de
Internet www.wp-kruse-kraft.de

Netzwerkunabhängige WPG aus Mannheim führt professionell Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitender Qualitätssicherung.

Kontakt: DELTA Revision GmbH
WP/StB Klaus Bertram
Telefon 0621 12266-50
E-Mail klaus.bertram@delta-revision.de
Internet www.delta-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon 0921 889-0
E-Mail gruenbaum@unionag.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit langjähriger Erfahrung führt externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch.

Kontakt: WP/StB Barbara Echinger
Telefon 0177 9419086
E-Mail wpg.echinger@gmx.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit über 100 durchgeführten Qualitätskontrollen seit 2004.

ICH WERDE WP!

Mit dem Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

Online-Infoveranstaltung:
18. März 2019

www.aks-online.de

Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP-/StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Volksw.
Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Telefon 0151 27626735
E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 320 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871 974975-10
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de
Internet www.koehl-stb.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 16 Jahren (seit 2002 mehr als 100 Prüfungen) bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage unserer Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis wurde durch die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Aufsicht für Prüfer für Qualitätskontrolle geprüft.

Kontakt: mensing & kollegen GmbH WPG
WP/StB Martin Mensing
Telefon 02861 804-500
E-Mail martin.mensing@mensing-kollegen.de
Internet www.mensing-kollegen.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.
Kontakt: Thomas Schöllhorn
Telefon 089 25540913
E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP-Praxen an.

Kontakt: Prof. Dr. Skopp & Kollegen,
WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp
Regensburger Str. 56, 94315 Straubing
Telefon 09421 96266
Telefax 09421 962689
E-Mail info@skopp-kollegen.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.
Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Telefon 02331 922150
E-Mail dr.deussen@deussen.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.
Kontakt: TST GmbH WPG/StBG
WP/StB Thomas Stastny
Telefon 0621 3895313
E-Mail t.stastny@tst-wp.de
Internet www.tst-wp.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl

von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns
Treuhand- und Revisions-AG
Niederrhein WPG StBG
Uerdinger Straße 267
47800 Krefeld
Telefon 02151 959-123
E-Mail oymanns@treuhand-niederrhein.de
Internet www.treuhand-niederrhein.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, langjährige Erfahrung in der Zertifizierung von Praxen nach ISO 9001 und in der Qualitätskontrolle von Einmann-Praxen bis zu Gesellschaften mit mehr als 200 Mitarbeitern, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle führen wir auch gerne die Nachschau, Berichtskritik oder auftragsbegleitende QS durch.
Kontakt: Telefon 05205 7515-0
Telefax 05205 7515-29 oder
E-Mail winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.
Kontakt: WP/StB Gordon Börder, Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG StBG
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon 0251 26513-41
E-Mail boerder@fischer-guennewig.de



DIE WPK IM NETZ

Wussten Sie schon?

- ▶ dass Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass** der WPK die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können? (www.wpk.de/digitalisierung/kompass/)
- ▶ dass Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können? (www.wpk.de/mitglieder-fragen/)
- ▶ dass Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können? (www.wpk.de/praxishinweise/)
- ▶ dass Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können? (www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/)
- ▶ dass Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und verschiedenes mehr? (www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)
- ▶ dass Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, dafür notwendige Studienfächer und dem Ablauf des WP-Examens finden? (www.wpk.de/nachwuchs/)
- ▶ dass Ihnen verschiedene **WPK Börsen – Stellenbörse, Praktikumsbörse, Praxisbörse, Kooperationswünsche** sowie **Qualitätskontrolle** – online zur Verfügung stehen? (www.wpk.de/boersen/)

Geburtstage und Jubiläen vom 16. November 2018 bis 15. Februar 2019

Geburtstage

80. Geburtstag



**WP Dipl.-Kfm.
Gerhard Luft**

Seinen 80. Geburtstag feierte am 23. Dezember 2018 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, Krailing. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Luft für seine ehrenamtliche Arbeit von September 2002 bis Januar 2007 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.

75. Geburtstag



**WP/StB Dipl.-Volksw.
Gudrun Schlötterer**

Am 9. Dezember 2018 feierte WP/StB Dipl.-Volksw. Gudrun Schlötterer, Püllach, ihren 75. Geburtstag. Frau Schlötterer engagierte sich von Juni 1990 bis Juni 2008 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihr der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Dipl.-Kfm.
Gerd-Rudolf Volck**

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck, Düsseldorf, vollendete am 26. Januar 2019 sein 75. Lebensjahr. Herr Volck war von Juni 1987 bis Juni 1990 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und von Juni 1990 bis September 2011 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Von Juli 1987 bis Dezember 2011 nahm er zudem die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen wahr. Darüber hinaus engagierte sich Herr Volck in zahlreichen Ausschüssen und Arbeitskreisen

der Wirtschaftsprüferkammer. Außerdem ist er unter anderem seit 1993 Präsident des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen KöR, seit 1983 Vorsitzender des Steuerberatervereins NRW e. V. und seit 2006 Vorstandsmitglied im Verband der freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. Im Jahr 1996 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz am Bande und 2010 das Verdienstkreuz 1. Klasse verliehen. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Volck für sein vielfältiges und langjähriges ehrenamtliches Engagement.

60. Geburtstag



**WP/StB/RA Prof. Dr.
Bertram Fischer**

Seinen 60. Geburtstag feierte WP/StB/RA Prof. Dr. Bertram Fischer, Nürnberg, am 24. Dezember 2018. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Fischer für seinen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz von Juni 1996 bis Juli 2006 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer und von Juli 2006 bis September 2011 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Dipl.-Kfm.
Klaus-Jürgen von Hesler**

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Jürgen von Hesler, Erlangen, feierte am 12. Dezember 2018 seinen 60. Geburtstag. Herr von Hesler war von Januar 2014 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



**WP/StB Prof.
Dr. Hanns Robby
Skopp**

Sein 60. Lebensjahr vollendete am 8. Dezember 2018 WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp, Straubing. Herr Professor Skopp war von Juni 2005 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Dipl.-Kfm.
Gerd Willi Stürz**

Am 13. Dezember 2018 feierte WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz, Düsseldorf, seinen 60. Geburtstag. Herr Stürz war von Juni 2007 bis September 2011 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und von Juni 2005 bis Juni 2007 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Hier hatte er von Juli 2006 bis Juni 2007 das Amt des Vizepräsidenten inne. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für sein ehrenamtliches Engagement.

Jubiläen

60-jähriges Jubiläum



**WP Dr. Werner
Ellerbeck**

Sein 60-jähriges Berufsjubiläum beging am 15. Januar 2019 WP Dr. Werner Ellerbeck, Bremen, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

40-jähriges Jubiläum



WP/StB Dr. Heinz Dieter Müller

WP/StB Dr. Heinz Dieter Müller, Potsdam, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg, beging am 29. Dezember 2018 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

25-jähriges Jubiläum



WP/StB Dipl.-Kfm. Susanne Kolb

WP/StB Dipl.-Kfm. Susanne Kolb, Düsseldorf, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 25. Januar 2019 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz

Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging der ehemalige Vizepräsident sowie Mitglied des Beirates und Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz, Düsseldorf, am 25. Januar 2019.

Ehrung



WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht

WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht, Koblenz, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz und ehemaliger Vizepräsident der Wirtschaftsprü-

ferkammer, ist am 20. Dezember 2018 von der rheinland-pfälzischen Ministerpräsidentin Malu Dreyer mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt worden.

Todesfall



WP/StB Dr. Hans-Jürgen Schumacher

Kurz nach Vollendung seines 90. Lebensjahres am 26. Dezember 2018 verstarb am 5. Januar 2019 WP/StB Dr. Hans-Jürgen Schumacher, Münster. Herr Dr. Schumacher engagierte sich mehr als 20 Jahre, von April 1975 bis Juni 1996, ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1987 bis Juni 1996 war Herr Dr. Schumacher stellvertretender Vorsitzender des Beirates.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



Geburtstage

90. Geburtstag

vBP/StB/RB Heinz Müller, Münster
WP/StB Dipl.-Kfm. Otto-Ernst Prehn, Krefeld

85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Arno Hamers, Köln
WP Josef Kahl, Burgwedel
WP Wolfgang Kopal, Bad Neuenahr-Ahrweiler
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Gerhard Stiehler, Hamburg

vBP/StB Dipl.-Kfm. Josef Waldenmaier, St. Leon-Rot

80. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Herbert Bauder, Berlin
vBP/StB Bernd Becker, Saarbrücken
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerhard Büchl, Hamburg
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dieter Burkert, Bielefeld
WP/StB Dr. Manfred Epp, München
vBP/StB/RB Karl H. Fick, Kronach
WP/StB Betriebsw. Willi Keicher, Stuttgart
vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Kremer, Hürtgenwald
WP/StB Hartmut Kremer, Bonn
WP/StB Dipl.-Hdl. Klaus Langer, Stuttgart

WP/StB Jürgen Mennenöh, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Menzer, Grumbach

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred E. Otto, Willich

vBP/RA Dr. Gert Völschau, Hamburg

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf-Dieter Auler, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig, Kelheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Ertle, Wiesloch

vBP/StB Dipl.-Kfm. Klausjürgen Esser, Mönchengladbach



| | |
|------------|--|
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Stefan Francke, Butzbach |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Hans-Kurt Günther, Königstein |
| vBP/StB/RB | Dipl.-Kfm. Jürgen Hein, Hamburg |
| WP/StB/RB | Dr. Erwin-Maximilian Hörmann, Kempten |
| vBP | Karl-Heinz Hoffmann, Saarbrücken |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Kuno Hofmann, Hamburg |
| vBP/StB | Lothar Hügens, Mönchengladbach |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Andreas Kau, Erfstadt |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Gerwald Kern, Kronberg |
| vBP/StB/RB | Lothar Lucks, Aschaffenburg |
| WP/StB | Dr. Volker Mallison, Göttingen |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Michael Merkner, Velbert |
| WP/StB | Dipl.-Wirt.-Ing. Reinhold Michel, Heidelberg |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Joachim Neupel, Dreieich |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Rudolf Pfaff, Johannesberg |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Boy-Heinz Pols, Hamburg |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Siegfried Ries, Deidesheim |
| vBP/StB | Friedemann Rießle, Haar |
| WP/StB | Frank W. Schulz, Königstein |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Siegfried Slawik, Erfstadt |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Bernd Spremann, Pullach |
| WP/StB/RA | FAfStR Dr. Bernd Wehberg, Hagen |

70. Geburtstag

| | |
|------------|--|
| WP/StB | Dr. Hans-Jürgen Ahlhoff, Berlin |
| WP/StB | Reinhold Aleff, Dorsten |
| vBP | Dipl.-Ing. Klaus-Werner Asmussen, Elmshorn |
| vBP/StB/RB | Dipl.-Volksw. Peter Beitner, Ludwigsburg |
| vBP/StB | Dipl.-Finanzw. Gerhard Bräuninger, Schwäbisch Hall |
| vBP/StB | Ludwig Buser, Schönenberg-Kübelberg |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Bruno Cadek, Seligenstadt |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Wolfgang Derix, Osnabrück |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Günther Drüen, Grethem |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Hermann-J. Drüke, Essen |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Wolfgang Dudek, Hannover |
| vBP/StB/RB | Dipl.-Kfm. Dieter Faßhauer, Lohfelden |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Findeisen, Usingen |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. J. Klaus Frizen, Mettmann |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Godhusen, Grönwohld |
| WP/StB | Dr. Gerd Görtz, Duisburg |
| WP/StB/RB | Dr. Peter Hahn, Bad Windsheim |

| | |
|-------------|--|
| WP/StB | Betriebsw. Dipl.-Kfm. Elvira Hampel-Dorrmann, Berlin |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Otto Hannöver, Felde |
| WP/StB/RB | Dipl.-Kfm. Reinhold Heinberg, Gelsenkirchen |
| vBP/StB | Gabriele Hippke, Hannover |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Klein, Dreieich |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Josef Köhler, Kulmbach |
| vBP/StB | Roswitha Krüger-Müller, Berlin |
| WP/StB/RB | Dipl.-Kfm. Helmut Nolze, Hamburg |
| vBP/StB/RB | Helmut Paulduro, Borken |
| WP/StB | Wendelin H. Priller, Fulda |
| vBPin/StBin | Renate Riesinger, München |
| WP/RA | FAfStR Georg Sachenbacher, München |
| WP/StB | Dipl. Betriebsw. Rolf Sander, Illingen |
| WP/StB | Dipl.-Ökon. Jürgen Schmidt, Hagen |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Edwin Schwane, Raesfeld |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Ulrich Starke, Flensburg |
| vBP/RA | Robert Strauch, Köln |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Rainer Traguth, Landshut |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Klaus Treiber, Deisenhofen |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Udo Weich, Wickede |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Hannelore Werner, Berlin |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Gerhard Wernet, Saarbrücken |
| vBP/StB | Rainer Wissig, Usingen |

65. Geburtstag

| | |
|--------------|--|
| WP | Dipl.-Kfm. Joachim Barkhausen, Hannover |
| vBP/RA/Notar | FAfStR FAFInsR Frank Bayer, Gelnhausen |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Hans Peter Claassen, Böhl-Iggelheim |
| WP/StB | Dr. Peter Dahl, Bergheim |
| WP | Dipl.-Kfm. Johannes Deselaers, Kelkheim |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Gerhard von Düsterlho, Regensburg |
| vBP/StB | Dipl.-Oeconom Walter Gisbertz, Wegberg |
| vBP/StB | Friedbert Großkopf, Limbach |
| WP/StB | Ralf Hauck, Mainz |
| WP/StB | Dr. Erwin Herresthal, Wiesbaden |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Dirk Hildebrandt, Köln |
| vBP/StB | Wilfried Hirsch, Groß-Gerau |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Dirk Holler, Köln |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Horbach, Trier |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Heinrich Hübschmann, Nürnberg |
| WP/RA/StB | Friedrich Graf von Kanitz, Köln |
| WP/StB/RA | Roland Kleemann, Berlin |
| vBP/StB/RB | Dipl.-Kfm. Wilhelm Knollenborg, Lingen |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Gerhard Kühn, München |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Harald Lauber, Frankfurt |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Alfred Lauterbach, Weiden |

| | |
|------------|--|
| vBP/StB/RB | Peter Mannherz, Moos |
| WP/StB/RA | Albert Merz, Vreden |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Gerhard Neu, Ludwigshafen |
| WP | Dr. Claus-Jürgen Przyborowski, Dresden |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Gerhard Racke, Worms |
| vBP/StB | Dipl.-Volksw. Dorothea Rastätter-Eußner, Karlsruhe |
| WP/StB | Dipl.-Wirt.-Ing. Tilman Renz, Stuttgart |
| WP/StB | Dipl.oec. Rudolf X. Ruter, Stuttgart |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Wolfgang Schimm, Frankfurt |
| WP/StB/RA | Dr. Michael Schlockermann, München |
| vBP/StB | Dr. Edgar Schmal, Bad Wildungen |
| WP/StB/RB | Manfred Schüssler, Bad Soden-Salmünster |
| vBP/RA | Dr. Josef Lothar Schulte, Frankfurt |
| vBP/StB | Dipl.-Finanzw. Stephan Siebolds, Nordenham |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Erhard Sinn, Hannover |
| WPin/StBin | Ldw. Buchstelle Dipl.-Kfm. Ortrud Streichsbier, Hassel |
| vBP/StB | Ernst-Dieter Tegtmeier, Fassensdorf |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Joachim Weber, Meschede |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Thomas Weismann, Rösrath |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Mathias Wenning, Siegburg |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Alexander Wolf, Wiesenbach |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Wilhelm Zimmermann, Gräfelting |

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

| | |
|----|--|
| WP | Dipl.-Volksw. Hans-Heinrich Otte, Lübeck |
|----|--|

55-jähriges Berufsjubiläum

| | |
|--------|-------------------------------------|
| WP/StB | Dr. Hermann Josef Beermann, Münster |
| WP/StB | Dr. Alfred Schneider, Gelsenkirchen |

50-jähriges Berufsjubiläum

| | |
|-----------|--------------------------------------|
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Josef Demmer, Köln |
| WP/StB | Gerd Heymann, Hamburg |
| WP/StB/RB | Dr. Hans Heinrich Steinkamp, Hamburg |

45-jähriges Berufsjubiläum

| | |
|--------|--|
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Hans-Werner Berthold, Berlin |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Hans Joachim Bodenheimer, Neuss |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Werner Dächert, Darmstadt |

| | |
|-----------|---|
| WP/StB | Dr. Marianne Dohm-Biedermann, Berlin |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Gerd Duell, Frankfurt |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Hans Eisenmann, Bad Überkingen |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Wolfgang Gabbert, Krefeld |
| WP/StB/RB | Dr. Klaus Hübenthal, Remscheid |
| WP | Dipl.-Volksw. Dieter Kluge, Kleinmachnow |
| WP/StB/RA | Dr. Michael Kunz, Düsseldorf |
| WP | Dr. Hans-Dieter Leirich, Berlin |
| WP/StB/RB | Dr. Rainer Müller, Straelen |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Dietrich Piorek, Berlin |
| WP | Dr. Josef Schlotter, Krefeld |

40-jähriges Berufsjubiläum

| | |
|-----------|---|
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Klaus Becker, Neuss |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Alexander M. Fine, Saarlouis |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Wolfgang Fricke, Berlin |
| WP/StB/RB | Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Gottwald, Köln |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Jürgen Hahn, Karben |
| WP/StB/RA | Dr. Eberhard Heilmaier, Krefeld |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Hartmut Höpken, Mainz |
| WP | Dipl.-Kfm. Jürg Kirstgen, Mayen |
| WP/StB | J. Wilfried Kischkat, White Plains, NY |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Kurt-Christian Knischewski, Berlin |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Gebhard König, Oldenburg |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Eberhard Kollenberg, Hannover |
| WP/StB | Dr. Bernd Krause, Bonn |
| WP/StB/RB | Hartmut Kremer, Bonn |
| WP/StB | Dr. Hans-Jochen Linowsky, Düsseldorf |
| WP/StB/RB | Dipl.-Kfm. Gerhard Liphardt, Rosdorf |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Karl-Friedrich Lohmar, Düsseldorf |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Reinhard Lompa, Berlin |
| WP/StB | Dr. Volker Mallison, Göttingen |
| WP/StB/RB | Dipl.-Kfm. Klaus A. Möllerfriedrich, Düsseldorf |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Günter Nahs, Dietzenbach |
| WP | Dipl.-Volksw. Siegfried Nottbohm, Hamburg |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Oldörp, Neumünster |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Günter Rübiger, Frankfurt |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Peter Schrade, Berlin |
| WP | Dipl.oec. Heinz W. Schulte-Eickholt, Bochum |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Lutz Stössel, Frankfurt |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Peter Tiedgen, Kiel |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Wolfgang Waßmer, Berlin |
| WP/StB/RA | Prof. Dr. Harald Wiedmann, Berlin |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Hans-Peter Wiegel, Düsseldorf |

| | |
|--------|---------------------------------------|
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Peter Wittig, Bielefeld |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Eckhard Wolter, Hamburg |
| WP/StB | Dipl.-Ing. Rainer Ziegfeld, Berlin |

30-jähriges Berufsjubiläum

| | |
|------------|---|
| WP/StB | Dr. Hans-Jürgen Ahlhoff, Berlin |
| WP/StB | Hans-Dieter Angermann, Raesfeld-Erle |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Klaus Arning, Haltern am See |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Bannöhr, Hamburg |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Arnold Bard, Tholey |
| WP/StB/RB | Dipl. Betriebsw. Peter Barz, Bitburg |
| vBP/StB | Dipl.-Finanzw. Walter Bauer, Deggendorf |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Karl Baumeister, Hammelburg |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Baumgartner, Bensheim |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Norbert Beckmann, Bad Neustadt |
| vBP/StB | Dipl.-Oec. Olaf Berger, Fränkisch-Crumbach |
| WP/StB/RB | Dipl.-Finanzw. Horst Dieter Berroth, Neckarsulm |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Bernhard Böhmer, Ludwigshafen |
| vBP/StB | Günter Brandt, Bremerhaven |
| vBP/StB | Friedrich W. Bratzke, Lüdenscheid |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Birgit Breuer, Olpe |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Herbert Bringmann, Bad Wildungen |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Ludger Brinkmann, Bottrop |
| vBP/StB | Wolfgang Bruder, Zeven |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Jürgen Büche, Wehr |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ökon. Klaus-Martin Burgard, Bochum |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Joachim Conzen, Mülheim |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Meinolf Dalkmann, Paderborn |
| vBP/StB/RB | Artur Dammasch, Düsseldorf |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Adolf F. W. Danzer, Mülheim |
| vBP/StB | Wolfgang Dentgen, Duisburg |
| vBP/StB | Werner Dunzinger, München |
| WP/StB/RB | Prof. Dr. Fritz Eggesiecker, Erfstadt |
| vBP/StB | Prof. Dr. Werner Eigler, Rüdesheim am Rhein |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Silke Endrikat, Lotsenstation |
| vBP/StB | Bernhard Ernst, Duisburg |
| WP/StB | Dr. Hans-Jürgen Eschen, Monheim |
| WP/StB | Prof. Dipl.-Kfm. Harald Ewig, Düsseldorf |
| vBP/StB/RB | Dipl.-Finanzw. Hans Fehlner, München |
| WP | Dipl.-Volksw. Wolfram Rainer Feld, Düsseldorf |
| WP/StB | Rainer Fett, Lauf |

| | |
|------------|---|
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Heinrich Fischer, Kassel |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Robert Flottmeyer, Hamm |
| vBP/StB | Margret Franz-Zieske, Hamburg |
| vBP/StB/RB | Ulrich Frede, Münster |
| WP/StB/RB | Hermann Frese, Ottersberg |
| vBP/StB | Manfred Fröblicher, Gummersbach |
| vBP/StB | Ursel Fuchs-Kehlenbeck, Bremen |
| WP/StB/RB | Wolfgang Gersonde, Haan |
| WP | Dipl.-Kfm. Michael Gewehr, Düsseldorf |
| vBP/StB | Dr. Eva Gimpel, Dortmund |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Erhard Girschikofsky-Wagner, Hersbruck |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Christine Graf, Frankfurt |
| WP/StB | Ingrid Grunow, Berlin |
| vBP/RA | FAfStR Norbert Haas, Zirndorf |
| WP/StB | Dr. Wilfried Hackmann, Wiesbaden |
| WP/StBin | Dipl.-Kfm. Gisela Hagest, Ludwigshafen |
| vBP/StB | Doris Hahn, Hilden |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Michael Hahn, Düsseldorf |
| WP/StB | Heinz-Bernd Hanten, Düsseldorf |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Claus Harms, Stuttgart |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Michael Hartmann, Frankfurt |
| vBP/RA | FAfStR Klaus Hassdenteufel, Blieskastel |
| WP/StB | Dipl.-Oec. Roland Haubst, Wiesbaden |
| vBP/StB | Rüdiger Heck, Köln |
| WP/StB | Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Heining, Erzhäusen |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Erwin Heinrichs, Wegberg |
| WP/StB | Dr. Erwin Herresthal, Wiesbaden |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Hess, Frankfurt |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Manfred Hölzl, Münster |
| vBP/StB | Gudrun Hoffmann, Hamburg |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Thomas Hofmann, Korschenbroich |
| vBP/StB | Udo Hottendorf, Hamburg |
| WP/StB | Dr. Michael Hüchtebrock, Düsseldorf |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Dirk Klatt, Neuwied |
| vBP/StB | Hans Karl Klein, Solingen |
| vBP/StB | Walter F. Klein, Durmersheim |
| vBP/StB/RB | Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Peter Knöpfel, Hamburg |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Norbert Kögel, Borken |
| vBP/StB | Dipl.-Finanzw. Werner F. Korte, Recklinghausen |
| vBP/StB | Dieter Krämer, Saarlouis |
| vBP/StB | Wolfgang Kraemer, Wülfrath |
| vBP/StB | Klaus Kühn, Gebhardshain |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Helmut Kugler, Berlin |
| WP/StB/RA | FAfStR Dr. Peter Kunz, Berlin |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Gerhard Lampe, Mainz |



vBP/StB/RB Wilhelm Landwehr, Bielefeld
vBP/StB/RA Frank Lindenmeier, Mannheim
vBP/StB Siegfried Löhrl, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Volksw. Birgitta Lorke, Troisdorf
vBP/StB Dieter Lüschen, Uplengen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Lützel, Bornheim
vBP/StB Franz-Theo Macke, Quakenbrück
WP Dr. Hans-Joachim Marschdorf, Utterson, Ontario
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Lothar Maurer, Saarbrücken
vBP/StB Klaus Meier, Weil am Rhein
WP/StB Peter Melerski, Carlsbad
vBP/StB Joachim Melloch, Essen
WP/StB Dipl.-oec. Dieter G. Menger, Münster
vBP/StB Dr. Günther Merker, Darmstadt
vBP/StB/RA Ulrich Meya, Hamburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Arnd Meyer, Jena
WP Dipl.-Kfm. Susanne Annette Michalowsky, Wiesbaden
vBP/StB Dipl. Betriebsw. Walter Michl, Bad Kreuznach
vBP/StB/RA FafStR Bernhard Möbs, Bad Nauheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Möller, Motten
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Jochen Moritz, Bingen
vBP/StB Peter Müller, Weitramsdorf
WP/StB Dr. Volker Müller, Kiel
WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Neubauer, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. MA Bernhard Niehaus, Beckum
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Niehaus, Willich
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Nieweg, Dresden
vBP/StB Gerfried Nützel, Kempten
vBP/StB Heinz Oentrich, Achim
WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Obenbrügge, Stade
vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Andreas Otremba, Wendelstein
WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Pieper, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Pietschmann, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Oec. Eduard Pokoj, Eschborn
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Polewsky, Sankt Augustin
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Racke, Worms
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Reuter, Medebach
WP/StB Dipl.-Finanzw. Dipl.-Ökon. Hubert Revers, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Bodo Röse, Dortmund
WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Roth, Leverkusen
vBP/RA Rainer Rothmund, Schweinfurt
vBP/StB Peter Rzytki, Olching
WP/StB Dipl.-Volksw. Herbert Sahn, Rodgau
vBP/StB Ulrich Scherbarth, Bergisch Gladbach
WP/StB Prof. Dr. Joachim Schindler, Berlin
WP/StB/RA Dr. Josef Schlarmann, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Schleithoff, Hamm
WP/StB Dr. Robert Schlömer, Köln
vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schmid, Bayrischzell
vBP/StB Siegfried Schmidt, München
vBP/StB Dipl. Betriebsw. Othmar Schmitt, Ingelheim
vBP/StB Karl-Heinz Schmitz, Kasel
WP/StB Dipl. Betriebsw. Wolfgang J. Schneider, Frankfurt
vBP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schöllhammer, München
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Martina Schulte, Werne
WP/StB Dipl.-Finanzw. Detlef Schulz, Berlin
vBP/StB Dipl. Betriebsw. Kurt Schwarz, München
vBP/RA/StB Dr. Lothar Schwarz, Dittelbrunn
WP/StB Dipl.-Volksw. Meinulf Johannes Schwarze, Neustadt
WP/StB Dipl.-Volksw. Günter Seckler, Groß-Gerau
WP Dr. Ömer Sengül, Bornheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Hamburg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Adolf-Ulrich Skibba, Burgdorf
WP/StB/RA Volker Spröde, Weitnau-Rechtis
WP/StB Dr. Roland Stanger, Messel
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Starke, Flensburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Hermann-Josef Steffes, Leipzig
WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Steghaus, Hamm
vBP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Rudolf Stegmann, Kleinostheim
vBP/StB Ingrid Steinbrecher, Geseke
vBP/StB/RA Heinz Stötzel, Netphen
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Stollenwerk, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Stranzenbach, Nümbrecht
WP/StB Dr. Dirk Stübben, Düsseldorf
vBP/RA FafStR Dipl.-Volksw. Jörg Sturmhoebel, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Sulzbach, Kronberg
WP Dipl.-Kfm. Hermann Tammena, Hamburg
vBP/StB/RA Helmut Thiel, Rheine
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Thomas, Kronberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Tomik, Halle
vBP/StB Werner Tröndle, Waldshut-Tiengen
vBP/StB Elisabeth Uerz, Koblenz
vBP/StB Karl Ulrich, Lehrte
WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Wolfgang Ulrich, Köln
vBP/StB/RA Dagmar Uneiko-Möller, Ratingen
WP/RA Kurt Venzmer, Landshut
vBP/RA Eberhard Vivell, Stuttgart
WP Dipl.-Kfm. Ewald Völker, Mömlingen
vBP/StB Peter Vogel, Marklohe
vBP/RA Rainer Volz, Görlitz
vBP/StB Dr. Jürgen Wagner, Berlin
WP/StB Dipl. Betriebsw. Claudia Wallenborn, Mainz

vBP/StB/RA Gerhardt Wamser, Nürnberg
WP Gerhard Weicker, Alsfeld
vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Weigang, Peine
WP/StB Dr. Christa Wendland, Wehrheim
WP/StB Prof. Dr. Peter Wesner, Frankfurt
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Bernd Widmann, Schwäbisch Gmünd
WP/RA/StB FafStR Dr. Jost Wiechmann, Hamburg
vBP/StB Antonius Wiedeking, Paderborn
vBP/StB Gregor Wiel, Langenfeld
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Johannes Willing, Ahaus
vBP/RA Bernd Wind, Neuwied
vBP/StB Dipl.-Volksw. Elke Wind-Polifka, Neuwied
vBP/StB Dipl. Betriebsw. Edelgard Wörner-Ebert, Offenau
WP/StB Dipl.-Kfm. Benno Wolking, Overath
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst Wollgarten, Aachen
vBP/StB/RA Josef Zepezauer, Mühlheim

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Abrams, Langenfeld
WPin/StBin Prof. Dipl.-Kfm. Christel Aertker, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Altmann, Neuwied
WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Bettag, Essen
WP Dipl.-Kfm. Christoph Beumer, Meerbusch
WP/StB Dipl.-Kfm. Anne Böcker, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Borkel, Hamburg
WP/StB Dr. Ulrich Braun, Köln
vBP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Jürgen Breckwoldt, Berlin
WP/StB Dipl. Betriebsw. Jürgen Budéus, Rheinberg
vBP/StB Gerhard Burger, Neu-Ulm
vBP/StB Sieghard Christeleit, Ueckermünde
WP/StB Prof. Dr. André Jacques B. Dicken, Köln
vBP/StB Hartmut Dombach, Weilburg
WP/StB Dipl.-Ökon. Michael Ebert, Castrop-Rauxel
WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. Petra Eggert, Lügde
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Eichhorn, Lübbecke
WP/StB Dipl.-Kfm. Viktor Finkler, Leipzig
WP/StB Dipl.oec. Dirk Fischer, Schwelm
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Fraling, Bergisch Gladbach
vBP Silvia Fülster, Berlin
vBP/StB/RA Winfried Gross, Kriftel
WPin/StBin Dipl.-Kfm. Birgit Heilmann, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Hell, Bad Tölz
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Herpertz, Düren
WP/StB/RA Werner Höffling, Koblenz
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Hövelbernd, Münster

| | | | | | |
|---------------|--|------------|---|------------|--|
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Dietrich Horn, Hannover | WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Dirk Reiser, Witten | WP | Dipl.-Kfm. Freddy Strottmann, Düsseldorf |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Dipl.-Betriebsw. Ulf Jessen, Altenholz | WP/StB | Dipl.-Ing. agr. Horst-Dieter Riepe, Bad Homburg | WPin/StBin | Dipl.-Kffr. Maren Surkus, Hamburg |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Arno Jöris, Heinsberg | vBP/StB | Angelika Rinas, Hamburg | WP/StB | Dipl.-Kfm. Frank-Michael Sutor, Düsseldorf |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Josef Kalvelage, Willich | vBP/RA | Dr. Gebhard Rittger, Bayreuth | vBP/StB | Klaus-Jakob Thome, Namborn |
| WP/RA/StB | Friedrich Graf von Kanitz, Köln | WP/StB | Dipl.-Kfm. Christoph Röper, Mettmann | WP/StB/RA | Dipl.-Kfm. Wolf-Achim Tönnies, Münster |
| WP/StB/RA | Gerhard Klotz, Halle | vBP/StB | Alfred Rührer, Gera | WP/StB | Dipl.-Kfm. Wolfram Töttel, Neu-Bamberg |
| WP/StB | Erwin Kölbl, Fürstenzell | vBP/StB/RB | Dipl.-Betriebsw. Heinz Rüngeling, Scheden | vBP/StB | Dipl.-Betriebsw. Hans-Georg Voß, Brühl |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Gerhard Kopf, Mainz | WP/StB | Dipl. Betriebsw. Richard Schaaf, Waldrach | WP/StB | Dipl.-Kfm. Michael Wahlscheidt, Düsseldorf |
| vBP/StB | Dipl.-Betriebsw. Gabriele Kreis-Schiemann, Rheda-Wiedenbrück | vBP/StB | Dipl.-Finanzw. Fred Schildgen, Saarbrücken | vBP/StB | Peter Michael Weber, Montabaur |
| vBP/StB | Jörg Kröhl, Langelsheim | WP/StB | Dipl.-Ökon. Jürgen Schmidt, Hagen | WP/StB/RB | Dr. Rüdiger Wesche, Wolfenbüttel |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Bernd Kucera, Bonn | WP/StB | Dipl.-Oec. Ludger Schmitz, Issum | WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Paul Wieschebrock, Düsseldorf |
| vBP/RA/Avocat | Dr. Peter Landauer, München | WP/StB | Dipl.-Kfm. Ulrich Schmitz, Erkrath | vBP/StB | Dipl.-Kfm. Hugo Winterer, Stuttgart |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Detmar Lentz, Willich | WP | Dipl.-Kfm. Helmut K. Schwarz, München | WP/StB | Dipl.-Kfm. Peter Wöhe, Saarlouis |
| vBP/StB | Ute Maier, Feuchtwangen | WP/StB | Dr. Norbert Schwieters, Recklinghausen | WP/StB | Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Wolf, Blieskastel |
| vBP/StB | Friedrich Mannel, Hohenroda | WP/StB | Dipl.-Kfm. Peter Seitz, Korschenbroich | vBP/StB | Brigitte Wührl, Waldsassen |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Horst Mantay, Berlin | WP/StB | Dipl.-Oec. Oliver Sieger, Marloffstein | WP | Dipl.-Kfm. Gerhard Zenk, Zapfendorf |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Renate Mitschke, Langenfeld | vBP/StB | Albert Spodymek, Berlin | | |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Doris Münstermann-Hülsken, Soest | WP/StB | Dipl.-Kfm. Wolfgang Stamnitz, München | | |
| WP/StB | Dr. Achim Neuheuser, Königswinter | WP/StB | Dipl.-Kfm. Jochem Stracke, Waltrop | | |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Margarete Nienhoff, Berlin | | | | |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Josef Pergens, Coesfeld | | | | |
| vBP/StB | Dipl.-Betriebsw. Ernst Potreck, Dresden | | | | |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Hubertus Reichel, Wülfrath | | | | |

Todesfälle

| | | | |
|------------|---|------------|---|
| 17.11.2018 | WP/StB Dipl.-Ökon. Georg Diepolder, Friedberg | 11.12.2018 | WP/StB/RA Dr. Martin Fasselt, Duisburg |
| 21.11.2018 | WP/StB Dr. Paul Haarmann, Dorsten | 24.12.2018 | WP/StB/RA Dr. Gerhard Seifert, Wiesbaden |
| 27.11.2018 | WPin/StBin Dipl.oec. Petra Borchers, Halle | 01.01.2019 | WP/StB Walter Preisinger, Schwäbisch Hall |
| 30.11.2018 | vBP/StB Uwe Schumacher, Harpstedt | | |

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

APAS: Verlautbarung zur Aufschlüsselung der Einnahmen aus PIE-Prüfungen

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (nachfolgend PIE-Prüfer), sind verpflichtet, der APAS jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse mitzuteilen und die Einnahmen anzugeben.

Hierzu hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) die „Verlautbarung Nr. 4 (ü. F.) 20. Dezember 2018 – Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ veröffentlicht und damit die bisherige APAS-Verlautbarung vom 6. Oktober 2017 abgelöst.

Dabei sind die Einnahmen auf Basis der im **Kalenderjahr** realisierten Umsätze zu ermitteln und der APAS unter Verwendung des auf deren Internetseite erhältlichen überarbeiteten Meldebogens bis spätestens 30. April des Folgejahres mitzuteilen. Dem Meldebogen der APAS ist ein Beispiel zur Veranschaulichung beigelegt.

Die Verlautbarung und der Meldebogen stehen auf der Internetseite der APAS beim BAFA zur Verfügung. la

Verlautbarung und Meldebogen auf der Internetseite der APAS beim BAFA abrufbar:
www.wpk.de/link/mag011907/

Bundesverfassungsgericht prüft Vorgaben für Mehrheitsverhältnisse und Stimmrechtsanteile bei einer Rechtsanwalts-GmbH

Bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft müssen die Mehrheit der Geschäftsanteile sowie der Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen; die Geschäftsführer der Gesellschaft müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein (§ 59e Abs. 2 Satz 1 und § 59f Abs. 1 BRAO).

Diese Regelungen hält der Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg jedenfalls insoweit für verfassungswidrig, als sie eine Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie eine Leitungsmacht von Rechtsanwälten vorschreiben und bei deren Missachtung die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ausschließen. Deshalb hat er das Verfahren ausgesetzt und die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (Beschluss vom 19. Oktober 2018 – AGH 13/2018 II).

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2014 über Mehrheitsanforderungen bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft/Patentanwalts-gesellschaft zu entscheiden, siehe WPK Magazin 2/2014, Seite 46 f. In einer Anmerkung auf Seite 47 f. behandelt die WPK die Frage der Übertragbarkeit auf vergleichbare Regelungen in der WPO und stellt Unterschiede der Berufsrechte dar.

Die WPK wird auch über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im nun vorliegenden Fall berichten. th

BFB-Konjunkturumfrage Winter 2018

// Stabile Wirtschaftslage und gute Perspektiven

Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat für den Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) im vierten Quartal 2018 eine repräsentative Umfrage unter knapp 500 Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der kurzfristigen Geschäftsentwicklung, ihrer Personalplanung, Kapazitätsauslastung und zum Spezialthema „Mitarbeiterbindung und Nachwuchsgewinnung“ durchgeführt. Hierzu erklärt BFB-Präsident RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer unter anderem: „Die Freien Berufe liegen weiterhin gut im Markt. Mit ihrer aktuellen Lage sind neun von zehn der Befragten durchaus zufrieden. Ebenso viele rechnen nicht damit, dass die Stimmung kurzfristig kippt. Das zeigt Wirkung: 16 % der Freiberufler wollen binnen der beiden kommenden Jahre mehr Mitarbeiter einstellen. Wenn sie diese denn finden. Schließlich arbeitet fast ein Drittel schon über Volllast und führt das auch auf fehlende Fachkräfte zurück.“

// Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage

Aktuelle Geschäftslage

Mit ihrer aktuellen Geschäftslage sind die befragten Freiberufler durchaus zufrieden: 47,7 % aller Befragten schätzen ihre Situation als gut, 39,4 % als befriedigend und lediglich 12,9 % als schlecht ein. Die Stimmung hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert: Im Winter 2017 beurteilten 48,6 % der Befragten ihre Geschäftslage als gut, 34,8 % als befriedigend und 16,6 % als schlecht. Bei allen vier Freiberufler-Gruppen ist das aktuelle Klima mehrheitlich günstig: Die Freiberufler im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich sind am zufriedensten, verhaltener sind die freien Kulturberufe, die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberufler und die freien Heilberufe.

Halbjahresprognose

Auch im kurzfristigen Trend sind die befragten Freiberufler zuversichtlich: 12,8 % der Befragten rechnen binnen des kommenden halben Jahres mit einer günstigeren, 78,6 % mit einer gleich bleibenden und 8,6 % mit einer ungünstigeren Entwicklung. Auch hier ist die Tendenz positiv: Im Winter 2017 erwarteten 13,2 % der Befragten einen günstigeren, 72 % einen gleich bleibenden und 14,8 % einen ungünstigeren Verlauf.

Personalplanung

In zwei Jahren planen 16 % der Freiberufler, mehr Mitarbeiter zu beschäftigen als heute, 71,3 % wollen ihren Mitarbeiterstamm beibehalten. Nur 12,7 % rechnen mit einem Rückgang. Hier ist der Trend ebenfalls positiv: Im Vorjahr rechneten 14,8 % damit mehr, 68,5 % gleich viele und 16,7 % weniger Mitarbeiter zu beschäftigen.



RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer

Konjunkturbarometer

Die Grundstimmung bei den Freien Berufen ist positiv, liegt teils gleichauf mit den Werten der gewerblichen Wirtschaft und übertrifft diese zeitweise sogar.

Aktuelle Auslastung der Kapazitäten

31,3 % der Befragten geben an, dass ihre Kapazitäten bereits überschritten sind, 43,8 % sind zu mehr als 75 bis zu 100 % ausgelastet, 11,9 % zu mehr als 50 bis zu 75 %, 8,5 % zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte und 4,5 % bis zu einem Viertel. Von denjenigen, die bereits überausgelastet sind, sind bei knapp zwei Dritteln die Kapazitäten bis zu einem Viertel überschritten. Gefragt nach den Gründen, geben 42,2 % an, dass sie Probleme haben, zusätzliche Fachkräfte zu finden. 40,6 % führen dies auf eine zu hohe Nachfrage zurück.

Perspektivische Auslastung

Von denjenigen, die bisher noch nicht überausgelastet sind, erwarten 6,4 % der Befragten binnen des nächsten halben Jahres und 9,2 % innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 % ausgelastet zu sein.





// Spezialthema Mitarbeiterbindung und Nachwuchsgewinnung

Mitarbeiterbindung

Flexible Arbeitszeitmodelle (74,7 %) und Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (71,8 %) führen die Skala der Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung an. Mehrheitlich werden auch Urlaubs-/Weihnachtsgeld (60,4 %) gezahlt.

Personalfluktuations

Bei 67,7 % der befragten Freiberufler gab es in den zurückliegenden zwölf Monaten keine Kündigungen von Mitarbeitern. Damit liegen die Freien Berufe mit einem Wert von 32,3 % leicht unter dem zuletzt verfügbaren gesamtwirtschaftlichen Fluktuationskoeffizienten von 32,8 %, den die Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2017 berechnet hat.

Personalgewinnung

Die Verantwortung hierfür liegt nahezu ausschließlich beim Freiberufler selbst. Bei der Suche nach Mitarbeitern stehen persönliche Kontakte mit deutlichem Abstand an vorderster Stelle. Zudem haben Praktika gerade bei der Auswahl von Auszubildenden einen hohen Stellenwert. Erfolg versprechen sich die Befragten zudem von Stellenangeboten auf der eigenen Website und von der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit.

Personalsuche

Ob freie Stellen für Auszubildende oder Mitarbeiter, nach Einschätzung der befragten Freiberufler wird die Personalsuche in den beiden kommenden Jahren noch schwieriger. Von den Befragten erhalten derzeit nur 6,2 % keine Bewerbungen für freie Ausbildungsstellen, bei Stellenangeboten für Mitarbeiter sind es 15,5 %.

Fachkräftemangel

Mehrheitlich ist es problematisch, Mitarbeiter- und auch Ausbildungsstellen zu besetzen. 83,6 % der befragten Freiberufler geben an, dass daraus ein erhöhtes Arbeitspensum für ihre Teams resultiert. Bei über der Hälfte steigen die Kosten, um ihre Mitarbeiter zu binden. Knapp ein Drittel gibt an, Kunden zu verlieren. In Konsequenz dessen intensivieren knapp zwei Drittel die Suche nach geeigneten Bewerbern, mehr als die Hälfte schneidet die Arbeitsbereiche ihrer Mitarbeiter neu zu und knapp die Hälfte reduziert das Arbeitsaufkommen. Zeitweise Hilfskräfte einzustellen ist nur für etwa jeden Fünften eine Option. th

Quelle: Pressemitteilung des BFB vom 28. Dezember 2018

Johanna Pickl

WPin Johanna Pickl studierte Operations Research an der London School of Economics in London und stieg anschließend bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München ein. Berufsbegleitend absolvierte sie den Master of Accounting & Taxation in Mannheim. Nach erfolgreich bestandenem Examen ist sie als Managerin weiterhin bei Deloitte in München tätig. Im Juni 2018 wurde sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt.



Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden? Die Wahl für den Berufstand habe ich maßgeblich meinen Kollegen im Praktikum zu verdanken. Sie haben mich durch ihre Begeisterung, tollen Teamgeist und die spannenden Aufgaben bereits zu Beginn meiner Tätigkeit überzeugt. Ich mag die Arbeit mit Gesetzen und Regelwerken und dennoch steckt hinter den Zahlen, die scheinbar immer gleich sind, immer eine neue Geschichte. Ich kann und muss auch nach bestandenem Examen jeden Tag dazulernen und am Ball bleiben. Das macht den Beruf so reizvoll und spannend.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Ich genieße die Zusammenarbeit in einem jungen dynamischen Team und den Kontakt zu so vielfältigen Persönlichkeiten auf Seiten des Mandanten. Außerdem fasziniert mich die Dynamik und Schnelligkeit des Arbeitsalltags. Es wird sicher nie langweilig!

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich, die fachlichen Erwartungen unserer Mandanten zu übertreffen und Dienstleistungen zu erbringen, die in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten fachlichen Regeln des Berufsstands stehen. Das setzt eine hohe Qualifikation und Motivation sowie persönliche Integrität von mir und meinem Team voraus.

Was freut Sie besonders?

Mich freut, wenn ich anderen helfen kann und ein ernst gemeintes Dankeschön erhalte. Wenn ich Wertschätzung erfahre von Mandanten, die den Mehrwert meiner Arbeit erkennen.

Was ärgert Sie besonders?

Unzuverlässigkeit und Überheblichkeit sowohl im beruflichen Umfeld als auch privat.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Beruflich ist mein größter Erfolg bisher sicherlich das Bestehen des Examens und die Tatsache, dass ich schon wesentlich weiter gekommen bin, als ich es erwartet habe.

Wo würden Sie gerne leben?

Ich lebe zum Glück genau da, wo ich gerne leben möchte. Durch meine langen Auslandsaufenthalte und private Reisen habe ich viel gesehen und stelle immer wieder fest, dass es in Bayern und gerade München wunderschön ist. Vor allem die Nähe zu den Bergen und auch zu meiner Familie haben hier besonderes Gewicht.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität bedeutet für mich, das zu tun, was mir Freude macht, und dabei ein ausreichendes Maß an Selbstbestimmtheit zu haben. Außerdem meine Zeit mit geliebten Menschen zu verbringen und mir ab und zu etwas zu gönnen.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

In fünf Jahren möchte ich beruflich um viele Erfahrungen reicher sein und privat gerne meine eigene Familie haben.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

In jüngerer Geschichte ist das Winston Churchill, der mit seiner Weitsicht und Willensstärke die Geschichte Europas sehr maßgeblich gelenkt und beeinflusst hat.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Die Glückshypothese – Das was uns wirklich glücklich macht“ von Jonathan Haidt und die Bibel

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich gehe gern wandern und gut essen mit Familie und Freunden. Ich liebe es, die Schönheit der Natur zu genießen und mich ehrenamtlich zu engagieren.

Was ist Ihr Traum vom Glück / Ihr Motto?

Ich glaube, Glück ist subjektiv und liegt maßgeblich in der eigenen Haltung. Das Meiste, was mir widerfährt, kann ich nicht oder nur sehr wenig beeinflussen, aber ich kann immer meine Reaktion beeinflussen und damit auch wie glücklich ich bin.

Unsere Expertise wächst seit rund 80 Jahren.



Spezialversicherer
für Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Seit rund acht Jahrzehnten erweitern wir beständig unser fokussiertes Fachwissen zu Ihrer individuellen Beratung, Versicherung und Haftung als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Wir sind damit der Spezialist und bieten Ihnen Schutz beim kompletten Spektrum Ihrer beruflichen Risiken. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen. Als einzigartige flexible Organisation mit drei großen Versicherern im Hintergrund garantieren wir Ihnen Sicherheit, Diskretion und persönlichen Service durch unsere spezialisierten Juristen – unbürokratisch und immer partnerschaftlich auf Augenhöhe.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer